Geschichte

des

königlichen böhmischen

Appellationsgerichtes.

Von

J. C. Grafen v. Auersperg,

k. k. Hofrath bei der obersten Justizstelle.

Erster Theil.

Prag,

bey Caspar Widtmann.

1805.

35. D.

Geschichte

des

königlichen böhmischen

Appellationsgerichtes.

Von

J. C. Grafen v. Auersperg,

k. k. Hofrath bei der obersten Justizstelle.

Erster Theil.

Prag,

bey Caspar Widtmann.

1805.

35. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Ich sammle schon durch einige Jahre Materialien zu einer Geschichte der böhmischen Gesetzgebung, die Herr Professor Cornova in dem siebenten Bande des Staats von Böhmen des Paul Stransky angekündiget hat. Nicht an mir liegt die Schuld, daß dieses Werk bisher dem Drucke nicht übergeben werden konnte; an meiner Bemühung und an meinem Fleiße fehlt es nicht; aber meine häufigen Amtsgeschäfte, die mir fast alle Muße rauben, hinderten mich bis jetzt an der Ausführung meines Vorhabens; auch ist die Vollendung eines so viel umfassenden Werkes in der That keine Kleinigkeit. Da ich jedoch in meinen zu diesem größeren Werke mit vieler Mühe zusammengetragenen Collectaneen hinreichenden Stoff gefunden habe, vorläufig eine Geschichte des königlichen Appellationsgerichtes zu liefern, so nehme ich keinen Anstand, solche dem Leser mitzutheilen.

Vorrede.

Bekanntermaßen ist in unsern Zeiten das königliche Appellationsgericht die vornehmste Justizbehörde im Lande, welcher alle Justizstellen Böhmens, die Militärgerichtsbehörden ausgenommen, im strengsten Verstande untergeordnet sind. Wie diese Behörde entstanden; wie sie nach und nach vervollkommnet wurde; wie sie zu jener ehrwürdigen Stufe von Glanz kam, auf der sie itzt stehet; alles das zu beschreiben ist der Zweck dieser kleinen, jedoch ausführlichen Abhandlung, die ich dem Publicum in die Hände liefere. Da des Geschichtschreibers heiligste Pflicht ist, nur strenge Wahrheit zu schreiben, so wird der Leser alles, was ich anführe und behaupte, genau belegt finden; vorläufig will ich nur bemerken, daß meine Quellen ein durch die vortrefflichen kritischen Erläuterungen des verstorbenen gelehrten Herrn Gelas Dobner gereinigter Hagek — jedoch nur in gewisser Hinsicht — ein durch die schätzbaren Bemühungen des Herrn Cornova erläuterter Paul Stransky, ein Balbin, ein Hammerschmid, und ein Weingarten sind. Was die neueren Data belangt, so habe ich solche mit

ver=

verschiedenen königlichen Patenten, Rescripten und Hofdecreten erwiesen, und glaube auf solche Art ein Ganzes zusammengestellt zu haben, das dem Forscher der Geschichte des Justizwesens unsers Vaterlandes immer nützlich seyn dürfte. Die alten Installationsbücher des königlichen Appellationsgerichtes dienten mir zur Aufführung der Appellationsräthe und Secretäre, dann des übrigen Amtspersonals vom Ursprunge dieser erhabenen Stelle an bis auf unsere Zeiten. Auch habe ich diesem Werkchen den Nekrolog des Appellationsgerichtes aus dem guten Grunde angehängt, weil ich der Meinung bin, daß es ein verdienstliches Unternehmen sey, das Andenken an jene Männer zu verewigen, die dem Staate ihre Kräfte aufgeopfert haben. Es enthält dieser mit vieler Mühe bearbeitete Nekrolog viele bisher nicht bekannte Nachrichten; und da, wo ich aus gedruckten Werken geschöpft habe, werde ich meine Quellen treu anzeigen, und meinen Kenntnissen nichts zueignen, was ich andern zu danken habe. Jeder Monatstag enthält die Lebensumstände derjenigen, die an demselben

star=

starben. Das Sterbejahr ist am Ende dieser bald kürzeren bald längeren Biographien beygefügt, und so bekommt der Leser gleichsam einen Kalender jener Männer, die sich um das Vaterland bei dem Appellationsgerichte verdient gemacht haben. Gleich wichtig können diese Nachrichten nicht seyn. Die Männer, welche sie betreffen, waren es selbst nicht; und nicht bei allen glückte es mir mit gleichem Erfolge, das aufzufinden, was sie merkwürdig machte. Indeß wird selbst bei den trockensten Angaben des Nahmens, des Geburts- und Sterbejahres mancher Edle der Vergessenheit entrissen, und ihre Nachkommen werden vielleicht bewogen, mir noch unbekannte Nachrichten von ihnen einzusenden, oder sie selbst bekannt zu machen. —

Reichlich belohnt bin ich, wenn der Leser diesem meinem Versuche seinen Beifall schenkt, und vielleicht in dieser oder jener Familie irgend ein Glied derselben dadurch angefeuert wird, seinen Vorfahren nachzuahmen! —

Wien im Jänner 1805.

Der Verfasser.

Das Königreich Böhmen hatte schon in den ältesten Zeiten seine eigenen Gewohnheiten, Verfassungen, Rechte und Gesetze, nach welchen es von seinen Fürsten regieret wurde. a) Unsere Chronisten geben den Herzog Přzemisl für den ersten Gesetzgeber der böhmischen Nation aus; Cosmas Pragensis b) sagt von ihm, daß er dieses rohe Volk bezähmet, und alle Gesetze, die jetzt noch in dem Lande üblich sind, allein mit seiner Gattinn Libussa gegeben habe. Hagek scheint sogar zu behaupten, daß sie auf eichenen Tafeln aufgezeichnet worden sind; und obgleich ein ziemlich altes Manuscript unter dem Titel: Práwa Czeská Panská, vorhanden ist, welches viele für den ächten Přzemislischen Codex halten; so stehet doch dieser Muthmaßung die richtige kritische Bemerkung des gelehrten Gelas Dobner c) im Wege, daß der Dialekt dieses Manuscriptes unseren Zeiten

ent=

a) Stransky de rep. Boj. C. 3. §. 13.

b) Chron. Boh. L. 1.

c) Annal. Hagec. ad ann. 745. nota d).

entsprechender, und der Gebrauch der Schrift damals noch nicht bekannt gewesen sey. Daraus ergiebt sich, daß wir von jenen, vom Cosmas so hoch gepriesenen Gesetzen Herzogs Přzemisl etwas Gewisses, die Probe der Kritik Aushaltendes, nicht angeben können, sondern vielmehr mit Ditmar von Merseburg d) annehmen müssen, daß die Slawen, wovon die Böhmen einen Stamm ausmachten, verschiedene, wenn gleich strenge, doch löbliche Gewohnheitsrechte hatten. Ja, die ältesten Annalen aller Völker liefern den Beweis, daß sie im Anfange ihres Daseyns blos nach Gebräuchen und nach wohl hergebrachten Gewohnheiten die vorkommenden Rechtsangelegenheiten geschlichtet haben. So viel können wir indessen doch dem vortrefflichen Geschichtschreiber Stransky e) ohne Bedenken einräumen, daß die Böhmen, unterschieden von den deutschen Völkern durch Herkunft, Lebensart, Sitten und Sprache, auch nicht einerlei Rechte und Gesetze mit ihnen haben wollten; denn es bestättiget unsere vaterländische Geschichte nur zu sehr, daß selbst ein gewisser Nationalhaß die Böhmen wider die Deutschen beseelte.

Durch Erfahrungen belehrt, konnten sich die Böhmen wohl einheimische, ihrem Nationalcharakter

d) L. VIII.

e) de Rep. Boj. C. 16. §. 1.

angemessene, durch allgemeine Übereinstimmung gut geheißene Gesetze gegeben haben, die durch den Gebrauch leicht erlernet wurden, und dem Gedächtnisse ihrer Richter, bei ihrer kleinen Anzahl, immer gegenwärtig blieben. Die Nothwendigkeit der Gesetze führte auch jene der Gerichtshöfe herbey; es ist daher nicht unmöglich, daß, wie Hagek f) berichtet, schon der Herzog Krzezomisl in der Stadt Prag vier Richter eingesetzet habe. Von den im Lande ehemals gewesenen verschiedenen Gerichtshöfen zu handeln, ist jetzt nicht mein Vorhaben: nur das muß ich bemerken, daß diese Gerichtshöfe in Böhmen, einer längst hergebrachten Sitte gemäß, nach ihrem Wirkungskreise unterschieden sind; und daß man diejenigen, die dem Adel Recht sprachen, höhere, jene aber mindere zu benennen pflegte, bei welchen der Bürger und das Volk überhaupt Recht suchten und nahmen. Von den Urtheilssprüchen der höheren Gerichtshöfe durfte sich in den älteren Zeiten niemand an einen andern Richter wenden; wohl aber gieng dieß an bei jenen der niedern: doch auch von diesen an einen andern Richter zu gehen, war den Übelthätern untersagt. Den eigentlichen Ursprung der Landgerichte setzen die Geschichtschreiber Böhmens mit Hagek g) in die Zeiten des Herzogs Mnata. Die Zunahme der Städte machte auch aller-

f) ad ann. 836.
g) ad ann. 791.

allerdings eine bestimmte bürgerliche Verfassung bei ihnen nothwendig; daher geschah es denn, daß die städtischen Gerichte nach und nach einiges Ansehen gewinnen mußten, so, daß sich ihren Entscheidungen wenigstens die Bürgerschaft des Ortes und der sonst gemeine Mann überhaupt unterwarfen. Ein Urtheil dieser Gerichtshöfe war — peinliche Fälle ausgenommen — nur dann rechtskräftig, wenn die Partheyen sich entweder ausdrücklich erklärten, mit solchem zufrieden zu seyn, oder wenn sie zwey und vierzig Tage ohne Widerspruch verstreichen ließen. h) Die in den Sprüchen dieser Landgerichte entweder aus Unkunde der gesetzlichen Verfassung, oder aus Versehen, oder aus Partheylichkeit unterlaufenen Fehler, und die daraus fließenden Nachtheile für eine, oder auch für beide Partheyen, machten von je her die Berufung von einem Gerichte an das andere gebräuchlich; und in den ältern Zeiten war es in den meisten Städten des Königreichs Sitte, von diesen Aussprüchen der Landgerichte sich an den Rath der alten Stadt Prag zu wenden, wahrscheinlich aus Zutrauen, wie Herr Cornova i) dafür hält, das die Gelehrsamkeit und Rechtschaffenheit der Rathsglieder der Hauptstadt einflößten; nur Leitmeritz, Laun, Schlan, Nimburg, Aussig und einige andere in jener Gegend gelegene Städte appellirten

h) Stransky de rep. Boj. C. 16. §. 8.
i) Paul Stransky Staat von Böhmen, 7. Band, S. 402.

lirten an den Schöppenstuhl zu Magdeburg. k) Melchior Goldast in dem Kommentar de juribus ac privilegiis Regni Bohemiae behauptet, daß diese Städte aus Pflicht von dem Magdeburger Schöppenstuhle die Bestättigung oder Abänderung ihrer Urtheilssprüche einhohlen mußten; aber der gelehrte Jesuit Balbin hat ihn damit ganz gründlich widerlegt, daß es meistens die Gränzstädte des Königreiches waren, die ihre Urtheilssprüche diesem ausländischen Gerichtshofe unterzogen haben, und daß nur sehr wenige Städte des Landes dieß thaten: auch enthält Goldastens Werk keine Urkunde, mit der er diese sonderbare Meinung bewährte; vielmehr finde ich bei Stransky, daß mehrere Städtchen und Städte an den damals berühmten Schöppenstuhl zu Leitmeritz appellirt haben.

Kaiser Ferdinand der erste errichtete im Jahre 1548, Stransky l) meinet aus Abneigung gegen die Prager, ein eigenes böhmisches Appellationsgericht. Ich halte lieber mit Herrn Cornova m) dafür, daß der erhabene Stifter des Appellationsgerichtes eigentlich die Ehre, das Ansehen und das Beste der böhmischen Nation dabey beabsichtet hatte, da er, wie ich an seinem Orte zeigen werde, es für unanständig hielt, daß die böhmische Nation ihre

ein-

k) Stransky de rep. Boj. C. 16. §. 9.

l) de rep. Boj. C. 16. §. 9.

m) Paul Stransky Staat von Böhmen, 7. Band, S. 400.

einheimischen Rechtssprüche dem Erkenntnisse auswärtiger Gerichtshöfe unterzog.

Von einer Abneigung des Kaisers gegen die Prager kann keine Rede seyn, da er selbst aus der Prager Bürgerschaft Beisitzer zu diesem Appellationsgerichte verordnet hat. Hammerschmid n) giebt vor, der Kaiser habe dieses Appellationsgericht nach vorher mit den Ständen des Königreichs gepflogener Berathschlagung eingeführt; wo dieser Schriftsteller diese Nachricht geschöpft habe, finde ich in seinem Werke nicht. Ich zweifle auch einigermaßen an der Richtigkeit dieser Angabe; denn das neue Appellationsgericht war in jenen Zeiten nicht eine Landesbehörde, sondern ein königliches Gericht, und zwar nur ein Obergericht für jene Classe von Menschen, welche man zu den Landständen nicht zählte. Ich meine daher, daß der Kaiser als böhmischer König diese Neuerung, ohne vorhergegangene Rücksprache mit den Landständen, aus eigener königlichen Machtvollkommenheit zu unternehmen allerdings befugt gewesen sey. Diese meine Muthmaßung scheinet auch Stransky o) zu rechtfertigen, da er sagt: Ferdinand der Erste setzte auf seinem königlichem Prager Schlosse ein Appellationsgericht nieder.

Wein=

n) Prodrom. Glor. Prag. pag. 754.

o) loco cit.

Weingarten p), und nach ihm Hammerschmid q) berichtet, daß dieses Appellationsgericht schon bei seiner ersten Organisirung aus allen Ständen des Königreiches zusammengesetzt wurde, und Doktoren der Rechtsgelehrsamkeit demselben beigegeben worden sind. Die Richtigkeit dieser Angabe bestättiget Paul Stransky, r) da er sagt: Drey Reichsbaronen, vier Ritter, vier Doctoren der Rechte, und vier Bürger der Altstadt und Neustadt Prag stellte der Kaiser als Richter an; auch wird solche ein von mir beygefügter genauer Abdruck des alten Installationsbuches, das heut zu Tage noch bei dem hochlöblichen königlichen böhmischen Appellationsgerichte aufbewahret wird, bewähren.

In der am 20. Jänner 1548 zu Augsburg erlassenen Instruction s) bestimmte Kaiser Ferdinand dieses Tribunal nicht nur als Obergericht für Böhmen, sondern auch für Mähren, Ober- und Niederschlesien, und für die Ober- und Niederlausitz, und zwar mit dem ausdrücklichen Befehle: daß in Zukunft weder von Prag, noch von den eben jetzt genannten Provinzen der Rechtszug nach Magdeburg oder Leipzig, noch an andere Orte außer Landes,

noch

p) Fürstenspiegel.

q) loco cit.

r) loco cit.

s) Weingarten. Vindem. jud. ad 1692. pag. 664.

noch an eine Universität, weder unter dem Vorwande einer ansuchenden Rechtsbelehrung gehen sollte; sondern jedermann, der sich durch ein in einer königlichen Stadt gefälltes Urtheil beschweret fände, an dieses Appellationsgericht sich zu wenden schuldig sey.

Dieses Appellationsgericht war im Jahre seiner Errichtung aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Präsident.

Ladislaw Poppel v. Lobkowitz, Herr auf Chlumetz, Hofmarschall des Königreiches Böhmen.

Räthe.

Aus dem Herrenstande.

Ludwig Bezdruzicky v. Kollowrath, Hauptmann der neuen Stadt Prag.

Heinrich Plansky v. Seeberg, Hauptmann der kleinen Stadt Prag.

Adam Rzepiczky v. Sudomirze, Unterkämmerer der Königinn und Hauptmann der alten Stadt Prag.

Aus dem Ritterstande.

Peter Bechinie v. Lazan auf Piczin.
Albrecht Kaplirz v. Sulewicz.

Aus

Aus den Doctoren.

Gerhard Aach.
Christoph Kläkler.
Ludwig Shradyn.
Laurenz Knorr v. Rosenroth.

Aus den Bürgern der alten und neuen Stadt Prag.

Johann Wollinger.
Blasius Noziczka v. Wotina. t)
Johann Lukas.
Johann Pamphilus.
M. Thomas v. Jaworzicze.

Dieses Appellationsgericht war angewiesen, alle Tage im Sommer sieben, und im Winter sechs Stunden beysammen zu sitzen, mit Ausnahme der Mittwoche und des Samstags, dann der Sonn- und gewöhnlichen Festtage, welche letztere in jenen Zeiten freylich wohl häufiger waren, als jetzt; mithin von den Räthen zur Ausarbeitung der Amtsgeschäfte benutzt

t) Balbin in der Bohemia docta berichtet von ihm, daß er in seinem Alter blind wurde, und dieserwegen sein Amt niederlegte; jedoch hernach verschiedene sehr gelehrte Abhandlungen dictirt habe, unter welchen ein Tractat gegen die Secte der Piccardisten, der im Jahre 1566 herausgegeben wurde, von dem Prager Erzbischof in einem in genanntem Werke vorgedruckten Briefe, sehr angerühmt wird.

benutzt werden konnten. Man kann wohl begreifen, daß durch häufige Sitzungen die Geschäfte nicht befördert werden, wenn der Rath nicht Muße hat, zu Hause die Acten zu lesen, sie zu studieren, zu prüfen und seinen Vortrag zu bereiten. Es mag seyn, daß das Appellationscollegium bey seiner Errichtung nicht so sehr beschäftiget war, als es in unseren Zeiten der Fall ist; doch halte ich dafür, daß es in jenem Zeitalter, wo man sich mit gelehrten Discussionen selbst in Rücksicht der Formalität so sehr zu beschäftigen gewohnt war, unmöglich gewesen wäre, so oft und so lange beysammen zu sitzen, wenn nicht die übergroße Menge von kirchlichen Festtagen den Räthen Zeit gegönnet hätte, ihre Amtsgeschäfte auszuarbeiten.

Was die Erledigung der Prozesse betrifft, so war den Appellationsräthen auf das strengste verordnet, jede Appellation binnen der Frist eines Monathes, und, was wohl zu merken ist, nach der Ordnung, in der sie eingelaufen war, zu erledigen, damit Gleichförmigkeit beobachtet, und der Reiche nicht vor dem Armen begünstiget würde.

Es durfte auch kein Appellationsrath ohne Erlaubniß des Präsidenten von Prag abreisen, damit die armen Leute in ihren Gerechtsamen nicht aufgehalten würden. Von den Räthen forderte die Instruction folgende Eigenschaften: Gerechtigkeitsliebe, Unpartheylichkeit, Fleiß, Thätigkeit, Uneigennützigkeit, und vernünftige Unterwürfigkeit gegen ihren Präsidenten.

Zu dem eigentlichen Wirkungskreise dieses Tribunals gehörten alle Appellationen, Belehrungen im Civil- und Criminaljustizfache, auch die im Auslande bekannten Leuterationen; und nur in äußerst wichtigen und bedenklichen Appellationen durfte das Tribunal bei dem königlichen Statthalter sich Raths erhohlen, welcher nebst den vom Könige ihm zugeordneten Räthen in solchen Fällen mit urtheilen helfen sollte.

Diese so genannte Appellationskammer hatte, wie wir aus der erwähnten Instruction ersehen, und wie es auch Paul Stransky berichtet, ihren Sitz auf dem Prager königlichen Schlosse.

Die Urtheile, welche diese obere Gerichtsbehörde schöpfte, mußten im Namen des Königs ausgefertigt werden; zu ihrer Fällung wurden neun Personen erfordert, und die untergeordneten Gerichte durften sie nur in Gegenwart der Parteyen eröffnen. Was die Besoldung der Räthe und Secretäre der alten Appellationskammer belangt, wissen wir aus dieser alten Instruction, daß in Appellationen Urtheilsgelder abgefordert, und bei der Appellationskammer aufbewahret wurden; wahrscheinlich gaben diese Gelder den Fond her, aus welchem die Räthe und Secretäre verhältnißmäßig besoldet wurden. Dem Secretär gebührten nebst dem noch für die Ausfertigung eines Urtheils fünf Weißgroschen, und sowohl der Präsident als die Räthe waren angewiesen, besonders

darauf zu achten, daß der Secretär nicht mehr nehme, damit die Parteyen auf keine Art gedruckt würden.

Bei dieser Verfassung blieb das Appellationsgericht bis auf Kaiser Ferdinand den Zweyten unverändert.

Ich setze nun die Reihe der Präsidenten und Räthe aus dem alten Installationsbuche fort:

Räthe.

Wilhelm Muchek v. Bukowa, Ritter. 1550.
Johann v. Wittenez, Ritter. 1553.
Paul Brißmann, Doctor. 1553.
Valentin v. Saurmann, Ritter. 1553.
Adolph Grube, Doctor. 1554.
Christoph v. Tschirnhaus, Ritter. 1556.
Matthäus v. Logau, Ritter. 1556.
Ernst v. Rechenberg, Ritter. 1556.
Laurenz Strauch, Doctor. 1556.
Gabriel Swichinus, Doctor. 1557.
Otto Höring, Doctor. 1558.
Johann Sebastian v. Zetwitz, Ritter. 1559.
Michael Aichler, Doctor. 1559.
Johann der jüngere Poppel v. Lobkowitz aus dem Herrenstande. 1560.
Martin Widerin, Doctor. 1562.
Jacob v. Waxwaczlow, Ritter. 1562.
Wenzel Bamorith v. Rowin. 1562.
Joachim v. Bile, Ritter. 1562.
Marcus v. Lidlau, Doctor. 1564.

Johann Rödinger. 1564.
Niclas v. Nostitz, Ritter. 1567.
Johann Tonner, Doctor. 1567.
Elias Grünberger, Doctor. 1567.
Simon Proxenus a Sudetis, Doctor. 1567.
Julius Graf von Schlick. 1570.

Zweyter Präsident.

Johann v. Lobkowitz. 1570.

Räthe.

Johann Bezdruziczky v. Kollowrath. 1571.
Johann Selyph, Doctor. 1574.

Dritter Präsident.

Johann Bezdruziczky v. Kollowrath. 1577.

Räthe.

Carl Graf v. Waldstein. 1577.
Melchior Ritter v. Rechenberg. 1578.
Friedrich Ritter v. Krekwitz. 1578.
Ferdinand Graf von Schlick. 1581.
Hieronymus Michel, Doctor. 1581.
Ehrenfried Ritter v. Minkwitz. 1583.
Daniel Printz, Ritter. 1583.
Wenzel Budowa Ritter v. Budowecz. 1584.

Vierter Präsident.

Georg der jüngere v. Lobkowitz. 1585.

Räthe.

Mathias Kremmer, Doctor. 1585.
Peter a Rotis, Doctor. 1587.
Johann Kauffer, Doctor. 1587.
Heinrich v. Pisnitz, Ritter und Doctor. 1589.
Georg Kall, Doctor. 1589.

Fünfter Präsident.

Christoph v. Lobkowitz. 1592.

Räthe.

Mathias Heinrich, Doctor. 1593.
Heinrich Anselm v. Promnitz. 1594.
Gabriel Hain, Doctor. 1594.
Ludwig Schwarzmayer, Doctor. 1595.
Wenzel v. Flüssenbach, Doctor. 1597.
Erasmus Heidelius, Doctor. 1597.
Felix Ridiger, Doctor. 1597.
Melchior Gniesen v. Kobach, Doctor. 1600.
Johann Ritter v. Mettig. 1602.

Sechster Präsident.

Ferdinand Burggraf v. Dohna. 1603.

Räthe.

Arnold Ritter v. Berglas. 1604.
Franz Banstnamb v. Tengnagel. 1604.
Michael Kahl v. Kahlmannsdorf. 1604.

Johann Eysen, Doctor. 1605.
Johann v. Lober, Doctor. 1605.
Niclas Majus, Doctor. 1606.
Wilhelm Friedrich Ritter v. Pisnitz. 1606.
Simon Kohaut v. Lichtenfeldt. 1606.
Carl Imhoff. 1606.
Ferdinand Lang Ritter v. Langenfels. 1607.
Caspar Magnus Freyherr v. Minkwitz. 1607.
Albrecht Liebsteinsky v. Kollowrath. 1607.
Albrecht Kaplitz v. Sulewicz. 1608.

Siebenter Präsident.

Johann Zbignäus v. Hasemburg. 1610.

Räthe.

Otto Melander, Doctor. 1610.
Johann Daniel Kapper v. Kapperstein. 1611.
Peter Miller v. Mühlhausen. 1611.
Martin Rabmann, Doctor. 1611.
Heinrich v. Stange. 1612.
Otto v. Uttmann. 1613.
Johann Friedrich v. Minkwitz. 1613.

Achter Präsident.

Friedrich v. Talmberg. 1616.

Räthe.

Georg Wilhelm Ritter v. Michna. 1616.
David v. Rohr, Doctor. 1617.

Wolf Wilhelm Ritter v. Laminger. 1618.
Peter Fuchs, Doctor. 1618.

In dem Jahre 1618 brachen die Gährungen aus, welche unter dem Vorwande der Religion doch eigentlich nur wegen der Thronfolge in unserm Königreiche entstanden. Zu untersuchen, ob diese in Böhmen erblich war, oder nicht, ist nicht der Zweck dieser Abhandlung, sondern gehört offenbar in das Staatsrecht dieses Königreiches; daher behalte ich mir es, ungeachtet der Menge wichtiger Materialien, welche ich über diesen Gegenstand gesammelt habe, auf eine andere Zeit vor, die Meynungen eines Goldast, eines Glaffey, eines Dobner, eines Pubitschka, eines Cornova der kritischen Beurtheilung zu unterziehen. Ich verfolge hier meinen gewählten Gegenstand, und erinnere, daß durch das am 20. März 1619 erfolgte Ableben des Kaisers Matthias diese Gährungen vollends überhand genommen haben; so daß das Appellationscollegium durch volle vier Jahre kein Recht sprechen konnte, und erst am 11. April 1622 die erste ordentliche Sitzung mit Beybehaltung des oberwähnten Präsidenten und folgender Räthe gehalten wurde:

Johann Kauffer, Doctor.
Wenzel v. Flüssenbach, Doctor.
Melchior Gniesen v. Kobach, Doctor.
Johann Daniel Kapper v. Kapperstein.
Peter Fuchs, Doctor.
Georg Wilhelm Ritter v. Michna.

Caspar Magnus Freyherr v. Minkwitz.
Arnold Ritter v. Berglas.
Joh. Conrad Kropf v. Adlersdorf. 1622.
Anton v. Landi. 1622.
Raphael Mischowsky v. Sebuzina, Doctor. 1622.
Heinrich Sittowius, Doctor. 1622.
Johann Wenczelius v. Kolsdorff. 1622.
Johann Sipthed v. Prosecz. 1622.
Mathias Werdemann. 1623.
Bartholome Brunner. 1623.
Andreas Kottwa v. Freyfeld. 1623.
Paul Wenczelius, Doctor. 1623.
Johann Chrysostomus Schreppel v. Schreppelsberg. 1624.
Mathias Arnoldin v. Clarstein. 1625.
Julius Jagemann v. Bötting. 1626.

Erster Vicepräsident.

Georg Adam Graf v. Martinitz. 1627.

Räthe.

Wilhelm Raymund v. Boy. 1627.
Daniel Basilius v. Deutschenberg, Doctor. 1627.

Am 29. November 1628 hat Kaiser Ferdinand der Zweyte eine Reformation des Appellationscollegii vorgenommen. In dem an den Appellationspräsiden-

ten erlassenen Rescripte u) sagt der Kaiser, daß er aus des Präsidenten Berichte ersehen habe, und ihm auch sonst Nachricht zugekommen sey, daß mehrere Räthe durch drey bis vier Jahre das Collegium nicht besucht, mehrere Abschied begehrt, viele keine sonderliche Lust bei diesem Tribunal zu dienen gezeiget, einige auch zu erkennen gegeben haben, daß sie in andern Ämtern viel besser dem Staate dienen könnten; weßwegen er befunden habe, die Räthe Caspar Magnus v. Minkwitz, Arnold v. Berglas, Johann Friedrich v. Minkwitz, Johann Wenczelius, und Johann Conrad Kropff mit Beybehaltung des Rathstitels in Gnaden zu entlassen: was aber die Zahl der Räthe belanget, so sollten künftig bei dem Appellationscollegium jederzeit acht auf der Herren- und Ritterbank, und auf der Doctorbank acht Personen, folglich sammt dem Präsidenten siebenzehn Personen seyn, und der Appellationspräsident als oberster Landesofficier den achten Rang in dem ständischen Collegium haben.

Was die Eigenschaften dieser Räthe betrifft, verordnete der Kaiser, daß die Herren- und Ritterstandspersonen, die in das Collegium aufgenommen werden wollen, wegen ihres Standes und Herkommens gleich denjenigen, die in den Land- Hof- und Kammerrechten sitzen, und für Herren- und Ritterstandespersonen dort anerkannt werden, qualificiret seyn; die

Doc-

u) Weingarten Vindem. jud. ed 1692 pag. 332.

Doctoren aber ihren gradum auf approbirten v) Akademien erlangt haben sollen; ferners, daß sie so viel möglich Eingeborne, katholisch, und der in Böhmen und den einverleibten Ländern üblichen Rechte und Gesetze kündig seyen. Nach dieser Instruction konnte niemand, er mochte gleich aus dem Herren- oder Ritterstande, oder Doctor seyn, zum Appellationsrath aufgenommen werden, der sich nicht vorläufig einer strengen Prüfung unterzogen hatte. Diese Prüfung sollte darin bestehen, daß der Präsident dem Candidaten zwey schwere Fälle, einen aus dem Civil- und den zweyten aus dem Criminaljustizfache gebe, zu deren Ausarbeitung eine angemessene Frist bestimme, dann solche im Beyseyn der geschicktesten Räthe von dem Candidaten vortragen lasse, und hierauf das Gutachten an den Kaiser abgebe. Hier muß ich, um nicht etwann einer Unbekanntschaft unserer alten Verfassung beschuldiget zu werden, die Bemerkung machen, daß zu jener Zeit böhmische und deutsche Appellationsräthe waren, und daß die Candidaten sich bestimmt erklären mußten, ob sie um eine deutsche, oder um eine böhmische Appellationsstelle bäten; daher mußte auch die Prüfungsart in dieser Hinsicht ver-

v) Die Doctoren konnten also auch auf ausländischen Universitäten den gradum erlangt haben, wie dieß wirklich der Fall bey dem Franz Wenzel Neumann v. Puchholz war.

verschieden seyn; denn jener, der sich um eine deutsche Appellationsrathsstelle meldete, mußte seine Ausarbeitung nach den gemeinen, und nach den sächsischen Rechten liefern; jener aber, der eine böhmische Appellationsrathsstelle verlangte, hatte solche nach den gemeinen, und nach den böhmischen Rechten vorzutragen. Auch war die Appellationskammer angewiesen, dem Candidaten bei dem Vortrage einige wichtige Zweifel aufzuwerfen, um beurtheilen zu können, ob er genugsame Sachkenntniß besitze.

Zugleich lernen wir aus diesem Reskripte die Besoldung näher kennen, welche die Appellationsräthe ehedem genossen haben, da Kaiser Ferdinand in selbem sagt: daß er die bisherige Besoldung der Appellationsräthe auf zweyhundert Schock Meißnisch verbessere, so, daß ein Appellationsrath in Zukunft sechshundert Schock Meißnisch jährliche Besoldung genießen sollte.

Nach der Reform Kaiser Ferdinand des Zweyten im Jahre 1628 saßen im Appellationscollegium folgende Mitglieder:

Präsident.

Friedrich Freyherr v. Talmberg.

Vicepräsident.

Georg Adam Graf v. Martinitz.

Räthe.

Räthe.

Georg Wilhelm Michna v. Waitzenhofen.
Niklas v. Nostitz.
Julius Jagemann v. Bötting.
Joachim Adolph v. Strahlendorf.
Wilhelm Raymund v. Boy.
Raphael Mischowsky v. Sebuzina.
Bartholome Brunner.
Andreas Kottwa v. Freyfeld.
Paul Wenczelius.
Carl Ufern.
Johann Rietz.
Anton v. Landi.
Johann Chrisostom Schreppel v. Schreppelsberg.
Johann Cridell, Doctor. 1630.
Heinrich Slawata v. Chlum und Koschenberg. 1630.
Otto Freyherr v. Nostitz. 1631.
Johann Reichart Schwab v. Kagersdorff. 1631.
Carl Moscon. 1634.
Johann Kaldtschmidt, Doctor. 1635.
Adam Ulrich Smislarsky v. Radwanow. 1635.
Bernard Ignaz Graf v. Martinitz. 1638.
Carl v. Litrow, Ritter. 1638.
Daniel Freysleben, Ritter. 1638.
Johann Giwansky, Doctor. 1639.
Johann Dornwegginger. 1640.
Wenzel Graf v. Waitzenhofen. 1641.

Otto Abraham Burggraf zu Dohna. 1641.
Sigmund Bauhof, Doctor. 1642.

Neunter Präsident.

Bernard Ignaz Graf v. Martinitz. 1643.

Zehnter Präsident.

Johann Hartwig Freyherr v. Nostitz.

Auch unter Kaiser Ferdinand dem Dritten blieb die königliche Appellationskammer in ihrer Wirksamkeit; er schätzte diese Justizbehörde so sehr, daß er selbst auf Mittel bedacht war, ihr Ansehen durch Vervollkommnung empor zu heben. Es waren noch hie und da Mängel; die Appellationskammer hatte zwar durch Gelehrsamkeit ihrer Mitglieder sich allgemeine Achtung erworben, jedoch erheischten die Fortschritte, die der menschliche Geist machte, die er aller Hindernisse ungeachtet machen mußte, und unaufhaltsam machen wird, von dem Landesfürsten, der gleiche Schritte als Gesetzgeber gehen muß, eine dem Zeitalter angemessene Verbesserung. Dies bewog ihn, eine Instruction an das Appellationsgericht, von Linz aus am 26. November 1644 zu erlassen, welche in vier und dreyßig Artikeln alles darstellen sollte, was diese ehrwürdige Behörde zu beobachten hätte; und wodurch ihr Ansehen, auf welches der Kaiser sorgfältig bedacht war, wie ich später darthun werde, vermehrt werden sollte. Ich halte da-

für,

für, daß der Kaiser seine Absicht ganz und gar erreicht habe, und ich hoffe meinem Leser einen angenehmen Dienst zu leisten, wenn ich ihn mit dem Geiste des vor mir liegenden Originals, das bei dem königlichen Appellationsgerichte aufbewahret wird, näher bekannt mache.

Der erste Artikel dieser Instruction handelt von der Organisirung des Appellationsgerichtes: der Präsident mußte jederzeit aus dem Herrenstande, und ein sehr wohl qualificirter Mann seyn; ihm wurden acht Räthe aus dem Herren- und Ritterstande, und acht Räthe graduirte Doctoren zugesellet. Die Eigenschaften, welche zur Erlangung einer Rathsstelle bey der Appellationskammer nothwendig waren, sind folgende: erstens, daß der Candidat Inländer, das ist, entweder Böhme, oder aus den der Krone Böhmen einverleibten Ländern, zweytens, der deutschen und böhmischen Sprache kündig, drittens, katholischer Religion sey; viertens, daß die Doctoren sich einer strengen Prüfung bei der Appellationskammer unterwerfen, welche darin bestand, daß ihnen zwey schwere Fälle, und zwar einer aus dem Civil- und einer aus dem Criminalrechte, vorgelegt werden mußten, deren ersten sie nach den gemeinen, sächsischen und böhmischen Rechten auszuführen hatten.

In dem zweyten Artikel wird der Präsident als das Oberhaupt der Behörde erkläret, ihm der Vorsitz, die Leitung der Geschäfte, das Recht der Umfrage und der Schlußfassung eingeräumet. Ich

zweifle

zweifle nicht, daß der Präsident, wie es auch in unseren Zeiten ist, die Schlußfassung nach Mehrheit der Stimmen zum Protokoll geben mußte. Dieß ist auch ganz natürlich; denn sonst würden die Räthe, Männer, denen der Regent sein Zutrauen geschenkt hat, überflüssig gewesen seyn. Ein Präsident kann wohl, wenn er dafür hält, daß sein Collegium einen Mißgriff macht, jenes mit Artigkeit vorstellen, was ihm zur Sache und zur Entscheidung gehörig zu seyn scheinet; aber vorgreifen darf er nicht; einen Rathsschluß vernichten kann er nicht; es wäre denn, daß das Unrecht oder der Irrthum seiner Räthe am Tage läge; nur in diesem höchst seltenen Falle steht ihm das Recht zu, den Rathsschluß zu sistiren, und höhere Belehrung anzusuchen. Aber auch dabey muß er behutsam zu Werke gehen, um nicht anzustoßen. Ich erinnere mich in meiner ziemlich langwierigen Praxi eines einzigen Falles, bei dessen Entscheidung ich mitgestimmet habe, wo der Präsident sich dieses Rechtes, ich weiß nicht aus welchen Ursachen, bediente, und den ganzen Fall der höchsten Hofbehörde vorlegte. Er erhielt zum Bescheide, daß der von dem Collegium geschöpfte Rathsschluß den Parteyen bekannt zu machen sey, und daß es von ihnen abhange, weitere Beschwerde auch im ausserordentlichen Wege zu führen.

Dem Präsidenten werden in diesem Artikel die Räthe in Amtssachen untergeordnet, und ihnen die geziemende Achtung gegen den Präsidenten eingeschärft;

da-

dagegen auch dem Präsidenten verordnet, daß er die Appellationsräthe als königliche Räthe und Beysitzer des königlichen Appellationstribunals, und als wahre Mitglieder einer so ansehnlichen Justizbehörde in gebührlicher Achtung halten, keinen übel behandeln, oder mit rauhen und unbescheidenen Worten anfahren, auch gegen keinen Rath einen unzeitigen Verdacht wegen Parteylichkeit fassen soll; weil die Parteyen und ihr Anhang nur zu sehr beflissen sind, solchen zu erwecken, wodurch der gute Ruf eines Raths sehr leicht Gefahr läuft. Hieher gehören die von den Parteyen, die von der Ungerechtigkeit ihrer Sache innerlich überzeugt sind, muthwilligen Perhorrescirungen eines Raths. In solchen Fällen muß der Präsident sehr behutsam zu Werke gehen; er muß alsogleich auf Beweise dringen, und wenn die angebende Partey solche zu liefern verweigert, darf er meines Erachtens keinen Gebrauch davon machen. Der einzige Ausweg bleibt ihm übrig, wenn er sonst Ursachen hat, dem perhorrescirten Rath sein Zutrauen nicht zu schenken, daß er, ohne etwas merken zu lassen, den Fall unter seinem Vorsitze, allenfalls in einem verstärkten Senate vortragen lasse. Dieses Mittels habe ich mich mit gutem Erfolge bedient, als mir von Seiner Majestät das Präsidium einer ansehnlichen Justizbehörde vertraut war; doch thut der Präsident immer sehr wohl daran, wenn er in seinen Präsidialacten die Ursachen anmerkt, warum er die von der Partey angebrachte Perhorrescenz ver-

weigert, und was er darüber sonst verfüget habe. Noch muß ich hier anmerken, daß ein Präsident sein Amtsansehen zu weit ausdehne, wenn er in das Privatleben der Räthe eingeht, und von ihnen über Dinge Rechenschaft fordert, die ihr häusliches Wesen betreffen. Ich war eben zugegen, als sich ein solcher Fall ereignet hat. Euer Exzellenz, antwortete der schlichte Mann: Sie befragen mich um Dinge, die nur ich zu verantworten habe; so lange ich kein Ärgerniß gebe, meyne ich, daß Sie sich darum ganz und gar nichts zu sorgen haben. Allerdings hat der Präsident nur darauf zu sehen, daß Ordnung in den Geschäften gehalten, der Vortrag in gehöriger und durch die Gesetze vorgeschriebener Frist erstattet, und von dem Rath kein öffentliches Ärgerniß gegeben werde; sobald er weiter geht, überschreitet er die Gränzen der ihm anvertrauten Gewalt, und handelt gar als leidenschaftlicher Mann, wenn er etwas in den vorgeschriebenen Conduitslisten einfließen läßt, was er als Mann von Ehre und Gewissen nicht strenge verantworten kann.

Der dritte Artikel verfügt, daß, wenn der Präsident nicht gegenwärtig seyn kann, dem ältesten Rath aus dem Herrenstande der Vorsitz, die Umfrage, und eben so auch die Schlußfassung gebühre; es beschränket jedoch dieser Artikel dieses Recht des ältesten Raths aus dem Herrenstande dahin, daß ein Endurtheil in Abwesenheit des Präsidenten nicht geschöpfet werden könne, es wäre denn Gefahr am Verzuge, oder wenn die Gegenwart des Präsidenten nicht so bald

zu hoffen wäre. In diesen Fällen mußten die Secretäre dem Präsidenten kürzlich aus dem Protokoll hinterbringen, was in seiner Abwesenheit vorgegangen, und wie solches erlediget worden sey. Unter dem Ausdrucke des Gesetzes: der älteste aus dem Herrenstande, kann man wohl nichts anderes verstehen, als, daß dem ältesten aus diesem Stande dem Range nach, der Vorsitz in der Abwesenheit des Appellationspräsidenten gebührte. Das Installationsbuch mußte also entscheiden, welchem aus den Räthen des Herrenstandes der Vorsitz einzuräumen wäre. Übrigens muß ich bekennen, daß es eben nicht der Mühe lohnte, um diesen Vorsitz zu geitzen, da es immer bedenklich seyn mußte, Geschäfte zum Vortrag gelangen zu lassen, welche der Präsident allenfalls beanständen, oder bey denen er wenigstens mißbilligen kounte, daß sie während seiner Abwesenheit vorgetragen wurden.

In dem vierten Artikel verordnet der Kaiser, daß weder der Präsident, noch die Appellationsräthe, wenn der Kaiser selbst im Königreiche ist, ohne sein Vorwissen von Prag verreisen sollen. Da aber der Kaiser ausserhalb des Königreichs wäre, soll der Präsident, wenn er verreisen will, jedesmahl von ihm die Erlaubniß ansuchen, die Räthe aber von dem Appellationspräsidenten solche bewirken. Hiebey wird dem Appellationspräsidenten angeordnet, besonders darauf zu achten, daß nicht zu viele Räthe auf einmahl abreisen, und daß die Erlaubniß nicht leicht über vierzehn Tage ertheilet werde; wollte aber ein Rath

auſſer Landes ſeiner Geſchäfte wegen reiſen, und über ſechs Wochen ausbleiben, ſo habe der Präſident darauf zu ſehen, daß ein ſolcher Rath alle ihm zugetheilte Proceſſe und andere Geſchäfte vorerſt erledige, und über die Urſachen der Abreiſe dieſes Raths ſein Gutachten an den Kaiſer gelangen zu laſſen.

Aus dem Inhalte dieſes Artikels iſt es ganz unverkennbar, daß der Appellationsrath, welcher auſſer Landes verreiſen, und länger als ſechs Wochen ausbleiben wollte, ſeinem Präſidenten die Gründe, welche ſein Anſuchen rechtfertigen konnten, vorläufig anzeigen mußte; daß der Appellationspräſident nicht befugt war, die Erlaubniß aus eigener Machtvollkommenheit zu ertheilen, ſondern dieſe Gründe erſt prüfen, und dem Ermeſſen des Landesfürſten mittelſt Gutachtens unterziehen mußte; auch zeiget ſich, daß der Rath, wenn er auch wirklich die Erlaubniß erhalten hatte, nicht ſo platterdings abreiſen durfte; denn er mußte vorerſt alle ihm zugetheilte Geſchäfte erledigen. Aber eben ſo richtig meyne ich ſchließen zu können, daß der Präſident auf keine Weiſe bemächtiget war, einem mit ſolcher Erlaubniß abweſenden Appellationsrath neue Geſchäfte während ſeiner Abweſenheit zuzutheilen. Wozu würde ſonſt die Anordnung unſers Kaiſers genützt haben, daß der abreiſende Rath alle ſeine Geſchäfte erledigen ſollte? Überhaupt muß ich bemerken: daß des Kaiſers Abſicht war, die Geſchäfte baldmöglichſt erledigt zu wiſſen; und dieß, meyne ich, muß meine Behauptung rechtfer-

fertigen. Ich finde es seltsam genug, wenn der Vorsteher einer Behörde einem abwesenden oder kranken, oder mit Geschäften ohnehin überhäuften Rath so genannte res novas zuschreibet; der Geschäftsgang gewinnt dabey gewiß nichts; denn auf alle Fälle bleiben diese zugetheilten agenda länger liegen, als sie es sollten; mithin leiden dadurch entweder die Parteyen, oder das Publicum. Der Rath, wenn man es der Mühe werth hält, ihn zur Rede zu stellen, hat gewiß mehr als hinreichende Gründe sich zu rechtfertigen, und die Schuld der Verzögerung fällt dann auf den Vorsteher der Behörde allein zurück. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn ein Rath nur auf einige Tage, oder auf sehr kurze Zeit Urlaub sucht; denn in diesem Falle verliert der Geschäftsgang ganz und gar nichts, wenn ihm der Präsident neue Geschäfte zutheilet: überhaupt muß der Präsident in solchen Fällen die Fähigkeiten und die Thätigkeit der ihm untergeordneten Räthe genau kennen, und es muß meines Erachtens nur dem Vorsteher einer Justizbehörde — von politischen Stellen schreibe ich nicht — zur Last fallen, wenn die agenda seiner ihm anvertrauten Behörde in das Stocken gerathen.

Dem Kaiser war sehr daran gelegen, die Geschäfte seiner Appellationskammer pünktlich und genau vollbracht zu wissen; darum verordnete er in dem fünften Artikel: daß die Appellationsräthe in Commissionssachen, so etwa bei der königlichen Kammer oder Statthalterey vorfallen mögen, ohne Vorwissen

des Appellationspräsidenten nicht zugezogen werden sollen, und wenn ja solches die Umstände nothwendig machten, solche Berathschlagungen auffer den Rathstagen, in welchen die Appellationskammer beysammen sitzet, oder wenigstens Nachmittags vorgenommen werden sollen.

Der sechste Artikel bestimmet: daß dem seit der Stiftung des Appellationsgerichtes eingeführten Gebrauche gemäß an der Mittwoche und am Samstage keine Sitzung gehalten werden solle; jedoch wird der Fall ausgenommen, wenn in der Woche ein Feyertag einfiele. Die Sitzung sollte jedesmahl von acht bis wenigstens eilf Uhr gepflogen werden; besonders verbiethet der Kaiser das politische Kannengießen, und will die edle Zeit den Amtsgeschäften, wegen welcher man zusammen kommt, ganz gewidmet wissen.

In dem siebenten Artikel beruft sich der Kaiser auf eine alte Observanz, welcher zufolge es bei dem Appellationsgerichte hergebracht war, in verschiedenen Jahrszeiten einige Ferien zu halten. Diesen Gerichtsgebrauch verbesserte er folgendermaßen, daß alle Sonn- und gebotene Feyertage zu feyern sind; die Weihnachtsferien am heiligen Abend anfangen, und die Octav durch dauern; die Osterferien an der Mittwoche vor dem Osterfeste angehen, und bis zum Montage nach Quasimodogeniti währen; in der heiligen Kreuzwoche nur am Freytage und am Sonnabend Rath gehalten werden; die Pfingstferien mit dem Sonnabend vor dem Pfingstfeste angehen, und die ganze folgende Woche durch

währen; zur Zeit der Ernte die Ferien vier Wochen lang dauern, mit dem vierundzwanzigsten Juli anfangen, mit dem vierundzwanzigsten August aber sich enden; die Weinferien vierzehn Tage lang dauern, deren Anfang aber nach der Fruchtbarkeit des Jahres von dem Präsidenten bestimmt werden sollte; in diesen zwo letzteren Ferien mußte jedoch alle Donnerstage zur Erledigung der Criminalien und der sogenannten Currentsachen eine Sitzung gehalten werden. Nebst diesen Ferien war es auch bei der alten Appellationskammer üblich, einige Festa Collegii zu halten, an welchen Tagen die Sitzung um zehn Uhr geendigt zu werden pflegte. Auch bei diesen ließ es der Kaiser bewenden, jedoch mit der Modalität, daß an diesen gar keine Sitzung gehalten, und diese auf die nächstfolgende Mittwoche, oder Sonnabend verlegt wurden. Diese Festa Collegii waren folgende: Der Tag S. Sebastiani, Conversio S. Pauli, S. Blasii, S. Francisci de Paula, S. Georgii, S. Marci, S. Sigismundi, Kreuzerfindung, S. Procopii, S. Ioannis Nepomuceni, Divisio Apostolorum, S. Margarethae, S. Annae, S. Ignatii Lojolae, S. Augustini, Verklärung Christi, S. Ludmillae, Mariä Opferung, S. Leopoldi, S. Francisci Xaverii, S. Barbarae, und S. Nicolai.

In dem achten Artikel eifert der Kaiser für die Ehre, Würde und allgemeine Achtung der Behörde: er nennt sie sein hohes königliches Appellationsgericht, empfiehlt den Räthen ein ehrbares und anstän-

ständiges Betragen, collegialische Freundschaft, Entfernung aller Leidenschaften und Bitterkeiten, und Beseitigung aller Handlungen, woraus öffentliches Ärgerniß entstehen könnte. Der Präsident sollte alles vermitteln, wodurch unter den Räthen Mißverständnisse oder gar Feindseligkeiten hervorkommen müßten, und dem Kaiser über solche Umstände, wenn er sie selbst beizulegen nicht im Stande wäre, ausführlichen Bericht erstatten. In der That leuchtet die auf Weisheit gegründete Herzensgüte des Kaisers aus dem Inhalte dieses Artikels rühmlich hervor. Traurig ist es dem Manne von Ehre, bey einer Behörde zu dienen, wo er alle Tage so zu sagen Gefahr läuft, von seinen Amtscollegen gröblich beleidigt zu werden; die üblen Folgen, welche auf das gemeine Wohl daraus zurückwirken, sind unabsehbar. Wer anders leidet dabey, als die schuldlose Partey, wenn bloß deßwegen ihre Gerechtsamen mit Füßen getreten werden, weil sie das Unglück hatte, daß dieser oder jener Rath ihren Prozeß ausarbeitete?

Unbefangenheit ist die Hauptzierde des Richters; eben darum verordnete der Kaiser in dem neunten Artikel, daß der Appellationsrath in Angelegenheiten, welche entweder bei dem Appellationsgerichte schon anhängig sind, oder sonst ihrer Natur nach dahin gehörig wären, oder mit der Zeit zu dieser obern Behörde gelangen könnten, sich alles Advocirens, Rathgebens, aller Schriftenverfassung, oder derselben Verbesserung bei Verlust seines Dienstes enthalten sollte.

Er gestattete jedoch den Appellationsräthen in Sachen, welche vor das Appellationsgericht nicht gehören, den Parteyen zu rathen, auch ihnen Schriften zu verfassen; jedoch erklärte er es als einem Appellationsrath unanständig, selbst in solchen Angelegenheiten zu procuriren, advociren und solicitiren. Auch verbath er, daß ein Rath in solchen Sachen zu einer andern Behörde als Commissär abgeordnet würde; und verordnete dem Rath, sich in derley Fällen zu entschuldigen. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieses Artikels Verfügungen größtentheils auf die Appellationsräthe der Doctorbank abzielten; denn die Räthe aus dem Herren- und Ritterstande waren meistens sehr bemittelte Männer, welche nicht Ursache hatten, sich mit solchen Geschäften zu befassen.

Der zehnte Artikel gebiethet, daß ein Appellationsrath, nebst seinem Amte, einen andern Dienst, welcher seinen besondern und angestrengten fortwährenden Fleiß fordert, nicht bekleiden soll. Ganz vortrefflich giebt der Kaiser die Gründe dieser seiner Verordnung an: ein jeder wirklicher Appellationsrath, sagt er, welcher seinem Amte recht vorstehen, und die Reinheit seines Gewissens bedenken will, hat mit den ihm obliegenden gewöhnlichen Berathschlagungen, mit Abfassung seiner Vorträge, mit Ausarbeitung seiner Amtsgeschäfte, mit Auffetzung der Gutachten, und mit andern ausserordentlichen Commissionen, welche öfters sich zu ereignen pflegen, genug zu thun; und die Erfahrung lehret, daß wenn in einem Sub-

jecte die Ämter gehäuft werden, er weder das eine noch das andere gut versehen könne, wodurch denn die liebe Justiz verzögert wird, und der Dienst eben so, wie die Partey, merklichen Schaden leidet.

In dem eilften Artikel wird den Appellationsräthen die Bewahrung des Rathsgeheimnisses sehr ernstlich, und zwar unter Strafe der Entsetzung und Unfähigkeitserklärung zu einem andern Rathsdienste, eingeschärfet. Der Kaiser meint in einer solchen Verrätherey die Quelle gefunden zu haben, aus welcher Haß und Feindschaft unter den Räthen, und der Versuch zur Bestechung nothwendig entspringen. Auch wollte der Kaiser dieses Rathsgeheimniß so strenge beobachtet wissen, daß die Partey ihren Referenten nie erfahren sollte; deßwegen verfügte er, daß der Präsident, wenn die Partey wider Vermuthen den Referenten doch erfahren sollte, solchen sogleich entweder des Referates entledigen, oder ihm wenigstens einen Coreferenten bestellen, den Verräther aber ausforschen, und dem Kaiser mit Gutachten anzeigen sollte. Ich bin zwar ganz der Meynung, daß es sich nicht gezieme, das Rathsgeheimniß, wenn man darunter jenes verstehet, was und durch welcher Räthe Stimmen es beschlossen wurde, auszuplaudern; es verräth wenigstens den Hang zu einer Geschwätzigkeit, die den Manne von Ansehen, Rang und Würde nicht wohl kleidet. Aber ein Geheimniß daraus machen zu wollen, daß der oder jener Rath Referent in einer Parteysache ist, finde ich in etwas übertrieben; es scheint

mir

mir darin eine gewisse Art von Geheimnißkrämerei zu liegen, die an und für sich höchst lächerlich ist. Der Mann von Ehre und Gewissen — und solche und keine andere Männer soll man als Appellationsräthe anstellen — kann ja immer mit der Partey aus ihrer Sache sprechen; kann er ihre Angelegenheit nicht gerecht finden, so kann er ihr wenigstens Trost geben; und eines solchen Mannes Herz ist der Gefahr der Bestechung gewiß nicht ausgesetzt.

In dem zwölften Artikel wird die Art festgesetzt, wie sich zu benehmen sey, wenn ein Coreferent zu bestellen nothwendig wäre; daß nähmlich die Gründe des Referenten sowohl als des Coreferenten in die genaueste Überlegung genommen werden sollten, damit die Beysitzer sich zuverlässig bestimmen könnten, der einen oder der andern Meynung den Ausschlag zu geben.

In dem dreyzehnten Artikel gestattet zwar der Kaiser den Appellationsräthen die Parteyen anzuhören; jedoch verbiethet er ihnen ernstlich, sich in Widerlegungen ihrer Gründe einzulassen, oder ihnen gar ihre Stimmen zu versprechen, und ihre Schriften zu verbessern, oder auch zu entdecken, wohin eigentlich ihre oder anderer Räthe Meynung abzielen könnte. Es ist meiner Meynung nach allerdings einem Rath unanständig, der Partey Anschläge zu geben, was sie zu thun habe; noch unanständiger ist es, seine Stimme voraus zu versprechen; denn was das erste belanget, so bringt es die Pflicht des Richters mit sich, zu

un=

untersuchen und zu entscheiden, ob jenes gut oder zweckmäßig geschehen sey, was die Partey in ihrer Angelegenheit einzuleiten befunden hat; giebt der Richter, welcher entscheiden soll, Rathschläge, so kann er ja eben darum schon nicht mehr als unbefangener Mann sein Urtheil fällen; er wird vielmehr beflissen seyn, seiner Meynung eine Apologie zu schreiben, und sie den übrigen Räthen aufzudringen. Was das zweyte betrifft, so steht der Rath in Gefahr, sich entweder in Ansehung seines Herzens, oder seiner Geistesgaben gegen die Partey zu compromittiren. Ich begreife auch nicht, wie ein Rath so sehr unbehutsam handeln könnte, einer Partey auf ihr einseitiges Angeben seine Stimme zuzusagen; er müßte denn das audiatur et altera pars ganz und gar vergessen haben, oder gar nicht achten wollen; und dann taugt er wahrlich nicht zum Richter.

Verschieden von diesen Gegenständen sind die Vorträge über Beförderungen der Justizbeamten; das allgemeine Beste scheint mir dabey einige Publicität mit Rechte zu fordern. Bedenklich ist es, daß der Votant sich hinter einigen Gründen verbergen kann, die als ein Rathsgeheimniß gegen alle Verantwortlichkeit, ja selbst gegen die Vorwürfe seines Gewissens schützen sollen. Dem allgemeinen Wohl liegt daran, und des besten Landesfürsten Wille ist es, Ehrenämter gut ausgespendet zu sehen; es kann also das Publicum immerhin wissen, welche Meynung dieser oder jener Rath bey solch einer, ich möchte sagen,

öf-

öffentlichen Angelegenheit geäußert habe; und eine so geartete Publicität würde selbst den wesentlichen Vortheil hervorbringen, daß Vorschläge zu Beförderungen der heiligen Gerechtigkeit, dieser vornehmsten Tugend der Menschheit, vollkommen entsprechend an den Landesfürsten gelangen würden.

In dem vierzehnten Artikel erinnert der Kaiser die Appellationsräthe bey den Berathschlagungen über ihre Amtsgeschäfte dem der heilsamen Justiz geschwornen Eide gemäß zu handeln, und gegen solchen weder um Geschenke, noch aus Freundschaft, oder aus Leidenschaft zu verstoßen. Dieser Eid ist dem Appellationscollegium von seiner Errichtung an so heilig gewesen, daß dieses erhabene Tribunal jederzeit nicht nur in dem Königreiche Böhmen, sondern auch selbst im Auslande sich allgemeine Achtung erworben hat.

Ferners wird die Organisirung der Expedition und der Kanzley in der andern Hälfte dieses Artikels festgesetzt. Zwey Secretäre, ein deutscher und ein böhmischer, hatten die Expedition der geschöpften Rathsschlüsse zu besorgen; der Rang gebührte ihnen nach dem Alter im Dienste. Diese Stelle besetzte der Kaiser; der Secretär mußte den Eid dem Kaiser schwören, dem Präsidenten aber gehorchen. Die Registratur wurde zwey Registratoren, und zwar einem deutschen und einem böhmischen anvertraut, sonst noch für die Kanzleygeschäfte vier Kanzellisten angestellt. Alle diese Ämter besetzte der Präsident, jedoch nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern nachdem

er das Collegium vernommen hatte. Allen diesen Individuen wurde die Verschwiegenheit aufs schärfeste eingeprägt. Zur Richtschnur aber verordnete der Kaiser, daß man bei Aufnehmen was immer für eines Individuums vorzüglich auf jene Bedacht nehmen sollte, welche Erbunterthanen, freye Bürgerssöhne, eines guten und gesitteten Lebenswandels, der deutschen und der böhmischen Sprache gleich mächtig sind, und eine schöne Handschrift haben.

In dem fünfzehnten Artikel verordnet der Kaiser, daß alle Sachen, die zur Beurtheilung des königlichen Appellationsgerichtes geeignet sind, mithin alle Processe, Acten, Gesuche bei dem Appellationspräsidenten eingereicht, von ihm ordentlich präsentirt, und den Räthen zugetheilt werden sollen. Zu diesem Ende mußte der Präsident ein eigenes Referentenbuch führen, auch der Secretär ein solches verlegen. Man sieht die Ursache dieser zweyfachen Bücher leicht ein. Das erste führte der Kaiser darum ein, damit die Parteyen nicht erfahren möchten, welchem Rath der Präsident ihre Rechtsangelegenheit zugeschrieben habe, wodurch der Kaiser das Sollicitiren bey den Räthen vermeiden wollte; das zweyte mußte der Secretär führen, damit der Präsident eine schnelle Übersicht der rückständigen von den Räthen nicht erledigten Gegenstände hatte, und in Stand gesetzt wurde, die dieserwegen nöthigen Verfügungen zu treffen. Damit die Appellationskammer nicht unnöthiger Weise behelliget würde, durfte eine Schrift

nicht

nicht angenommen werden, welche der Advocat nicht eigenhändig unterschrieben hatte. Eben so durfte das Appellationsgericht keine Schriften oder Gesuche annehmen, welche einen Gegenstand, der in das jus publicum, das ist, in die Landesverfassung einschlug, in sich faßte, sondern es mußte solche an die königliche böhmische Hofkanzley, oder in Abwesenheit des Kaisers an die königliche Statthalterey weisen.

In dem sechzehnten und siebenzehnten Artikel wird die eigentliche Gerichtsbarkeit der Appellationskammer näher bestimmt; es erklärt nämlich der Kaiser, daß die Belehrungen in Criminalfällen, und die Justizsachen der königlichen Städte vor diese obere Justizbehörde gehören.

Die Fälle in dem peinlichen Verfahren, wo Belehrung bei dem Appellationsgerichte angesucht werden mußte, waren folgende: wenn jemand einen Gerichtsherrn, oder ein Gutsbesitzer einem Criminalgerichte oder einer königlichen Stadt einen angeblichen Übelthäter überliefert, und binnen vierzehn Tagen solchen nicht peinlich angeklagt hatte, jedoch wider den Verhafteten beträchtliche Anzeigungen vorhanden waren; wo das Gericht Belehrung bei der Appellationskammer verlangen sollte: ob der Beschuldigte loszulassen, oder ob wider ihn von Amtswegen zu verfahren sey w); wenn es sich um die Tortur,

oder

w) Landesordn. R. 6.

oder um die peinliche Strafe, oder um andere zu dem peinlichen Processe gehörige Sachen in zweifelhaften Fällen handelte x); wenn ein Übelthäter in der Untersuchung bei dem Criminalgerichte einen aus dem Herren- oder Ritterstande beschuldigte, daß er von dem Verbrechen Wissenschaft hätte, oder dessen Urheber gewesen sey; in diesem Falle mußte das Criminalgericht die gesammten Verhöre dem Appellationsgerichte zur Einsicht zuschicken, und Belehrung verlangen: ob die Umstände von der Art sind, und aus solchen so sehr erhebliche Anzeigungen hervorgehen, daß die Confrontation mit dem Beschuldigten vorgenommen werden könne y).

Die königlichen und andere Herren- und Leibgedingstädte in Böhmen, von welchen im Jahre 1690 an die Appellationskammer appellirt wurde, sind nach Weingarten z) folgende: Ausche, Brandeyß an der Elbe, Blowitz, Bohdanez, Blatna, Budyn, Biela, Bilin, Benatek, Bistry, Jungbunzlau, Böhmischbrod, Teutschbrod, Bydczow ob der Czydlin, Beraun, Budweiß, Brüx, Bergreichenstein, Breßnitz, Carlsbaad, Czaßlau, Chrudim, Czista, Czereckwitz, Chisch, Chlumetz ob der Czidlina, Chomotau, Caadan, Böhmisch-Crumau, Dobrzisch,

Do-

x) ibid. R. 8.
y) ibid. R. 10.
z) Fasc. divers. jur.

Dobrowitz, Dobruschka, Elbogen, Eger, Giczin ob der Czidlina, Hostomitz, Horžicz, Horaždiowitz, Hostaun, Horžowitz, Horžepnik, Hradischt, Jaromirž, Joachimsthal, Janowitz, Kostelez ob der Orlitz, Kostelez ob den schwarzen Wäldern, Königingratz, Kdin, Kladrau, Kosteletz ob der Elbe, Kolowetz, Kopidlno, Kauržim, Kolin, Klattau, Liben, Leytomischl, Neulissa, Landskron, Ledecž, Lybau ob der Bystritz, Leutmeritz, Melnik, Miltschin, Mylletin ob der Bistritz, Manetin, Mirotitz, Mirowitz, Muntzifay, Heržmanmiestetz, Merklin, Hohenmauth, Mieß, Nepomuk, Nachod, Netolitz, Nymburg, Neuhauß, Ottitz, Opoczna, Pilsen, Prachatitz, Pilgram, Pisek, Policzka, Przibram, Podiebrad, Pardubitz, Postelberg, Poržicz, Přzestitz, Přželautsch, Rakonitz, Rokiczan, Raudnitz, Rožďialowitz, Radnitz, Reichenau, Rosenthal, Skucz, Strakonitz, Schlan, Schüttenhofen, Czelakowitz, Solniz, Sedletz, Stodt, Sadsko, Sedlžan, Sesemitz, Neustraschitz, Stražow, Schönfeld, Schlackenwald, Saatz, Tauß, Turnau, Moldauthein, Trzebnitz, Teinitz, Tuschkau, Trautenau, Tabor, Unhosst, Welwarn, Wožitz, Wobžu, Winterberg, Wlassin, Welhartitz, Wegstädtel, Wittingau, Žebrak.

In dem siebenzehnten Artikel trägt der Kaiser dem Appellationspräsidenten auf, besonders darob zu wachen, daß die Belehrungen in Criminalsachen bey dem Appellationsgerichte nicht über acht, oder längstens

stens vierzehn Tage aufgehalten, sondern binnen dieser Frist gewiß vorgetragen, erledigt, und dem anfragenden Criminalgerichte verstiegelt überschickt werden. In der zweyten Hälfte dieses Artikels wird dem Appellationsgerichte eine strenge Aufsicht über die untergeordneten Criminalgerichte anempfohlen, welche wesentlich dahin zielt, daß die Untersuchungen schnell vorgenommen, alle Verabredungen der Untersuchten mit einander vermieden, und insbesondere die Mörder exemplarisch bestrafet werden. Eben so sollte das Appellationsgericht diejenigen Criminalgerichte, welche ihre Amtspflichten mit gebührender Thätigkeit nicht erfüllten, der königlichen Statthalterey anzeigen, damit solche gehörig gestraft würden.

Gleichfalls räumte der Kaiser in dem achtzehnten Artikel der Appellationskammer die Macht ein, auch in bürgerlichen Angelegenheiten von Amtswegen die Stadt- und Landmagistraturen zur genauesten Befolgung ihrer Amtspflichten anzuhalten, und die den Gehorsam verweigernden Gerichte der königlichen Statthalterey zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

In dem vierundzwanzigsten Artikel — von dem hier übergangenen wird an seinem Orte ausführlich gehandelt werden — wird die ehemals übliche so genannte Leuteration der Wirksamkeit des Appellationsgerichtes zugewiesen, jedoch dahin beschränkt, daß solche nur dann statt haben solle, wenn in dem Appellationsurtheil etwas zweifelhaft, zweydeutig oder dunkel ausgedrückt worden wäre. Der Kaiser giebt

die

die Ursache dieser Beschränkung damit an, daß ehemahls die Leuteration bloß zur Verzögerung gemißbraucht worden sey.

In dem fünfundzwanzigsten Artikel wird dem Appellationsgerichte zu seinen Vorträgen die deutsche Sprache vorgeschrieben, die Art des Vortrages aber dahin bestimmt, daß der Referent eine bündige Geschichtserzählung des Rechtsstreites voran lese, und dann entwickle: a) welches Klagrecht (genus actionis) angestrengt wurde; b) ob solches gegründet sey; c) ob und auf welche Art selbes widerlegt wurde; endlich d) was hierüber zu urtheilen sey.

Ein auf diese Weise eingerichteter Vortrag führt ganz zuverlässig zu einer deutlich und erschöpfend dargestellten Kenntniß der Lage des Rechtsstreites, und zu einer in der Rechtstheorie wohl gegründeten Darstellung und Auseinandersetzung der zu entscheidenden Rechtsfrage. Die Methode ist analytisch; sie geht von der Erzählung der Geschichte des vorliegenden Rechtsstreites (species facti) aus; dann übergeht sie auf die Rechtsgrundsätze, wo sie von dem Klagrechte (genus actionis) anhebt, hierauf zu jenen zwo wichtigen Fragen schreitet, ob solches Klagrecht gegründet, oder ungegründet sey? wobey hauptsächlich nothwendig in Erwägung gezogen werden muß: was in dem gewählten Klagrechte zu beweisen sey? und ob solches auch bewiesen wurde? dann, ob das Klagrecht in dem vorliegenden Falle passend gewählt worden? und zuletzt führt sie eben so nothwendig zur Entscheidung der Frage: was

in Sachen nach Grundsätzen Rechtens zu entscheiden sey.

Man sieht schon daraus, welche Genauigkeit der Kaiser in den Vorträgen gefordert habe. Damit aber seinem Befehle Folge geleistet, und keine Partey gefährdet würde, hat er im sechsundzwanzigsten Artikel dem Appellationscollegium aufgetragen, nicht nur die Geschichtserzählung, sondern auch den Vortrag darüber schriftlich aufzusetzen; ja es wollte sogar der Kaiser, daß ein Rath, der einen bloß mündlichen Vortrag machen wollte, gar nicht gehört, sondern ihm vielmehr seine Nachlässigkeit von dem Präsidenten verwiesen werden sollte; er behielt sich selbst die Ahndung eines solchen Unfleißes vor. Es ist immer schön und löblich, wenn der Landesfürst Notiz von den Eigenschaften seiner Räthe nimmt; denn besonders die Räthe bei höheren Behörden sind diejenigen, die einstens bei den höchsten Stellen, ja selbst bei niederen Behörden als Präsidien auf das allgemeine Wohl wirken sollen. Immer löblich ist es, wenn der Regent Männer von ausgezeichneten Kenntnissen und Verdiensten zu höheren Ehrenstellen befördert; denn dadurch werden die Talente geweckt; dadurch werden verdienstliche Männer angespornt, ihre Kräfte aufzubiethen, und zusammenstimmend auf den gemeinsamen Endzweck, die Glückseligkeit der Staaten, hinzuarbeiten.

In dem zweyten Absatze dieses Artikels nimmt der Kaiser, wie billig, auf jene Gegenstände besondere Rücksicht, welche auf die fisca-

lia Bezug haben. Ein naſenweiſer Spötter würde hier vielleicht den Sinn des Geſetzes dahin zu deuten ſuchen, als ob der Kaiſer auf ſein fiscaliſches Intereſſe im buchſtäblichen Sinne beſonders gewacht haben wollte. Einem ſolchen Witzlinge diene jedoch zur Abfertigung, daß unſern Regenten jederzeit das Wohl ihrer Unterthanen viel zu ſehr am Herzen lag, als daß ſie geſucht hätten, mit einigen geringfügigen Gegenſtänden ſich zu bereichern. Man muß daher das in der Inſtruction vorkommende fiscaliſche Intereſſe ſo nehmen, wie es die Sache ſelbſt fordert; nähmlich, es wollte der Kaiſer, daß in Angelegenheiten, wo das Appellationscollegium bemerkte, die Sache nehme auf das publicum Bezug, indem aus ſeiner Entſcheidung Folgen entſpringen konnten, welche auf die Staatsverfaſſung eine widrige Wirkung hatten, der königliche Fiscus vorläufig vernommen, und dann erſt erkannt werden ſollte.

In dem ſiebenundzwanzigſten Artikel verordnet der Kaiſer, daß der Vortrag einer Angelegenheit ohne alle Unterbrechung, wenn er auch mehrere Sitzungen erheiſchte, geſchehen ſolle; zugleich weiſet er die Räthe an, dem Vortrage ihre ganze Aufmerkſamkeit zu widmen, und wenigſtens die Hauptumſtände anzumerken; ſodann ſollte der Präſident die Umfrage machen, wobey die Räthe der Doctorenbank nach ihrem Rang, dann jene der Ritterbank, und endlich die der Herrenbank ihre Stimmen abzugeben hätten. War ein Rath in jenem, was das Factum betrifft,

zweifelhaft, so mußte ihn der Referent darüber aus den Acten freundschaftlich aufklären; meinte aber ein Rath auch aus jenen Aufschlüssen, welche ihm der Referent ertheilt hatte, noch nicht befriedigende Überzeugung geschöpft zu haben, so gestattete der Kaiser in dem achtundzwanzigsten Artikel einem solchen Rath, mit dem Referenten die Acten neuerlich zu prüfen, und seine Bedenken, wenn er sich von des Referenten Meinung nicht überzeugt fände, in nächster Sitzung vorzubringen.

Nachdem nun alle Zweifel aufgeklärt waren, mußte der Präsident, dem neunundzwanzigsten Artikel gemäß, nach Mehrheit der Stimmen den Rathschluß abfassen; jedoch war es ihm gestattet, wenn für zwey verschiedene Meinungen besonders wichtige Gründe stritten, wodurch er bestimmt wurde, Anstand zu nehmen, welcher Meinung er beytreten sollte; oder die Sache an sich selbst wichtig wäre, beyde Meinungen mit ihren Gründen schriftlich aufsetzen zu lassen, und solche mit seinem Gutachten an den Kaiser zu befördern. Waren aber die Stimmen für beyde Meinungen gleich, so überließ es der Kaiser dem Präsidenten, nach seinem Gewissen einer oder der andern Meinung beyzupflichten, und auf solche Art nach den mehreren Stimmen zu beschließen.

Nicht die Schnelligkeit in der Entscheidung, sondern die genaue, obgleich langsamere Prüfung des zu entscheidenden Gegenstandes wollte also der Kaiser seinem Appellationscollegium empfehlen; ein jeder Rath

sollte

sollte sein Gewissen befragen, ob jenes, was er zu entscheiden meinte, den Grundsätzen des Rechts pünktlich angemessen sey; eben darum verordnete er den Räthen die genaueste Aufmerksamkeit auf den Vortrag des Referenten, die Anmerkung der entscheidenden Hauptumstände während des Vortrages, die Forderung der Aufklärung über das Factum aus den Acten, die Rücksprache mit dem Referenten, ja selbst die wiederholte Prüfung der Acten mit demselben. Genauer könnten wohl in unsern Zeiten die Gerechtsame der Parteyen nicht geprüfet werden. Besser ist es, langsam, aber mit sicherm Schritte, mit versuchtem Forschungsgeiste, nach überlegten Bedenklichkeiten, folglich richtig und gut, als schnell und ohne Überlegung seine Meinung hinzuschreiben, und schlecht zu entscheiden. Der reife Mann von Erfahrung, der im Dienste alt gewordene Rath wird mir beystimmen, wenn ich sage, daß es unglaublichen Schwierigkeiten unterliege, nach gelesenen und geprüften Acten seine Meinung zu entwerfen, von welcher oft das Wohl und Weh ganzer Familien abhängt; er wird mir gerne zugestehen, wenn ich sage, daß es noch bedenklicher sey, seine Stimme mündlich über einen nur einmal gehörten schriftlichen Vortrag zu geben. So schwer ist der Stand des Richters! Um so ehrwürdiger aber ist der Mann in diesem Stande, der Talente und Herz vereinigt anspruchlos besitzt.

Aus dieser Instruction zeigt sich auch ganz klar, daß der Kaiser die Wichtigkeit des erhabnen Richter-

amtes

amtes tief gefühlt habe, da er selbst in Fällen, wo die Mehrheit der Stimmen vorhanden war, doch dem Präsidenten das Mittel, sein Gewissen zu decken, gestattete, beyde Meinungen mit ihren Beweggründen mittelst Gutachtens ihm unmittelbar vorzulegen. Auch scheint mir, daß der Kaiser den Präsidenten keineswegs verpflichten wollte, in Fällen, wo gleiche Meinungen waren, zu entscheiden; denn er sagt in der Instruction: unser Präsident mag dem einen Theil, wie er es in seinem Gewissen befindet, beyfallen, und also nach den mehrern Stimmen schliessen. Endlich ersehen wir aus dieser Instruction, daß die Räthe auf der Doctorbank nach dem Referenten die erste Stimme führten, und dieß aus dem guten Grunde, weil diese in jenem Zeitalter größtentheils sehr gelehrte Männer waren, wodurch der Kaiser den Räthen auf der Ritter- und Herrenbank das Stimmen erleichtern wollte, damit sie, aufmerksam gemacht durch die Gründe und Bedenken dieser gelehrten Männer, fähig gemacht wurden, einer oder der andern Meinung als gewissenhafte Männer den Ausschlag zu geben. Auch ist dem Geschichtsforscher zu wissen nothwendig, daß das Stimmengeben nach dem Range des Alters am Rathstische vor sich gieng, was zur Zeit Kaiser Ferdinand des Ersten und Ferdinand des Zweyten nicht so war; denn der Kaiser sagt in dem siebenundzwanzigsten Artikel der Instruction, daß es vormahls gebräuchlich war, die Räthe von unten hinauf abstimmen zu lassen, das ist: es mußte auf jeder Bank der

jüng-

jüngste Rath zuerst seine Meinung nach dem Referenten abgeben. Ich brauche es kaum zu erinnern, daß die vom Kaiser Ferdinand dem Dritten gewählte Methode schicklicher gewesen ist; denn Männer, welche in einem Collegium schon lange Zeit dienen, können den jüngern Räthen in verwickelten Geschäften eben durch ihre Erfahrungen die Bahne zeigen, welche sie zu gehen haben, wenn sie Wahrheit, und in ihr Gerechtigkeit finden wollen. Geprüfte Kenntnisse der älteren Räthe sollten die ganze Versammlung der Richter erleuchten, und die jüngern Räthe, ob sie gleich alle Eigenschaften besaßen, mußten doch immer von den ältern lernen. Es ist nur zu sehr bekannt, wie es dem geschicktesten Manne, wenn er nicht von sich selbst eine zu hohe Meinung hat, ums Herz ist, da er zum erstenmahle in einem Collegium mit der erhabenen Würde eines Raths geziert auftritt. Eine ganz eigene Mischung von Empfindungen bemächtiget sich seiner Seele; auf einer Seite belebt ihn das Gefühl der Freude über seine belohnten Verdienste; auf der andern quält ihn eine unangenehme Empfindung, welche ihm das Gefühl seiner Schwäche einflößt, da er Männer vor sich sieht, die in der Bahn, welche er nun erst beginnt, beynahe ergraut sind. Wie niederschlagend mußte es nicht Männern seyn, die erste Stimme in einem Collegium zu führen, dessen Weisheit und Gerechtigkeit von jeher nicht nur im Königreiche Böhmen, sondern auch in den einverleibten Kronländern, ja selbst im Auslande geehret ward? Diese Incon-

venienz

venienz sah der Kaiser wohl ein: er wollte den Räthen Freyheit im Stimmen verschaffen, und eben dadurch erzielte er diese, da derjenige Mann, der mit innerer Ruhe seines Gewissens stimmen kann, gewiß frey stimmt. In dem zweyten Theile des neunundzwanzigsten Artikels setzt der Kaiser die Zahl der Räthe fest, die zur Entscheidung einer jeden Angelegenheit erfordert wurde; so mußten bey einem Endurtheile wenigstens neun, und bey einem wichtigen Beyurtheile wenigstens fünf Räthe zugegen seyn. Man sieht, daß der Kaiser in jedem Falle eine ungleiche Zahl an Räthen zum Stimmen verordnet hatte: auch dieß hat seinen guten Grund; denn wenn die zur Entscheidung vorgelegte Streitsache sehr zweifelhaft war, theilten sich gewöhnlich die Meinungen der Räthe; es ereignet sich auch sehr selten, daß ein oder der andere Rath da, wo es sich um Entscheidung handelt, zu einem Mittelwege greift, wodurch eigentlich nichts entschieden wird. Damit nun der Präsident, der kein Gelehrter von Profession war, nicht zu oft der Verlegenheit ausgesetzt wurde, einer aus den gleichen Meinungen beyzutreten, wurden die ungleichen Stimmen eingeführt, wo es dem Präsidenten jedoch immer noch frey blieb, auf die oben beschriebene Art seinem Gewissen Ruhe zu verschaffen. Auch wollte der Kaiser die Stimmenabgebung ruhig wissen; es war daher strenge untersagt, dem Referenten, oder einem die Stimme führenden Rath in die Rede zu fallen; jeder Rath mußte seinen Collegen gelassen

lassen und ganz anhören; alle Leidenschaft, Hitze und alles Geschrey waren verbannt. Es geziemt sich auch in der That nicht, in einer Rathsversammlung, wo die heilige Gerechtigkeit verwaltet wird, mit Leidenschaften zu kämpfen; denn es verliert dabey die gute Sache, und der Rath, welcher sich so etwas erlaubt, macht sich, wo nicht verdächtig, doch gewiß verächtlich. Übrigens verordnete der Kaiser, daß das Appellationsgericht auf die verschiedenen Landesordnungen, Statuten und hergebrachten Gewohnheitsrechte besondere Rücksicht nehmen, und dagegen kein Erkenntniß schöpfen sollte, wobey er jedoch erinnerte, daß solche von ihm bestättigt seyn müssen.

In dem dreyßigsten Artikel befiehlt der Kaiser, daß bey dem Appellationsgerichte eine Art von Rathsprotokoll geführt werden sollte. Zu diesem Ende mußten die Secretäre am Rathstische unten an sitzen, und jeder ein eigenes Buch, der böhmische Secretär für die böhmischen, und der deutsche für die deutschen Sachen bey sich haben, und in solches den Rathschluß über einen jeden Gegenstand, wie auch den Tag, den Monat und das Jahr, den Präsidenten, oder dessen Stellvertreter, nicht minder den Referenten, und die Räthe, welche bey jedem Rathsschlusse gesessen sind, nahmentlich verzeichnen. Von der Nothwendigkeit eines ordentlichen Rathsprotokolles bey Gerichtsbehörden hat sich die Gesetzgebung in spätern Zeiten so sehr überzeugt, daß sie das Rathsprotokoll für die Seele der Behörde hielt; auch sind diese Rathspro-

tokolle von jenem alten, dessen ich eben jetzt erwähnte, unendlich verschieden: ich behalte mir vor, davon an seinem Orte einige Worte zu sprechen.

In dem einunddreyßigsten Artikel bestimmt der Kaiser die Ordnung, in welcher die Vorträge bey der Appellationskammer geschehen sollten, auf folgende Art: Vor allen Dingen sollen erstens die Criminalien, insonderheit jene, welche aus den Kreisen und Städten einlaufen, und die in das Fach der peinlichen Justiz einschlagenden Belehrungsgesuche vorgetragen und erlediget werden. Zweytens jene Gegenstände, welche der Kaiser der Appellationskammer um Gutachten zuschickt, besonders Sachen, die das Publicum betreffen; solche Sachen sollten nie über vierzehn Tage aufgehalten werden, ausser der Kaiser oder der Präsident gestattete wegen Weitläuftigkeit der Schriften oder wegen Erheblichkeit des Gegenstandes eine geraumere Zeit. Drittens die Fiscalsachen, es mochte der königliche Fiscus entweder principaliter oder auch nur accessorie eintreten. Viertens alle Gegenstände bey welchen Gefahr am Verzuge ist. Fünftens jene Gegenstände, welche causam piam betreffen. Sechstens Gegenstände, welche personas miserabiles angehen. Endlich siebentens alle übrigen Sachen, und zwar nach jener Ordnung, in welcher sie eingelaufen und präsentirt sind. Es räumte jedoch der Kaiser dem Präsidenten die Befugniß ein, nach Maaßgabe der Umstände einige Sachen ausser der vorgeschriebenen Ordnung

nung vortragen zu lassen, auch die geringeren Gegenstände, damit die Hauptsachen nicht aufgehalten würden, in abgetheilten Senaten vorzunehmen, wo sodann die Bescheide, welche diese Räthe privatim, nicht in der Rathsstube, geschöpft haben, am zweyten Tage im Rath zur Wissenschaft referirt, und in ein eigenes Erledigungsbuch eingetragen wurden. Würdigt man diese vorgeschriebene Ordnung der Vorträge einiger Aufmerksamkeit, so findet man darin ganz und gar nichts Willkührliches; auch heut zu Tage behaupten die Gegenstände der peinlichen Justiz, und die in peinlichen Gegenständen angesuchten Belehrungen den ersten Rang; auch heutiges Tages fordern sie vor allen andern Geschäften die erste und schnellste Erledigung; diese alte Instruction hat also die leidende Menschheit in den Qualen des Kerkers eben so sehr gewürdiget, als wir es in unsern aufgeklärten Zeiten thun. Auf diese Geschäfte folgten die publica, und dieß ganz billig; denn es mußte dem Staat daran liegen, Gegenstände, welche auf das allgemeine Wohl abzweckten, so bald als möglich vergutachtet zu sehen; das nämliche gilt von den Gegenständen, wo Gefahr am Verzuge haftete, welche causam piam, oder personas miserabiles betrafen. Höchst weise hat der Kaiser verordnet, daß Sachen von minderer Erheblichkeit bloß in einer Zusammentretung von einigen Räthen entschieden und erlediget werden durften; es ist nicht glaublich, welchen Zeitaufwand die in unsern Zeiten häufigen sogenannten Currenzien fordern;

dern; ja es ist eine Abänderung dieserwegen selbst zu wünschen. Um zum Beyspiel einen Recurs dem Unterrichter zur Erstattung seiner Amtserinnerungen auf acht oder auf vierzehn Tage zuzufertigen; um einen übel instruirten Proceß ordentlich einleiten zu lassen; um unbedeutende Verständigungen an die untergeordneten Behörden gelangen zu machen; ist jetzt eine Rathssitzung von wenigstens fünf Räthen nothwendig; lauter Gegenstände, welche der Rath aus seinem Zimmer expediren könnte, wodurch unendlich viele Zeit theils zur Bearbeitung der ohnehin häufigen Proceesse, theils zur Berathschlagung in voller Rathsversammlung über wichtige Gegenstände, theils endlich zu den Vorträgen der Criminalien und Proceesse gewonnen würde.

In dem zweyunddreyßigsten Artikel macht uns der Kaiser mit der Manipulation im Styl der ältesten Appellationskammer bekannt: er erwähnet daselbst, daß es sonst üblich war, die Belehrungen, End- und Beyurtheile in solcher Form auszufertigen, als ob der Kaiser solche selbst unterschrieben hätte; er erklärt disee Manipulation für unförmlich und unschicksam, und befiehlt, daß künftighin zwar alle Expeditionen des königlichen Appellationsgerichtes in seinem Nahmen, jedoch nicht, wie bisher, in erster Person, sondern im Nahmen und von wegen der Römischen Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn u. s. w. abgefaßt werden sollen.

Betreffend die Unterschrift, soll der Appellationspräsident, wie bisher, alle Rechtsbelehrungen, Bey- und Endurtheile, wie auch die Missiven mit dem Secretär unterschreiben; dagegen sollen die Berichte und Gutachten, welche das Appellationsgericht dem Kaiser erstattet, von allen Räthen, welche der Berathschlagung beygesessen sind, unterschrieben werden. Bescheide, die bloß auf die Gesuche vermerkt zu werden pflegen, hatte der Secretär allein unter der Vorschrift: ex Consilio Appellationis Regiae, zu unterzeichnen.

In dem dreyunddreyßigsten Artikel weiset der Kaiser dem gesammten Appellationspersonal nebst der systemisirten Besoldung den Genuß einiger Taxgebühren als eine besondere Ergötzlichkeit an, und zwar für einen gemeinen Bescheid 15 kr.

Für ein Decret oder Missiv, so cum causae cognitione ergangen, 1 fl.

Für eine Inhibitorial 30 kr.

Für ein mandatum poenale 1 fl.

Für ein Executorial 1 fl. 30 kr.

Wenn eine Appellation recipirt wird 5 fl.

Wenn eine Appellation denegirt wird 5 fl.

Für eine gemeine Interlocutoria 3 fl.

Für eine wichtige Interlocutoria 6 fl.

Für eine Rechtsbelehrung ohne Entscheidungsgründe 6 fl.

Für eine Rechtsbelehrung mit Entscheidungsgründen 12 fl.

Für eine Rechtsbelehrung in criminalibus 5 fl.

Für ein Endurtheil, wenn das Urtheil des Unterrichters in der Gänze bestättiget wurde, von jedem Hundert 1 fl.

Für ein Endurtheil, wodurch das Urtheil des Unterrichters ganz oder zum Theil abgeändert wurde, von jedem Hundert 30 kr.

Für eine Leuteration 3 fl.

Mit diesem Emolument wollte es der Kaiser also geordnet wissen: es sollten nämlich erstens diese gesammten Taxgelder von dem Registrator eingenommen, alle Quartale verrechnet und ausgetheilet werden. Zweytens: von den Urtheilen gebührten dem Referenten und dem Coreferenten jedem zwey Theile. Drittens: sollten die abwesenden von den Endurtheilsgeldern, dabey sie entweder gar nicht, oder nicht beständig gesessen, keinen Theil haben, weßwegen der Referent auf jedes Concept die Gegenwärtigen anmerken mußte; in gemeinen Taxen mußten die Gebühren ohne Unterschied gleich vertheilet werden. Viertens: sollte die Expedition jedesmahl so viel haben, als eine Rathsportion ausmacht, diese Portion aber in zwey Theile getheilet, und eine Hälfte unter die zwey Secretäre, die andere aber unter das Kanzleypersonal, jedoch also vertheilet werden, daß der Registrator so viel als zwey Kanzellisten bekomme. Damit aber kein Unterschleif geschehen konnte, verordnete der Kaiser, daß diese Taxnorme an der Kanzleythüre öffentlich zu jedermanns Wissenschaft hängen,

und

und die Taxgebühr nach solcher gefordert und eingehoben werden solle.

Kaiser Joseph der Zweyte hat diese Taxnorme ganz weise aufgehoben, und das Appellationsgericht dafür mit Besoldungen versehen, welche den damahligen Zeitumständen ganz angemessen waren. Kaiser Leopold der Zweyte, von der Billigkeit überzeugt, daß Räthe, die zu einem und dem nämlichen Zwecke hinarbeiten, auch durchaus gleich belohnt werden müßten, hat alle Appellationsräthe auf eine gleiche Besoldung von zweytausend Gulden systemisirt, und der jetzt regierende Kaiser Franz der Zweyte läßt schon durch mehrere Jahre den minder besoldeten Beamten dieser Behörde den Percentalzuschuß mildreichst zufliessen. Nur den Zeitumständen ist es zuzuschreiben, daß dieser wahrhaft väterlich gesinnte Kaiser die Besoldungen dieser Beamten bisher nicht höher systemisiren konnte.

In dem vierunddreyßigsten Artikel gebiethet der Kaiser, daß jedem Appellationsrath eine Abschrift dieser Instruction zu seiner Wissenschaft und Nachachtung zugestellt, solche zweymahl des Jahres, das erstemahl zu Georgii, das zweytemahl zu Michaeli öffentlich in der Rathsstube von einem Secretär abgelesen, und nebst der königlichen Landesordnung, Novellen und Declaratorien, Stadtrecht, Sachsenrecht, Corpus juris canonici et civilis, Erbvereinigungen, Landtags- und Fürstentagsschlüssen, und einigen

gen vorzüglicheren juridischen Werken auf dem Raths-tische jederzeit liegen sollten.

Wenn man bedenkt, daß verschiedene Provinzen bey dem Appellationsgerichte in zweyter Instanz Recht suchen und nehmen mußten, so kann es gar nicht auffallen, daß eine so beträchtliche Zahl von Büchern in dem Rathssaale zur Einsicht liegen mußten; ja ich halte dafür, daß besonders in unsern Zeiten ein Appellationsrath einer gut gewählten Büchersammlung benöthige. Man kann nicht alles aus sich selbst schöpfen: unsere Gesetzsammlungen, Gerichtsordnung, bürgerliches und peinliches Gesetzbuch, Landesordnung und Stadtrechte sind lange noch nicht die Werke, welche in die Bibliothek eines Appellationsrathes ausschliessend gehören; der in der Humanität so schön gegründete Codex Justinians, ein Hugo Grotius, ein Hobbestus, ein Hugo Donellus, ein Voetius, ein Fachinnäus, ein Averranius, ein Vinnius, ein Heineccius, ein Westenberg, und aus den neuern Schriftstellern, ein Lauterbach, ein Höpfner, ein Glück, ein Carmer, ein Fenderlin, ein Klein, ein Beccaria, ein Montesquieu, ein Filangieri, ein Pastoret, ein Erhard, ein Kleinschrod, ein Feuerbach wären so meines Erachtens eine kleine Handbibliothek, welche dem Appellationsrath nebst den gelehrten vaterländischen Werken eines Weingarten, eines Kyblin v. Waffenburg, eines Proßkowsky v. Krohenstein, eines Schambogen, eines Neumann v. Puchholz, eines Stephan v. Kronenfels, eines Lo-

thar

thar Schrott, eines Groß und mehrerer anderer böhmischen Rechtsgelehrten zu Dienste ständen. Man wende mir ja nicht ein, daß durch die neue Ordnung der Dinge, welche Kaiser Joseph der Zweyte aus guten Gründen einzuführen bemüßiget war, die meisten dieser Werke überflüssig wurden; denn die tägliche Erfahrung streitet gegen diese ungegründete Behauptung. Kaiser Josephs Vereinfachungssystem wollte die Gelehrsamkeit aus den Tribunalen nicht verbannen, sondern ihr nur ein geschmeidigeres, dem Zeitalter angemesseneres Gewand geben.

Es erübriget noch einiges von der Art und Weise zu bemerken, wie die Parteyen, und die Unter- sowohl als der Oberrichter sich in Appellationssachen zu benehmen hatten. Jedermann, der sich durch ein Urtheil des Unterrichters beschweret glaubte, mußte binnen vierzehn Tagen vom Tage des kundgemachten Urtheils a) appelliren; wenn er dieß unterließ, wurde das Urtheil für rechtskräftig geachtet, das ist, es hatte gegen solches keine Appellation mehr Statt, und es konnte die Execution eines nicht appellirten Urtheils nicht versagt werden b). Die Appellation, wenn sie Platz griff, mußte mit gebührender Achtung, und ohne Beschimpfung des Gerichtshofes, welcher Recht gesprochen hatte, geschehen c); sonst verfiel der Appellant,

a) Appellationsinstruction Art. 19.
b) Stadtrecht. B. 96.
c) App. Instr. Art, 19.

lant, welcher sich eines solchen Unfuges schuldig machte, in eine Strafe von funfzig rheinischen Gulden, welche Strafe zur Hälfte der königlichen Kammer, und zur Hälfte der Stadtgemeinde, wo das Urtheil erging, zur Bestreitung der nöthigen Auslagen zu statten kam d).

Anzügliche Schreibart, sie möge gegen die Partey, oder gegen den Unterrichter angewendet werden, ist immer ein Beweis wo nicht der Unsittlichkeit des Vertreters der Partey, oder der Partey selbst; doch wenigstens der verletzten Ehrfurcht, welche beyde dem Richter, der im Nahmen der Majestät Recht spricht, schuldig sind. Ich sehe auch nicht ein, wozu sie nutzen sollte; denn ist die Sache an und für sich gut, so braucht sie nur mit Gründen, das ist, mit Anwendung der Rechtstheorie auf den vorliegenden Fall, unterstützet zu werden; ist sie schlecht, so werden Anzüglichkeiten sie dem forschenden philosophischen Richter nicht empfehlen. So wie die Appellation angemeldet wurde, mußten zugleich bey dem Unterrichter die sogenannten Schubgelder, das ist, die gewöhnlichen Urtheils- und Appellationstaxen, erlegt werden e). Nach Verlauf dieser vierzehen Tage binnen den nächsten folgenden sechs Wochen mußte der Appellant die Ursachen seiner angemeldeten Appellation, und wodurch er sich eigentlich beschweret fand, bey demje-

d) St. R. C. 5.
e) St. R. C. 6.

demjenigen Richter, welcher das Urtheil geschöpft hatte, erlegen, und von ihm die sogenannten Apostolos reverentiales erbitten. Diese durfte das Gericht unter keinem immer erdenklichen Vorwande versagen, und mußte solche binnen acht Tagen, oder, wenn es meinte, daß die Appellation nicht zulässig sey, apostolos refutatorios versiegelt der appellirenden Partey ertheilen, und wegen der eingewendeten Appellation, das ist, ob selbe in der vorgeschriebenen Frist angemeldet wurde, der Partey den Schein ausfertigen f). Wenn der Unterrichter diese apostolos entweder reverentiales oder refutatorios dem Appellationsgerichte in gehöriger Zeitfrist nicht überreichte, so war der Appellant befugt, seine Appellation mit der Anzeige der verweigerten apostolorum bey dem Appellationsgerichte unmittelbar einzubringen, und eine solche ihrer Pflicht vergessene Gerichtsbehörde wurde mit einer Strafe von funfzig Schock Groschen geahndet g).

Wenn der Appellant die apostolos reverentiales oder refutatorios, oder gar keine, in den gesetzlich bestimmten acht Tagen erhalten hatte, so war er verpflichtet, nicht allein seine Appellation binnen den nächstfolgenden dreyßig Tagen — vom Ausgange der ersten acht Tage an zu rechnen — bey der königlichen Appellationskammer einzubringen, sondern auch seine

Be=

f) App. Instr. Art. 19.
g) App. Instr. Art. 19.

Beschwerdschrift (gravamina) zu überreichen, in welcher deutlich und bestimmt angegeben werden mußte, wodurch er sich eigentlich beschweret achtete h).

Diese Apostoli waren nichts anderes, als der Einbegleitungsbericht des Unterrichters an das Appellationsobergericht, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Gericht, welches das Urtheil gesprochen hatte, sich in solchem Berichte erklären mußte, ob es des Dafürhaltens sey, daß die Appellation Platz greife oder nicht. Im ersten Falle, wenn nämlich das Gericht sein Gutachten gab, daß der Prozeß appellabel sey, hießen sie reverentiales, im entgegengesetzten Falle refutatorii. Über eine solche Appellation war es Pflicht der Appellationskammer, die Beschwerdeschrift mit dem Urtheile und mit den Entscheidungsgründen des Unterrichters zu vergleichen; zu erwägen, ob die Sache zum Appellationszuge geeignet sey, und ob die Beschwerdgründe einigen Schein von Gründlichkeit für sich haben, oder nicht i). Fand nun das Appellationsgericht, daß die Appellation zulässig sey, so verordnete es dem Unterrichter, welcher das Urtheil geschöpfet hatte (judici à quo), unter Anschließung der bey dem Obergerichte überreichten Appellationsschriften den Appellationsprozeß k). Dieser Appellationsprozeß bestand darin, daß der Unterrichter über die

h) Ibid. Art. 20.

i) App. Instr. Art. 20.

k) App. Instr. Art. 20.

die Appellationsschrift die streitenden Parteyen von vier zu vier Wochen gegen einander schriftlich vernahm, diese vier Schriften nebst den Acten der ersten Behörde in Gegenwart beyder Parteyen, so dazu jedesmahl acht Tage vorher vorgeladen werden mußten, inrotulirte, und sodann die Acten versiegelt an die Appellationskammer einschickte l).

Wenn aber eine Partey sich durch ein Beyurtheil (sententia interlocutoria), durch ein Decret, oder durch einen Bescheid des Unterrichters beschweret zu seyn meinte, so hatte die Appellation gleichfalls binnen vierzehen Tagen statt, und es bestand in der Manipulation nur der kleine Unterschied, daß, wenn die Appellationskammer die Appellation als zulässig erklärte, der Unterrichter dem Appellanten die Beschwerdschrift auf vierzehn Tage zur Äusserung mittheilte, und dann die Acten ohne fernern Schriftenwechsel an das Appellationsgericht beförderte m).

Derjenige, welcher von der Appellation abgelassen hat, war der Schubgelder verlustiget, und mußte dem Gegner die Unkosten ersetzen n). Von der Appellationskammer ging der weitere Rechtszug durch die Wohlthat der Revision nach Hof, welcher aber wider zwey gleichförmige Urtheile nicht Statt hatte o).

Ich

l) Ibid.

m) App. Instr. Art 21.

n) Rescr. v. 22. Jenner 1691.

o) App. Instr. Art. 24.

Ich komme nun meiner gewählten Ordnung zu Folge zur Fortsetzung der Reihe der Appellationsräthe.

Philipp Günther, Doctor. 1644.
Max. Valentin Graf v. Martinitz. 1645.
Franz Scheidler, Doctor. 1645.
Salomon Rudolph Kheyl, Doctor. 1645.
Johann Gräff v. Gräffenburg, Doctor. 1646.
Clemens Hohldorff, Doctor. 1646.
Franz Freyherr v. Bötting. 1647.
Adolph Hammer, Doctor. 1648.
Hubert Ritter v. Walderode. 1649.
Johann Georg Kauffer v. Sturmwehr, Doctor. 1649.
Friedrich Freyherr v. Kottulinsky. 1649.
Johann Wenzel Bilek, Doctor. 1650.
Christoph Ferdinand Freyherr v. Kottulinsky. 1650.

Eilfter Präsident.

Ferdinand Ernst Graf v. Waldstein. 1650.

Räthe.

Johann Carl Siegmund v. Gerstorf. 1651.
Thomas Ignaz v. Storbeck. 1651.
Joachim Gratz, Doctor. 1651.
Johann Sebastian Freyherr v. Bötting. 1651.

Zwölfter Präsident.

Franz Carl Liebsteinsky Freyherr v. Kollowrath. 1651.

Das

Das Ansehen der Appellationskammer mußte nothwendig zunehmen, da Kaiser Ferdinand der Dritte am 18. July 1651 diese Behörde mit seinem besondern Zutrauen dadurch beehrte, daß er die deutsche Lehnshauptmannschaft ihr übertrug. Es hatte vordem zur Aufrechthaltung der Oberlehnsherrlichkeit der Krone Böhmen über die in den deutschen Reichsländern gelegenen Lehen zu Ellbogen eine Lehnshauptmannschaft oder sogenannte Lehnsschrane bestanden; dieses Lehngericht wurde nur zu gewissen Jahrszeiten gehalten, und von Lehnsleuten (paribus curiae) besetzt. Die deutschen Lehne waren theils in dem Ellbogner Kreise, theils in der Lausitz, in Meissen, im Vogtlande, in der obern Pfalz, in Würtenberg, in Franken, in Schwaben und in Schlesien gelegen. Johann Christian Lünig p) hat ein Verzeichniß derselben geliefert, das aber nicht ganz richtig ist. Kaiser Rudolph der Zweyte war entschlossen, die Ellbogner Lehnschrane aufzuheben, die dortigen Pares curiae zu entlassen, und jenes deutsche Lehngericht mit der königlichen Appellationskammer zu vereinigen. Kaiser Ferdinand der Dritte, nachdem in Deutschland durch den Westphälischen Frieden die Ruhe hergestellt und befestigt war, bewerkstelligte diesen Entschluß Rudolphs des Zweyten, durch ein am 18. July 1651 an die Appellationskammer erlassenes Rescript, q) und ließ diese Vereinigung der deutschen Lehn-

p) Tom. II. jur. feud. german.

q) Codex Ferd. - Leop. No. 154.

Lehnschrane mit der königlichen Appellationskammer durch ein eigenes Patent vom 15. December des nämlichen Jahres kund machen, und rechtfertigte diese Übertragung mit dem Beweggrunde, daß nun ein jeder Lehnsmann in allen Angelegenheiten ein beständig gehegtes Lehngericht an der Hand habe r). In dem oberwähnten Rescripte vom 18. July 1651 ist eine eigene Instruction enthalten, welche der Kaiser dem Appellationsgerichte in Lehnsachen zu beobachten auftrug. Diese Instruction besteht kürzlich in folgendem: es sollte nämlich erstens die Appellationskammer genau nachforschen, welche deutsche Lehne vormahls zur Krone Böhmen gehörten, welche noch vorhanden sind, ob einige ungebührlich weggekommen, vertuscht, oder ungewiß sind, und über diese Untersuchung dem Kaiser einen gutächtlichen Bericht erstatten.

Zweytens benannte der Kaiser die Appellationsräthe Johann Reichard Schwab v. Ragersdorf und Adolph Hammer von und zu Schrozburg zu Lehensreferendarien mit dem ausdrücklichen Befehle, daß unter ihrer Leitung eine abgesonderte ganz eigene Lehensregistratur eingerichtet werden sollte, und verfügte zugleich, daß künftig bei der Appellationskammer immer zwey Lehensreferendarien bestehen sollten.

Drittens mußten alle in Lehensgeschäften einlaufende Exhibiten, so wie die darüber beschlossenen Expeditionen in ein besonderes Protokoll und Repertorium eingetragen werden; und dieß verordnete der Kaiser

aus

r) Lünig Tom. II. juris feud. germ.

aus dem guten Grunde, damit nach und nach eine Particular-Lehensregistratur errichtet werden könnte.

Viertens befahl der Kaiser, daß der Vortrag über alle Lehensgeschäfte von den dazu bestimmten Lehensreferendarien in voller Rathsversammlung des Appellationsgerichtes geschehen solle; jedoch durften später auch anderen Appellationsräthen Lehensfälle zur Ausarbeitung zugetheilt werden s); so wie auch später dem Appellations-Präsidenten die Befugniß eingeräumet wurde, die Lehensreferendarien nach eigener Einsicht zu benennen t). Es ist leicht einzusehen, warum der Kaiser die Lehensgegenstände in voller Rathsversammlung vorgetragen wissen wollte; in jenen Zeiten waren sie weit wichtiger, als bey der jetzigen Verfassung; es gab daher mit dem Auslande mehr zu thun, als itzt. Damit also diese Sachen reiflich erwogen würden, und gesammte Räthe die genaueste Kenntniß so sehr erheblicher Gegenstände hätten, mußten die Vorträge in voller Rathsversammlung geschehen.

Die Lehensexpeditionen sollten fünftens nach Möglichkeit befördert werden; wahrscheinlich aus dem Grunde, damit die Lehensvasallen von der neuen Einrichtung des Kaisers — da man gewöhnlich, mit neuen Einrichtungen nicht zufrieden, Gelegenheit zum Tadel sucht — eben durch beschleunigte Ausübung der Rechtspflege einen großen Be-

griff

s) Rescr v. 2. Febr. 1675.
t) Rescr. de eod. dato.

griff erhielten. Wo das Interesse des königlichen Fiscus unterwaltete, war das Appellationsgericht angewiesen, sorgfältig darauf zu wachen, und solche Acten dem Fiscus zur Erstattung seines Gutachtens auf kurze Frist mitzutheilen.

Sechstens verordnete der Kaiser das königliche Appellationscollegium ausdrücklich als Pares curiae, vor welchem die Prozesse, dem Lehensgebrauche gemäß, instruirt und entschieden werden sollten, jedoch mit der Beschränkung, daß in allen Fällen, welche das Regale selbst, oder Gerechtsame des Vasallen gegen den Lehnsträger betreffen, oder zweifelhaft sind, vor Entscheidung das Gutachten an die böhmische königliche Hofkanzley erstattet werden sollte.

Siebentens behielt der Kaiser die Provocation, Belehnung und Ausfertigung der Lehensbriefe, Concessionen, Confirmationen, Indulte seiner böhmischen Hofkanzley vor. Was die Lhnstaxen belanget, so findet sich eine zu Regensburg am 7. Februar 1653 ausgefertigte Taxnorme, welche folgende Taxen festsetzt:

Für eine Klage 1 fl. 30 kr.
Für Insinuation der Klage 45 kr.
Für die Exception 1 fl. 30 kr.
Für die Replica 1 fl. 30 kr.
Für die Duplica 1 fl. 30 kr.
Für die Triplica 1 fl. 30 kr.
Für die Quadruplica 1 fl. 30 kr.
Für eine Dilation 45 kr.
Für eine Citation jedes Zeugen 15 kr.

Für eine Beylage oder Instrument 15 kr.
Für Recognition eines Sigilli 15 kr.
Für Publication der Zeugen 1 fl.
Für eine Citation ad Inrotulationem 45 kr.
Für die Probation oder Reprobationsschrift
1 fl. 30 kr.
Für Inrotulation der Acten 1 fl. 30 kr.
Für einen gemeinen Interlocut 1 fl. 30 kr.
Für einen wichtigen Interlocut 3 fl.
Für einen Sentenz in contumaciam 16 fl.
Für einen gemeinen Definitiv 10 fl.
Für einen wichtigen Definitiv 20 fl.
Appellations-Schubgelder 25 fl.
Für eine Recognition 15 kr.
Für eine gerichtliche Attestation 45 kr.
Für ein Decret 15 kr.
Für ein Inhibitorial 45 kr.
Für ein Executorial 1 fl. 30 kr.
Für eine General-Vollmacht 1 fl.
Für eine Special-Vollmacht 30 kr.
Für eine Caution oder Bürgschaft 45 kr.

Ich setze nun die Reihe der Appellationsräthe fort.

Johann Ignaz Claudius, Doctor. 1652.
Adolph Wratislaw Graf v. Sternberg. 1652.
Johann Golz, Doctor, später Lehnreferendar.
1653.
Balthasar Philipp v. Knodt, Ritter. 1653.
Johann Heinrich Proßkowsky v. Krohenstein,
Doctor. 1657.

Johann

Johann Siegmund Reschwitz, Doctor. 1658.
Johann Franz Graf v. Wrbna und Freudenthal. 1659.

Zweyter Vicepräsident.

Adolph Wratislaw Graf v. Sternberg. 1659. installirt 1661.

Räthe.

Johann Pipius, Doctor, später Lehenreferendar. 1659.
Christoph Balthasar Fürchner, Doctor. 1661.
Georg Freyherr v. Wlczek. 1662.
Gervas Wilhelm Ritter v. Gollen. 1663.
Wilhelm Franz v. Knodt, später Lehenreferendar. 1663.
Christoph Max Preibisch, Doctor. 1665.
Christoph Casimir Krembs, Doctor, später Lehenreferendar. 1665.
Julius Heinrich Freyherr v. Blum, später Lehenreferendar. 1666.

Dreyzehenter Präsident.

Franz Ulrich Graf v. Kinsky. 1667.

Dritter Vicepräsident.

Johann Franz Graf v. Wrbna und Freudenthal. 1667.

Räthe.

Carl Max Graf v. Lazanzky. 1667.

Johann

Johann Lambert v. Lambois. 1668.
Johann Carl Ritter v. Maggauer, Doctor. 1668.
Jaroslaw Graf v. Martinitz. 1669.
Johann Esaias Ritter v. Hartig. 1669.
Ignaz Carl Graf v. Sternberg. 1669.
Ferdinand Wilhelm Poppel Freyherr v. Lobkowitz. 1669.
Wenzel Rosa, Doctor. 1670.
Peter Heinrich Hroch v. Peschitz, Doctor. 1671.
Daniel Wenzel Mirabel v. Freuhof, Doctor. 1674.
Wenzel Norbert Octavian Graf v. Kinsky. 1676.
Daniel Felix Itter v. Adelsting, Doctor. 1676.
Carl Jaroslaw Borowansky v. Borowan und Sternfeld, Doctor. 1676.
Arnold Ritter v. Beck. 1676.
Franz Carl Przehorzowsky Freyherr v. Kwasegwitz. 1678.
Georg Bechinie Ritter v. Lažan. 1681.
Norbert Ulrich Liebsteinsky Graf v. Kollowrath. 1681.
Johann Michael Knecht, Doctor, später Lehenreferendar. 1681.
Aegid Jelen, Doctor. 1681.

Vierzehnter Präsident.

Johann Franz Graf v. Wrbna und Freudenthal. 1683.

Räthe.

Räthe.

Johann Carl Mattuschka v. Toppolzschan. 1683.
Daniel Franz Kyblin v. Waffenburg, Doctor. 1683.
Balthasar Tobias Türchner v. Müllenau, Doctor. 1683.
Gottfried v. Jeuthe, Ritter. 1783.
Gabriel Marius, Doctor. 1683.
Johann Adam Macht v. Löwenmacht, Doctor. 1684.
Franz Max. Hartmann Freyherr v. Clarstein, später Lehenreferendar. 1685.

Funfzehenter Präsident.

Carl Max. Graf v. Lazanzky. 1685.

Räthe.

Franz Graf v. Götz. 1685.
Wenzel Bohuslaw Worzechowsky v. Kundratitz, Doctor. 1685.

Sechzehenter Präsident.

Wenzel Norbert Octavian Graf v. Kinsky. 1688.

Räthe.

Max. Norbert Krakowsky Graf v. Kollowrath. 1689.
Arnold Aloys Engel Freyherr v. Engelflus, später Lehenreferendar. 1689.

Wenzel Ernest Marquard v. Hradek. 1689.
Ferdinand Octavian Graf v. Wrbn und Freudenthal. 1689.
Johann Christian Paraubek, Doctor. 1689.
Johann Wolfgang Ebelin, Doctor, später Lehenreferendar. 1689.
Carl Heinrich Malanotte v. Caldes, Doctor. 1689.
Peter Theodor Birelle, Doctor. 1689.

Siebzehenter Präsident.

Wenzel Adalbert Graf v. Sternberg. 1690.

Vierter Vicepräsident.

Ignaz Carl Graf v. Sternberg. 1690.

Räthe.

Franz Anton Weczker v. Neidenstein, Doctor, später Lehenreferendar, 1692.
Johann Wilhelm Ritter v. Steinhof. 1692.
Wenzel Gregor Hannl, Doctor, später Lehenreferendar. 1692.
Johann Wenzel Graf Wratislaw v. Mitrowitz. 1693.
Johann Jacob Ritter v. Weingarten. 1693.
Johann Carl Michael Ritter von Schönbekh. 1694.
Johann Georg Höpfling, Doctor. 1694.
Franz Niklas Alsterle Ritter v. Astfeld. 1694.

Johann Joseph Graf v. Wrtby. 1694.

Achtzehnter Präsident.

Ignaz Carl Graf v. Sternberg. 1696.

Räthe.

Ferdinand Ernest Graf v. Herberstein, später Lehenreferendar. 1698.

Anton Dworzak, Doctor. 1700.

Franz Wenzel Graf zu Trautmannsdorf. 1700.

Johann Friedrich Scheube, Doctor. 1700.

Neunzehnter Präsident.

Max Norbert Krakowsky Graf v. Kollowrath. 1700.

Fünfter Vicepräsident.

Franz Max Hartmann Freyherr v. Clarstein. 1700.

Räthe.

Max Franz Alsterle Ritter v. Astfeld, später Lehenreferendar. 1700.

Carl Caspar Ritter v. Sternegg. 1701.

Franz Carl Graf v. Wratislaw. 1701.

Johann Max Graf v. Götz, später Lehenreferendar. 1701.

Anton Raphael Zablatzky Ritter v. Tollefschitz. 1701.

Johann Ernest Graf v. Schaffgotsch. 1701.

Johann

Johann Ludwig Serius Ritter v. Aichenau, spä-
ter Lehenreferendar. 1701.
Wenzel Kokorzowetz Graf v. Kokorzowa. 1702.
Johann Wenzel Graf v. Czernin. 1702.
Ignaz Knecht, Doctor. 1702.
Wilhelm Graf v. Kollowrath, später Lehenre-
ferendar. 1703.
Johann Joseph Caretto Graf v. Millesimo. 1703.
Ludwig Raymund Ritter von Hertodt. 1703.
Georg Christian Ritter v. Khautten. 1703.
Johann Joseph Löw Ritter v. Erlsfeld. 1703.
Wilhelm Ritter v. Glauchowa. 1703.
Daniel Wilhelm Gildea Ritter v. Altbach. 1703.

Zwanzigster Präsident.

Franz Carl Przehorzowsky Freyherr v. Kwase-
gowitz. 1704.

Räthe.

Bertram Münch, Doctor. 1704.
Carl Ritter v. Zitschy, später Lehenreferendar.
1704.
Carl Woracziezky Freyherr v. Pabienitz. 1705.

Einundzwanzigster Präsident.

Johann Joseph Graf v. Wrtby. 1705.

Räthe.

Franz Carl Graf v. Wratislaw. 1709.

Johann Franz Turba, Doctor. 1709.
Johann Adam Ernst v. Pürken, später Lehen-
referendar. 1711.
Johann Joseph Schwabel Ritter v. Schwalben-
feld. 1711.

Zweyundzwanzigster Präsident.

Johann Ernest Anton Graf v. Schaffgotsch.
1712.

Räthe.

Dominik v. Hoch, Doctor. 1712.
Franz Anton Paraubek, Doctor. 1713.
Johann Christian Strolz, Doctor. 1713.
Peter Ferdinand Hroch v. Peschitz, Doctor.
1714.
Leopold Joseph Graf v. Königl. 1715.
Johann Philipp Graf v. Clary und Aldringen,
später Lehenreferendar. 1715.
Johann Joseph Graf v. Kaunitz. 1715.
Michael Graf v. Spork. 1715.
Carl Nowohradsky Graf v. Kollowrath, später
Lehenreferendar. 1715.
Rudolph Joseph Graf v. Korženský. 1715.
Johann Wenzel Graf v. Lassaga Paradies. 1716.
Franz Leopold Freyherr v. Ugerd. 1716.
Franz Joseph Günther Ritter von Sternegg.
1716.
Ignaz Hubert Bechinie Ritter v. Lažan, spä-
ter Lehenreferendar. 1716.

Drey-

Dreyundzwanzigster Präsident.

Wenzel Kokorzowetz Graf v. Kokorzowa. 1717.

Räthe.

Norbert Vincenz Liebsteinsky Graf v. Kollowrath. 1717.

Joseph Graf v. Martinitz. 1717.

Anton Graf v. Herberstein. 1717.

Wenzel Graf v. Nostitz. 1718.

Martin Schmid, Doctor. 1718.

Johann Wenzel Rzehak, Doctor. 1718.

Franz Wenzel Markward Ritter v. Hradek. 1719.

Wenzel Ferdinand Ritter v. Hillebrandt. 1719.

Wenzel Georg Kriegistein Ritter v. Sternfeld. 1719.

Adalbert Procop Ritter v. Höpfling und Bergendorf, später Lehenreferendar. 1721.

Johann Joseph Bilek Ritter v. Bilenberg. 1721.

Wenzel Ignaz Freyherr v. Vernier, später Lehenreferendar. 1721.

Wenzel Carl Freyherr v. Sedlnitzky. 1721.

Johann Leonard Agricola, Doctor, später Lehenreferendar. 1721.

Franz Anton Langer, Doctor. 1721.

Franz Carl Graf v. Wratislaw, später Lehenreferendar. 1722.

Carl Graf v. Morzin. 1722.

Johann Gotthard Graf v. Breda. 1723.

Philipp Graf v. Kinsky. 1723.
Augustin Ferdinand Graf v. Herberstein. 1723.
Sieginund Gustav Hrzan Graf v. Harras. 1724.
Wenzel Joseph Audrzky Ritter v. Audrz. 1725.

Sechster Vicepräsident.

Philipp Graf v. Kinsky. 1725.

Räthe.

Wenzel Ernest Graf v. Schafgotsch. 1726.
Carl Joseph Graf v. Desfours. 1727.
Franz Carl Graf v. Colonna, später Lehenre-
ferendar. 1727.
Franz Michael Graf v. Martinitz. 1727.
Franz Ernest Graf v. Waldstein. 1727.
Ferdinand Jacob Graf v. Kokorzowa. 1728.
Franz Joseph Bukowsky Ritter v. Hustirzan.
1728.
Johann Norbert Wenzel Graf v. Piccolomini.
1728.
Johann Michael Teyrzowsky Freyherr v. Ein-
siedel. 1729.
Franz Leopold Hennet, Doctor. 1729.
Johann Anton Franz Pötsch, Doctor. 1730.
Johann Nepomuk Ignaz Kupetz v. Bilenberg,
Doctor. 1731.
Joseph Sigmund Zenker, Doctor. 1731.
Ignaz Franz Schupich, Doctor. 1731.

Carl Johann Arnold v. Dobroslaw, Doctor, später Lehenreferendar. 1731.

Ernest Malowetz Ritter v. Cheinow und Winterberg. 1731.

Hermann Jacob Graf v. Czernin. 1731.

Anton Maria Graf v. Pötting. 1732.

Johann Fridrich Ritter v. Glauchowa. 1732.

Rudolph Graf v. Chotek. 1733.

Liebhold Max Pada Ritter v. Kreutzenstein. 1734.

Joseph Willibald Graf v. Schafgotsch. 1734.

Johann v. Hart, Doctor. 1734.

Sebastian Losy Ritter v. Losenau. 1735.

Siebenter Vicepräsident.

Carl Joseph Nowohradsky Graf v. Kollowrath. 1736.

Räthe.

Johann Nepomuk Wenzel Wražda Ritter v. Kunwaldt. 1736.

Johann Joseph Ritter v. Birelle und Perlbach. 1736.

Franz Joseph Graf v. Pachta. 1736.

Johann Wenzel Hartmann Graf v. Clarstein. 1737.

Joseph Logdmann Ritter v. Auen. 1737.

Franz Wenzel Neumann v. Puchholz, Doctor. 1737.

Anton Joseph Neuberg, Doctor. 1737.
Franz Ferdinand Nowohradsky Graf v. Kollowrath. 1738.
Franz Xaver Graf v. Wiežnik. 1738.
Johann Joseph Graf v. Wrtby. 1738.
Joseph Anton Ritter v. Astfeld. 1738.
Franz Anton Ritter v. Nell. 1740.
Franz Carl Frank v. Frankenbusch, Doctor. 1740.
Alexander Freyherr v. Mönnich, später Lehenreferendar. 1741.
Johann Heinrich Freyherr v. Bissingen. 1741.
Johann Franz Ritter v. Degen. 1741.
Johann Anton Graf v. Bubna: 1741.
Carl Friedrich Graf v. Hatzfeld. 1743.
Carl Felix Graf v. Wrzowetz. 1744.
Franz Joseph Liebsteinsky Graf v. Kollowrath. 1744.
Johann Miller v. Mühlensdorf, Doctor. 1744.
Wenzel Klausal, Doctor. 1744.
Johann Wenzel Ritter v. Wasmuth. 1745.
Johann Wenzel Bechinie Ritter v. Lažan. 1745.
Franz Kuntz, Doctor. 1745.
Johann Wenzel Graf v. Spork, später Lehenreferendar. 1745.
Emanuel Ubelly Ritter v. Siegburg. 1745.
Franz Xaver Ritter von Turba. 1746.
Carl Joseph Graf v. Morzin. 1746.

Achter Vicepräsident.

Franz Carl Graf v. Wratislaw. 1747.

Räthe.

Johann Joseph Freyherr v. Schumann. 1747.
Jacob Neumann Ritter v. Buchholz. 1747.
Leopold Krakowsky Graf v. Kollowrath. 1748.
Franz Wenzel Graf v. Sinzendorff. 1749.
Anton Ebelin Ritter auf Friedberg. 1749.
Joseph Franz Höpflingen Ritter v. Bergendorff. 1749.
Johann Carl Graf v. Lichnowsky. 1749.
Johann Czegka Graf v. Olbramowitz. 1749.
Georg Gustav Ritter v. Skronsky. 1749.
Ignaz Cajetan Veith, Doctor. 1750.

Vierundzwanzigster Präsident.

Joseph Wilhelm Graf v. Nostitz. 1750.

Räthe.

Franz Anton Graf v. Nostitz. 1750.
Johann Bernad Zenker, Doctor, später Lehenreferendar. 1751.
Franz Ernest Graf v. Wallis. 1751.
Joseph Ritter v. Mohrenbach. 1751.
Johann Anton Graf v. Kuffstein. 1751.
Carl Graf v. Clary und Aldringen. 1752.
Franz Anton Voß, Doctor, später Lehenreferendar. 1752.

Franz Joseph Hainke, Doctor, später Lehenreferendar. 1752.

Gottfried Ignaz Graf v. Wäldorff. 1753.

Johann Marcell Ritter v. Hennet, später Lehenreferendar. 1753.

Johann Nepomuk Procop Martinek, Doctor. 1753.

Joachim Graf v. Kollowrath. 1754.

Carl Walther v. Bregent, Doctor, später Lehenreferendar. 1754.

Franz Adam Graf v. Wratislaw. 1754.

Leopold Graf v. Berchtold. 1754.

Johann Augustin Kneyßl, Doctor. 1754.

Leopold Graf v. Clary und Aldringen, später Lehenreferendar. 1754.

Johann Joseph Hartmann Graf v. Clarstein, später Lehenreferendar. 1754.

Leopold Graf v. Bubna. 1755.

Christian Graf v. Sternberg. 1755.

Franz Joseph Graf zu Trauttmannsdorff. 1756.

Theodor Dell Ean, Doctor. 1757.

Franz Graf v. Przichowsky. 1757.

Fünfundzwanzigster Präsident.

Carl Friedrich Graf v. Hatzfeld. 1757.

Neunter Vicepräsident.

Alexander Freyherr v. Mönnich. 1757.

Räthe.

Franz Wenzel Stephan, Doctor, später Lehenreferendar. 1758.

Joseph Graf v. Desfours. 1758.

Zehnter Vicepräsident.

Johann Wenzel Graf v. Spork. 1759.

Räthe.

Donat Joseph Ritter v. Mühlendorff, später Lehrenreferendar. 1759.

Joseph Georg Passezky Ritter v. Passeka. 1759.

Adam Franz Ritter v. Escherich, später Lehenreferendar. 1760.

Anton Joseph Eberl Ritter v. Ebenfeld, später Lehenreferendar. 1760.

Franz Carl Graf v. Clary und Aldringen, später Lehenreferendar. 1761.

Procop Graf v. Lazanzky, später Lehenreferendar. 1761.

Johann Friedrich Ritter v. Löhr. 1761.

Joseph Wenzel Graf zu Trauttmannsdorff. 1761.

Sechsundzwanzigster Präsident.

Franz Xaver Graf v. Wieznik. 1762.

Räthe.

Adalbert Graf v. Klebelsberg. 1762.

Johann

Johann Joseph v. Lonquewall Graf v. Bouquoi, später Lehenreferendar. 1763.

Franz Wenzel Kager Graf v. Stampach, später Lehenreferendar. 1763.

Bernard Augustin Zahorzansky v. Worlik, Doctor. 1763.

Procop v. Rubner, Doctor. 1763.

Leopold Ritter v. Sternegg. 1764.

Andreas Max Ritter v. Zieger. 1764.

Johann Franz Gamperle, Doctor. 1765.

Johann Franz de Paula Ritter v. Bieschin, später Lehenreferendar. 1765.

Philipp Graf v. Clary und Aldringen, später Lehenreferendar. 1765.

Johann Aloys Gayer v. Ehrenberg, Doctor, später Lehenreferendar. 1765.

Mathias Joseph Ritter v. Smitmer. 1765.

Eilfter Vicepräsident.

Franz Ernest Graf v. Wallis. 1765.

Räthe.

Procop Johann Graf v. Kollowrath, später Lehenreferendar. 1766.

Michael Carl Graf v. Kaunitz, später Lehenreferendar. 1767.

Johann Freyherr v. Lamotte. 1767.

Franz Joseph Liebsteinsky Graf v. Kollowrath. 1768.

Caspar Herrmann Graf v. Künigl. 1769.
Adalbert Graf v. Czernin. 1769.
Johann Wenzel Ritter v. Reiser. 1770.
Franz Graf v. Windischgraz. 1770.
Johann Wenzel Margelik de Lauro, Doctor. 1771.
Johann Nepomuk Graf v. Bubna. 1771.
Johann Bolzano, Doctor. 1771.
Heinrich Losy Ritter v. Losenau. 1773.
Adalbert Freyherr v. Bieschin. 1773.
Johann Wenzel Janowsky Freyherr v. Janowitz. 1773.
Procop Wražda Freyherr v. Kunwald. 1774.
Franz Graf v. Sauer. 1774.
Franz Damasius Freyherr Karg v. Bebenberg. 1774.
Adam Engelbert Worzikowsky Ritter v. Kundratitz. 1775.
Johann Nepomuk Dubsky Freyherr v. Wittenau. 1775.
Philipp Graf v. Sweerts-Spork, später Lehenreferendar. 1775.
Franz Seraph. Gamperger Ritter v. Samsenfels, später Lehenreferendar. 1776.
Franz Boržek Dohalsky Graf v. Dohalitz. 1777.
Philipp Krakowsky Graf v. Kollowrath. 1777.
Joseph Graf v. Sweerts-Spork. 1777.

Franz Hugo Stupart Ritter v. Löwenthal.
1777.
Wilhelm Hugo Freyherr Mackneven O-kelli
ab Aghrim. 1777.
Johann Nepomuck Kanka, Doktor. 1778.
Joseph Ritter v. Leiner. 1778.
Joseph Ritter v. Krisch. 1779.
Franz Wenzel Caretto Graf v. Millesimo. 1779.
Joseph Graf v. Schlick. 1779.
Wenzel Ritter v. Zenker. 1780.

Zwölfter Vicepräsident.

Franz Wenzel Kager Graf v. Stampach. 1782.

Ehe ich mich zu der Reform wende, welche Kaiser Joseph der Zweyte mit dieser alten Appellationskammer vorgenommen hat, muß ich der Vollständigkeit wegen hier noch einiges nachtragen, das zur Kenntniß der alten Verfassung dieser ehrwürdigen Behörde einige Aufschlüsse geben kann.

Auffallend würde jedermann die große Zahl der aufgeführten Appellationsräthe allerdings scheinen müssen, wenn mau nicht zwo Bemerkungen machte; nähmlich daß erstens die Appellationsrathsstelle mit einem Landesamte in einer und eben derselben Person schlechterdings nicht verträglich war u). So wurde ein Appellationsrath vom Herren- oder Ritterstande, wenn er zu dem größeren Landrechte, oder zu einem andern Landesamte befördert worden, sogleich seiner Appel-

u) Resc. v. 29. Jänner 1648.

Appellationsrathsstelle entlassen. Es kann seyn, wofür ich jedoch nicht bürge, daß, da die Appellationskammer in jenen Zeiten bloß eine bürgerliche Behörde war, man den zu einem Landesamte beförderten Appellationsrath darum resigniren machte, weil er nun in einen gleichsam höheren Wirkungskreis versetzt wurde, in welchem er mit Gegenständen, die den Bürgerstand betrafen, nichts mehr zu thun hatte; oder daß die Geschäfte seines neuen Amtes von so beträchtlichem Umfange gewesen sind, daß man befürchtete, der Dienst würde, wenn die Thätigkeit getheilt werden müßte, nicht so gut versehen werden, als er es erheischte. Es liefert auch das alte Installationsbuch, das ich im Original vor mir liegen habe, den Beweis, daß viele Appellationsräthe aus dem Herrenstande bloß darum ausgetreten sind, weil der Landesfürst sie mit der geheimen Rathswürde beehret hat.

Zweytens ist es erheblich anzumerken: daß nicht alle von diesen Appellationsräthen, sondern nur der kleinste Theil aus ihnen besoldet war. Es ist zwar darüber kein altes Gesetz vorfindig; sondern das Herkommen brachte es mit sich, daß aus dem Herrenstande vier, aus dem Ritterstande drey, und aus den Doctoren vier die ordentliche Besoldung genossen. Was die erste Bemerkung betrifft, so stimmt diese erwähnte, obgleich einigermaßen sonderbar scheinende spätere Verfassung mit jenem so ziemlich überein, was ich aus dem neunten Artikel der Appella-

tions-

tionsinstruction Kaiser Ferdinand des Dritten von den Appellationsräthen auf der gelehrten Bank oben angeführt habe; welchen jedoch gestattet war, in Geschäften, die vor die Schranken der Appellationskammer nicht gehörten, den Parteyen mit Rath, allenfalls auch mit Verfassung der Schriften beyzustehen. Was die zwote Bemerkung belangt, so ist es gewiß, daß in jenen, und selbst in den spätern Zeiten, die Appellationskammer als eine Schule allgemein anerkannt wurde, in welcher die wichtigsten Staatsbeamten die nöthige Bildung zu ihren künftigen Geschäften erhielten. Ich könnte so manchen der Nation ehrwürdigen Mann hier nennen; aber lebende verdienstvolle Männer bedürfen des Lobes nicht in einer gedruckten Schrift; auch bin ich weit entfernt, solche Männer zu loben, die ihren Ruhm so schön behaupten; denn aller Verdacht einer Schmeicheley, der auf mich zurück fallen könnte, würde für mich kränkend seyn.

Der einsichtsvolle Bürger des Staats verkennt wahre Verdienste eben so wenig, als der gerechte Monarch sie zu belohnen weiß.

In Ansehung der Art der Prüfung derjenigen, welche Appellationsräthe zu werden wünschten, weicht die der königlichen Landesordnung angehängte Novella declaratoria D. 8. von dem ersten Artikel der oben angeführten Instruction nur darinn ab, daß sie auch die aus dem Herren- und Ritterstande sich meldenden Candidaten um eine Appellationsstelle auf

gleiche

gleiche Art, wie die Doctoren, geprüft wissen will; und dieß, wie ich dafür halte, ganz billig. Denn es mußte dem Staat immer daran liegen, daß verständige, in Rechtssachen kundige Männer, bey einer Behörde angestellt wurden, welche so sehr großen Einfluß auf das Wohl und Weh der Menschheit, wie wir bald sehen werden, hatte. Nachdem aber Kaiser Ferdinand der Dritte am 18. July 1651 die deutsche Lehenshauptmannschaft mit der königlichen Appellationskammer vereinigt hatte, wurde in der Folge der Zeit nöthig befunden, den Candidaten auch einen wichtigen Fall aus dem Lehenrechte bey der Prüfung vorzulegen.

Diese Prüfung war nicht blos eine formelle Ceremonie oder ein Blendwerk; man verfuhr dabey sehr strenge. Wer dieß bezweifelt, der lese nur die Werke eines Weingarten; er wird darinnen Fälle finden, welche das Appellationscollegium den Candidaten vorgelegt hat, die ihn noch jetzt werden nachdenken machen, wenn er sie richtig auflösen will. Diese Prüfung war auch nothwendig; man bedenke nur, daß die Adelichen (bey den Doctoren war dieß der Fall freylich wohl größtentheils nicht, da sie meistens vorher schon bey den untern Instanzen ihre Wissenschaft praktisch ausgeübt hatten, mithin schon Geschäftsmänner waren), meistens aus der Schule ausgetreten, in das Appellationscollegium aufgenommen zu werden suchten. Man mußte sie daher voraus versuchen, ob sie auch zu dem schweren Amte

taug-

tauglich wären, dem sie vorstehen wollten. Die Zeitumstände erheischten diese Prüfung. Ganz anders verhält es sich jetzt, wo man keinen Candidaten als Rath zu dem Appellationsgerichte befördern darf, der nicht schon vorher bey einer untern Behörde, wozu er ohnehin von dem Appellationsgerichte geprüft werden muß, als Rath durch mehrere Jahre gedient, und dort Beweise von seiner Rechtskenntniß und Geschicklichkeit abgelegt hat.

Appellationsräthe und Secretäre benannte der Kaiser; Registratoren, Kanzellisten und Thürsteher der Appellationspräsident v).

In den ältesten Zeiten hat die königliche Appellationskammer — so wurde diese Behörde sonst genannt — ihre Besoldung von der königlichen böhmischen Kammer erhalten; weil aber solche nicht immer richtig ausgefolget worden, und die Appellationsräthe sich dieserwegen beschweret haben, so ließ Kaiser Ferdinand der Dritte die Besoldung der Appellationskammer an die Salzgefälle anweisen w).

Die Vollständigkeit dieser Abhandlung fordert, von dem in der That ausgebreiteten Wirkungskreise der ehemahligen Appellationskammer einiges zu berühren. Bis auf die Zeit des unsterblichen Kaisers Joseph des Zweyten kann man die Appellationskammer füglich als eine höhere Gerichtsstelle erster, und

als

v) Weingarten Vindem. jud. ed. 1692. pag. 331.
w) Resc. v. 15. Juny 1681.

als eine solche zweyter Behörde betrachten. Als einer höhern Gerichtsstelle erster Instanz unterlagen der Gerichtsbarkeit dieser Appellationskammer: Erstens: die Klagen, welche wegen übel verwalteter Justiz einliefen (actiones de Syndicatu) x). Jedoch erkannte hierüber die Appellationskammer später nicht mehr von Amts wegen, sondern sie behielt dem beschädigten Theile den Regreß wider den Unterrichter vor, welcher sodann die Klage wider den Unterrichter erheben, und bey der Appellationskammer ordentlich verhandeln mußte y). Zweytens: die peinlichen Fälle, a) in welchen es sich um Untersuchung und Aburtheilung einer eines Criminalverbrechens beschuldigten höheren Standesperson handelte, die in dem Königreiche Böhmen kein Incolat hatte; wo die Appellationskammer selbst untersuchen, und in erster Instanz das Urtheil schöpfen mußte z).

b) In peinlichen Fällen, wo die Appellationskammer den Gesetzen gemäß in vorbehaltenen Criminalverbrechen die Untersuchung selbst führen, und das über die Untersuchungsacten entworfene Urtheil Seiner Majestät zur Bestättigung vorlegen mußte, dergleichen das Verbrechen der beleidigten Majestät, und was dahin unmittelbar einschlägt, nähmlich Rebellion, öffentlicher

Auf-

x) App. Instr. Art. 18 und 22.
y) Rescr. v. 11. Apr. 1709. u. v. 11. Febr. 1769.
z) Nem. Theres. Art. 22. § 10.

Bayerische Staatsbibliothek München

Aufruhr, Zusammenverschwörung, Hochverrath, Landesfriedensbruch u. d. m. waren.

c) Sachen, welche Zusammenrottung böser Leute, oder gefährliche Winkelversammlungen betrafen, und überhaupt, wo der Landesfürst, oder das ganze Land, oder auch nur ein Theil des Landes Gefahr laufen konnten; endlich rottweise Landesflüchtigkeit a).

Drittens: die deutschen Lehensachen, wo das königliche Appellationsgericht, als Administratoren der königlichen deutschen Lehnshauptmannschaft und ernannte pares curiae, Recht sprach.

Ich muß hier, um allen Irrungen vorzubeugen, bemerken, daß diese Lehensschrane mit dem sogenannten Hof- oder Lehengerichte (Saud Dworsky) nicht verwechselt werden darf; denn dieses Gericht war eine eigene Landesbehörde für die im Königreiche Böhmen selbst gelegenen Lehengüter, und hatte seine besondern Bücher, welche man die Hoflehentafel nannte b). Diese Hoflehentafel stand unter der Leitung des obersten Lehenrichters c). Der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes unterlagen bloß die Personalklagen der Lehensleute, und die Rechtsstreitigkeiten, welche die erledigten Güter und streitigen Lehen betrafen d). Dieses Hoflehengericht besteht noch heutiges Tags.

Als eine höhere Gerichtsbehörde in zweyter Instanz

a) Nem. Theres. Art. 21. §. 4.

b) Verneuerte LO. F. 50. et seq.

c) Balbin. Liber curial. C. VI.

d) Stransky rep. Boj. C. 16.

Bayerische Staatsbibliothek München

stanz betrachtet, hatte die Appellationskammer die Gerichtsbarkeit über folgende Gegenstände auszuüben. Erstens: über alle bürgerlichen Rechtsfälle, welche bey jenen der Appellationskammer untergeordneten Gerichten anhängig, und entweder entschieden von dem Urtheile appellirt wurden, oder im Wege der Belehrung dahin gelangten. Zweytens: über Beschwerden wegen verzögerter, oder gar nicht verwalteter Gerechtigkeit. Drittens: über bey Urtheilsfällung vorgefallene Excesse, die in die Materie der Syndicatsklagen einschlugen, und wo Injurienklagen wider einen Magistrat ex caussa judicati et occasione alicuius sententiae latae — wie sich das unten angeführte Gesetz e) ausdrückt — geführt wurden. Viertens: über Gegenstände der Justizpolizey, als da sind: die Untersuchung der Rathskanzleyen, der Rathsprotokolle, der Stadtbücher, der Kerker f), die Erkenntniß über die Fälle der Eleonorischen Taxordnung g), die jährlich zu erlegenden Justiz-Pupillar-Sequestrations-Arrestanten-Tabellen, und vormundschaftlichen Danksagungen, die Prüfung der sich zu Advocaten meldenden Candidaten, und der Criminalassistenten h). Fünftens: über die zwischen Obrigkeiten und ihren Beamten wegen Rechnungsrich-

e) Rescr. v. 19. Apr. 1709.
f) Rescr. v. 4. Octbr. 1695.
g) Eleonorische Taxordn. art. fin.
h) Rescr. v. 12. Jenner 1768 u. v. 27. Dez. 1777.

richtigkeit verhandelten und nach dem von der Obrigkeit geschöpften Spruch dahin gelangten Rechtsstreitigkeiten i). Sechstens: über jene Urtheile, so die Obrigkeiten zwischen Unterthanen fällten k). Siebentens: über die Urtheile des akademischen Magistrats l). Endlich achtens: über peinliche Gegenstände, und zwar entweder im Wege der Belehrung, oder des Rekurses. So viel sey von der alten Verfassung gesagt. Ich werde an seinem Orte Gelegenheit finden, so manches, jedoch in der strengsten Kürze, wieder in Erinnerung zu bringen, und gehe jetzt auf das übrige Personal über, welches bey der alten Appellationskammer angestellt war. Wozu dieses trockne Nahmenverzeichniß? könnte mancher meiner Leser fragen. Andere Leser würden vielleicht sich nicht befriediget finden, wenn sie solches in einer Geschichte des Appellationsgerichtes nicht fänden. Was mich betrifft, so glaube ich es der Verehrung, die mein Herz für verdiente Staatsbeamten fühlt, schuldig zu seyn, wenigstens das Andenken an ihren Nahmen der Nachwelt aufzubewahren. Manche Familie wird vielleicht einen von ihren Ahnen und Urahnen in dieser Geschichte entdecken, und dadurch angeeifert werden, auch die ihrigen dem Dienste eines Staates zu widmen, der sich dankbar an diejenigen Männer erinnert,

i) Argum. LO. Q. 25.
k) Rescr. v. 20. May 1705.
l) Rescr. v. 8. July 1654. v. 16. Febr. u. 21. Novbr. 1659.

nert, die vor mehreren Jahrhunderten zum allgemeinen Wohl beygetragen haben. Ich brauche kaum mehr zu erinnern, was ich schon bey der Zergliederung der alten Appellationsinstruction angeführt habe, daß diese Unterbeamten theils die böhmischen, theils die deutschen Geschäfte, welche bey der Appellationskammer vorkamen, zu besorgen hatten, und daher entweder böhmische, oder deutsche genannt wurden. Um diese Schrift nicht unzweckmäßig zu erweitern, werde ich diesen Unterschied, welcher ohnehin auf den Rang keinen Einfluß hat, hier weglassen.

Die Secretäre der Appellationskammer waren folgende:

Johann Domažlizky. 1548.
Johann Balbinus v. Worliczna. 1552.
Niklas Ottensdorff. 1558.
Albrecht Kindter der ältere. 1570.
Albrecht Kindter der jüngere. 1573.
Franz Buderig. 1603.
Gottfried Hertel. 1604.
Mathias Arnoldinus. 1606.
Johann Dlauchey. 1607.
Martin Reymann. 1614.
Daniel Caspar Blowsky. 1622.
Johann Cramer. 1627.
Georg Wunschwitz. 1628.
Peter Matzer v. Letoschütz. 1638.
Johann Gräff v. Gräffenburg, Doctor. 1640.
Clemens Hohldorff. 1645.

Johann Ignaz Claudius, Doctor. 1646.
Johann Golz, J. U. Licentiat. 1646.
Johann Heinrich Proßkowsky v. Krohenstein.
1652.
Johann Martin Maximilian Cloet. 1653.
Johann Carl Maggauer v. Greiffenau. 1657.
Johann Jacob Meißberger. 1664.
Peter Heinrich Hroch v. Peschitz, Doctor. 1668.
Johann Wenzel Schreppel. 1671.
Johann Jacob v. Weingarten. 1678.
Johann Anton v. Greiffenbach. 1680.
Caspar Johann Kupetz. 1688.
Johann Franz Sebastian v. Trippenbach. 1700.
Johann Ignaz Kupetz v. Billenberg. 1720.
Johann Philipp Balbus. 1722.
Friedrich Leopold Lichtenberg. 1731.
Laurenz Worzechowsky v. Kundratitz. 1732.
Johann Joseph Cronberger. 1748.
Johann Augustin Opitz. 1751.
Johann Wenzel Reißer. 1753.
Johann Jacob Smrkowsky. 1753.
Adalbert Anton Gayer. 1759.
Johann Martin Libotzky. 1761.
Carl Lazar Schitra. 1770.

Als Registratoren der Appellationskammer finde ich in dem alten Installationsbuche folgende verzeichnet:

Leonard v. Ach. 1602.
Niklas Hoffmann. 1611.

Georg

Georg Wunschwitz. 1623.
Christoph Winkler. 1628.
Paul Julisch v. Schönbach. 1629.
Johann Wilhelm Glöpfer. 1634.
Johann Albrecht Pfeiffer. 1640.
Georg Pohlet. 1644.
Johann Schreppel. 1656.
Johann Anton v. Greiffenbach. 1667.
Niklas Peter Silberbauer. 1671.
Veit Mesenich. 1681.
Georg Wenzel Schwabel v. Schwalbenfeldt. 1681.
Caspar Johann Kupetz. 1683.
Anton Schreppel v. Schreppelsberg. 1689.
Tobias Franz Treschel. 1692.
Heinrich Friedrich Ulrich Dietrich Studonius. 1695.
Andreas Ignaz Smrkowsky. 1704.
Friedrich Lichtenberg. 1706.
Wernerus Transtens. 1731.
Johann Christoph Uhlick. 1735.
Johann Wenzel Reißer. 1738.
Ignaz Looß. 1752.
Caspar Müller. 1753.
Franz Anton v. Alberth. 1756.
Johann Nepomuk Baumgarten. 1770.
Vincenz Richter. 1770.

Als Viceregistratoren hat uns das alte Instal-lationsbuch nachstehende aufbewahret:

Johann

Johann Anton v. Greiffenbach. 1665.
Friedrich Lichtenberg. 1704.
Christoph Carl Gayer. 1712.
Wenzel Smrkowsky. 1721.
Wernerus Transtens. 1722.
Joseph Cronberger. 1726.
Johann Christoph Uhlick. 1731.
Wenzel Reißer. 1734.
Ignaz Loß. 1735.
Franz Peter Zacharž. 1738.
Johann Jacob Smrkowsky. 1750.
Johann Martin Libotzky. 1752.
Caspar Müller. 1752.
Adalbert Gayer. 1752.
Johann Baumgarten. 1753.
Johann Kömpf. 1753.
Vincenz Richter. 1760.
Johann Haaß. 1770.
Johann Schupich. 1770.

Was die Lehensregistratur belangt, muß ich bemerken, daß zuerst nur unbesoldete Lehensingrossisten bey der Appellationskammer angestellt waren. Sie sind folgende:

Mathias Wilhelm Wirth. 1653.
Friedrich Ernst Schierer v. Waldheimb. 1661.
David Wendelin. 1663.

Durch Vermittlung des Appellationspräsidenten, Franz Ulrich Grafen v. Kinsky, wurde dieses Ingrossistenamt aufgehoben, und statt des unbesoldeten

Ingros=

Ingrossisten ein ordentlich besoldeter Lehensregistrator angestellt in der Person des letzten Ingrossisten,

David Wendelin. 1681.
Tobias Tryschl. 1689.
Johann Franz Sebastian Trippenbach. 1692.
Carl Anton Franz. 1701.
Bartholome Joseph Freund. 1706.
Johann Philipp Balbus. 1715.
Christoph Carl Gayer. 1722.
Johann Joseph Cronberger. 1734.
Johann Augustin Opitz. 1749.
Johann Jacob Smrkowsky. 1752.
Johann Martin Libotzky. 1753.
Leopold Philipp Schneck. 1776.

Als Vicelehensregistratoren haben dem alten Installationsbuch zu Folge diese gedienet:

Carl Anton Franz. 1700.
Bartholome Joseph Freund. 1701.
Johann Philipp Balbus. 1710.
Ignaz Johann Türchner v. Müllenau. 1721.
Johann Niklas Rappenhöken. 1730.
Ignaz Grünberger. 1734.
Johann Caspar Müller. 1752.
Leopold Philipp Schneck. 1752.
Joseph Braunhoffer. 1776.

Expeditoren finde ich folgende Wenige in dem alten Installationsbuche aufgezeichnet:

Andreas Ignaz Smrkowsky. 1703.
Franz Ferdinand Flechtner. 1704.

Carl Anton Krticzka. 1742.
Adalbert Gayer. 1752.
Carl Lazar Schitra. 1760.
Johann Sebastian Rößl. 1770.
Johann Bonaventura Chlupp. 1776.

Das Amt eines Viceexpeditors haben folgende verwaltet:

Carl Anton Krticzka. 1721.
Franz Zacharz. 1734.
Adalbert Gayer. 1749.
Johann Martin Libotzky. 1752.
Johann Simon Baumgartner. 1752.
Carl Lazar Schitra. 1753.
Sebastian Rößl. 1760.
Joseph Reim. 1763.
Johann Bonaventura Chlupp. 1770.
Joseph Moyses. 1771.
Erasmus Jrowsky. 1775.

Als Canzellisten und Accessisten haben bey der alten Appellationskammer nachstehende Individuen gedienet:

Briccius Domažlizky. 1548.
Ulrich Bischoff. 1548.
Christoph Han. 1548.
Ambros Lubeck. 1552.
Ludwig Brawersky. 1552.
Niklas Agnellus. 1552.
Absolon Lehez. 1552.
Johann Berdietzky. 1556.

Albrecht Riemer. 1556.
Gregor Freytag. 1567.
Mathias Jaß. 1567.
Michael Polle. 1577.
Johann Grauauer. 1578.
Johann Zdubnitze. 1578.
Daniel Slampuſch. 1581.
Johann Kapaun. 1583.
Michael Kall. 1583.
Wenzel Pruhner. 1584.
Euſtachius Landuk. 1585.
Sigmund Rättig. 1587.
Leonard Wehe. 1588.
Samuel Lipensky. 1592.
Rudolph Puſch. 1593.
Caſpar Zeller. 1594.
Georg Lang. 1600.
Johann Zeller. 1600.
Johann Frodl. 1601.
Daniel Komarith. 1602.
Niklas Hoffmann. 1603.
Mathias Jankowsky. 1603.
Johann Beck. 1604.
Paul Juliſch. 1605.
Johann Kasper. 1605.
Martin Kling. 1610.
David Kornitz. 1610.
Sebaſtian Jantiſch. 1612.
Andreas Schmidtbach. 1614.

Georg Wunschwitz. 1614.
Johann Karmrnsky. 1614.
Christoph Winkler. 1615.
Wilhelm Platteiß. 1617.
Johann Druka. 1622.
Johann Kauffmann. 1622.
Johann Mathias Blendorff. 1623.
Johann Albrecht Pfeiffer. 1623.
Georg Barosch. 1623.
Mathias Müller. 1628.
Melchior Franz Richter. 1636.
Georg Schreiner. 1643.
Sebastian Sigmund Scharff. 1645.
Wenzel Franz Bergmann. 1650.
Johann Nogrell. 1651.
Mathias Wilhelm Wirth. 1653.
Carl Kominek. 1653.
Johann Antonius. 1653.
Severin Franz Krschniak. 1660.
Niklas Peter Silberbauer. 1667.
Daniel Friderici. 1667.
Wenzel Felix Tambeck. 1671.
Franz Anton v. Greiffenbach. 1674.
Johann Georg Wenceli. 1677.
Anton Schreppel v. Schreppelsberg. 1681.
Johann Franz Sebastian Trippenbach. 1683.
Bartholome Anton Freund. 1684.
Carl Anton Franz. 1684.
Heinrich Bernhard Kitlitz. 1688.

Jacob Florian Sigmund Skutzowsky. 1689.
Georg Groll. 1689.
Franz Ferdinand Flechtner. 1689.
Andreas Ignaz Smrkowsky. 1691.
Ignaz Malekh. 1693.
Johann Niklas Rappenhagen. 1696.
Adam Franz Zettlitzer v. Roßstal. 1697.
Jacob Goldtschmidt. 1700.
Christoph Geyer. 1700.
Johann Philipp Balbus. 1700.
Carl Martin Gebhardt. 1701.
Wernerus Transtens. 1702.
Franz Trippenbach. 1703.
Wenzel Johann Smrkowsky. 1703.
Georg Ferdinand Kumprecht. 1703.
Johann Jacob Stich. 1705.
Carl Anton Krticzka. 1707.
Wenzel Joseph Lichtenberg. 1708.
Ignaz Johann Türchner. 1712.
Johann Carl Rzehaczek. 1712.
Joseph Budinsky. 1712.
Johann Friedrich Dollenstein. 1714.
Joseph Cronberger. 1719.
Johann Christoph Uhlick. 1719.
Johann Wenzel Reißer. 1720.
Lorenz Steger. 1720.
Ignaz Leopold Tempis. 1720.
Ignaz Sigmund Looß. 1721.
Max Ignaz Hillebrandt. 1722.

Franz Peter Zacharz. 1723.
Joseph Gayer. 1726.
Ignaz Grünberger. 1727.
Peter Pögel. 1729.
Johann Lorenz Malinsky. 1730.
Johann Joseph Proche. 1730.
Johann Jacob Smrkowsky. 1730.
Johann Augustin Opitz. 1730.
Johann Franz v. Alberth. 1731.
Joseph Fink. 1731.
Eustach Wenzel Herrmann. 1733.
Adalbert Gayer. 1734.
Mathias Malkowsky. 1738.
Christoph Egidi. 1738.
Franz Spangl. 1740.
Bartholome Wenzel Pilser. 1740.
Sigmund Anton Hertzog. 1744.
Caspar Müller. 1747.
Johann Martin Libotzky. 1747.
Wenzel Schlumberger. 1748.
Franz Paraubek. 1748.
Wenzel Leixner. 1749.
Leopold Philipp Schneck. 1750.
Franz Joseph Natali. 1750.
Johann Simon Baumgartner. 1750.
Niklas Pirkenfels. 1750.
Ignaz Türchner. 1751.
Joseph Kempf. 1751.

Carl Lazar Schitra. 1752.
Johann Wscheteczka. 1752.
Johann Vincenz Richter. 1752.
Joseph Zaluziczky v. Rosenthall. 1752.
Johann Rößl. 1752.
Franz Sales Ippolt. 1754.
Johann Bonaventura Chlupp. 1754.
Johann Haaß. 1755.
Joseph Rheim. 1755.
Joseph Moyses. 1758.
Erasmus Jrowsky. 1761.
Philipp Wilhelm Schmuck. 1761.
Johann Wenzel Tibelli. 1761.
Johann Schupick. 1763.
Andreas Jauth. 1763.
Joseph Wenzel Braunhofer. 1763.
Johann Gayer. 1764.
Joseph Linhart. 1766.
Joseph Reylöhner. 1768.
Joseph Kubetius. 1770.
Joseph Matucha. 1770.
Johann Maczura. 1771.
Johann Czubelak. 1771.
Anton Fröhlich. 1772.
Michael Bernhart. 1774.
Wenzel Rigula. 1775.
Joseph Holey. 1776.
Wenzel Johann Baumgarten. 1779.
Andreas Rößl. 1782.

Joseph Lachmayer. 1782.
Johann Joseph Sklenarz. 1782.

Kaiser Joseph der Zweyte, bedacht, das Wohl Böhmens durch Vereinfachung des Geschäftsganges im Justizwesen zu befördern, hat sämmtliche Justizbehörden des höhern Standes, von welchen ich seiner Zeit, wenn meine häufigen Geschäfte es mir erlauben sollten, in einer eigenen Abhandlung etwas zu sagen gesinnet bin, aufgehoben m), und statt dieser die alte Appellationskammer, der er seine höchste Zufriedenheit bevor schon in einer mit dem damahligen Appellationspräsidenten Grafen v. Wiežnik gepflogenen Unterredung rühmlichst zu erkennen gegeben hatte n), als ein allgemeines Appellationsgericht für den höhern und niedern Stand erklärt, welches neue Appellationsgericht am 2. Juny 1783 seine Sitzungen feyerlich eröffnet hat.

Diese Behörde wurde folgendermaßen organisirt o): ein Präsident, ein Vicepräsident, siebzehn Räthe, vier Secretäre, drey Rathsprotokollisten, ein Expeditor. Das übrige Personal, das zugleich bey dem unter einem neu errichteten königlichen Landrechte diente, bestand aus einem Registrator, einem Einreichungsprotokollisten, zwey Adjuncten des Einrei-

chungs-

m) Hofdekret v. 11. April 1782.

n) Cornova Staat von Böhmen des Paul Stransky. Th. 6. S. 44.

o) Hofdecret v. 12. May 1783.

chungsprotokolliſten, acht Regiſtratoren, zwanzig Kanzelliſten, achtzehn Gerichtsdienern, und einem Heitzer.

Den Sitzungen des Appellationsgerichts wurde in jeder Woche der Montag, der Dienſtag, der Donnerſtag und der Freytag angewieſen, doch dem Präſidenten die Macht eingeräumt, nach Erforderniß des Dienſtes die Sitzungen zu vermehren oder zu vermindern. Den Appellationsräthen wurde unter ſich Sitz und Stimme nach dem Senio ihrer Anſtellung in der Eigenſchaft eines königlichen Appellationsraths, ohne Unterſchied des Adels und des Standes, angewieſen.

Als allgemeines Appellations- und Criminalobergericht mußte nach dem Willen des Kaiſers dieſe erlauchte Landesjuſtizbehörde ohnehin an Würde allen übrigen ihr untergeordeneten Gerichten überlegen ſeyn. Aber der erhabene Kaiſer wollte auch mit dem Range eines Appellationsraths ſelbſt eine perſönliche Würde verbinden, um nicht nur den untern Juſtizbehörden die ſchuldige Ehrfurcht einzuflößen, ſondern auch um dem Publikum diejenige Achtung nicht zu benehmen, die es von jeher dem Appellationscollegium zu bezeugen gewöhnt war. Daher kommt es, daß er den Räthen dieſes neuen Appellationsgerichtes gleichen Rang mit den königlichen Räthen des Guberniums als politiſcher Landesſtelle beſtimmte. Das dem Dienſte erſprießliche gute Verſtändniß, welches das königliche Appellationsgericht mit dem königlichen Gubernium ſtets unterhält, hat eine gewiſſe Etiquette

üblich gemacht, welche das freundschaftliche Benehmen beyder Stellen in der That vortrefflich charakterisirt. Es ist nähmlich gebräuchlich, daß bey Commissionen, welche aus einzelnen Individuen des königlichen Guberniums und des Appellationsgerichtes zusammengesetzt sind, der Vorsitz dem ältern Rath der einen oder der andern Behörde eingeräumt wird; und es hat mich die Erfahrung gelehret, da ich bey größeren Versammlungen beyder Stellen als Abgeordneter des Appellationsgerichtes zugegen war, daß man den Räthen jener Stelle den Vorrang in Sitz und Stimme überließ, welche gleichsam als Gäste der Sitzung beywohnten. So pflegt man den Räthen des königlichen Appellationsgerichtes bey dem königlichen Gubernium den Vorrang in Sitz und Stimme einzuräumen, wenn die zusammengesetzte Commission bey der politischen Landesstelle unter dem Vorsitze des obersten Burggrafen versammelt ist, und eben so verfährt das Appellationsgericht, wenn bey ihm eine zusammengesetzte Commission unter dem Vorsitze des Appellationspräsidenten gehalten wird.

Der Appellationspräsident muß nothwendiger Weise nicht das Indigenat haben p). Er kann also ein Fremder, in Böhmen nicht Begüterter seyn. Doch ist diese Würde so sehr wichtig, daß der Vorschlag zur Besetzung einer erledigten Appellationspräsidenten-

stelle

p) Hofdecret v. 29. März 1790.

stelle Seiner Majestät von der gesammten obersten Justizstelle gemacht werden muß.

Eben des Ansehens und der Würde wegen, welche ein Appellationspräsident im Königreiche Böhmen behauptet, wird solcher im Nahmen Seiner Majestät von dem obersten Burggrafen in allgemein versammelter Rathssitzung des königlichen Appellationsgerichtes eingeführt und feyerlich installirt. Es ist dabey von jeher üblich, daß der installirende oberste Burggraf dem Appellationsgerichte eine der Feyerlichkeit angemessene Rede hält, die sich größtentheils auf die Verdienste des neuen Vorstehers einer so ehrwürdigen Justizbehörde zu beschränken pflegt; welche Rede sodann der installirte Präsident mit einer Gegenrede erwiedert, deren Gegenstand die Danksagung für den Akt der Installation, und die Versicherung enthält, daß der Präsident mit Hülfe des Appellationsgerichtes dem Zutrauen, das ihm der Landesfürst geschenket hat, zu entsprechen streben werde. Der jüngst allergnädigst ernannte Appellationspräsident, Graf v. Wallis, hat sich wegen Abwesenheit des obersten Burggrafen auf höchsten Befehl selbst installirt, und bey dieser Gelegenheit eine Rede gehalten, die den warmen Eifer des Präsidenten für Justiz in dem schönsten Lichte darstellte. Auch hat der Hof bisher, vermuthlich weil der Appellationspräsident in den neuern Zeiten zugleich das Amt eines obersten Landeshofmeisters bekleidet, den obersten Burggrafen und Gubernialpräsidenten durch den Appellationspräsidenten bey

der erlauchten politischen Landesstelle einführen und installiren lassen.

Daß dem Appellativnspräsidenten das Recht zusteht, den Landrechtspräsidenten bey dem königlichen Landrechte zu installiren, ergiebt sich daraus, daß diese Justizbehörde dem königlichen Appellationsgerichte untergeordnet ist. Insoferne aber der Landrechtspräsident zugleich das Amt eines obersten Landrichters bekleidet, hat der Appellationspräsident auf solches keinen Einfluß. Auch legt der Landrechtspräsident seinen Diensteseid in voller Rathsversammlung des königlichen Appellationsgerichtes nur in der Eigenschaft eines Landrechtspräsidenten, keineswegs aber in jener eines obersten Landrichters, ab.

Von welcher Wichtigkeit das Amt eines königlichen Appellationsraths ist, davon überzeugt uns nicht nur der ausgebreitete Wirkungskreis, welcher dieser Landesjustizbehörde eingeräumt wurde, wovon ich bald handeln werde, sondern auch das ausdrückliche Gesetz q): daß in Fällen, wo es sich um Besetzung einer Appellationsrathsstelle handelt, immer von den ersten Behörden, und zwar sowohl von dem königlichen Landrechte als von dem Magistrat der Hauptstadt, jenes Individuum vorzüglich in Vorschlag gebracht werden soll, welches sich durch besondere Geschicklichkeit und durch gründliche juridische Kenntnisse ausgezeichnet hat. Es hat sich zwar meines Wissens, obschon

q) Hofdecret v. 29. Jenner 1789.

schon ich die Registratur des königlichen Appellations-gerichtes fleißig nachgelesen habe, der Fall noch nicht ereignet, daß ein Rath einer Landjustizbehörde um Verleihung einer Appellationsrathsstelle sich gemeldet hätte. Vermuthlich glaubt man, daß der Übergang von so kleinen Bedienstungen zu dem erlauchten Ober-gerichte nicht systemmäßig sey. Ich will hoffen, daß ich nicht ein Ärgerniß gebe, wenn ich hier meine Meinung offen niederschreibe; denn irre ich, so wird der weise Landesfürst ohnehin davon nie Gebrauch machen, und dann bleibt sie ja ohnehin nur die Mei-nung eines Schriftstellers, welcher bloß aus Eifer für das Wohl des Staats geirret hat; und in dieser Hinsicht können alle diejenigen zufrieden seyn, wenn meine Meinung aus dem Reiche der Ideen verbannet wird, die sie in Ansehung ihres Privatinteresse als schädlich betrachten; wenigstens können sie versichert seyn, daß meine Absicht nie war, ihnen auch nur auf entfernte Art Schaden zuzufügen. Also zur Sache. Ich meine, daß würdigen und verdienstvollen Männern, wenn sie sonst ihre dem Staat geleisteten Dienste und wahre Verdienste zu erproben vermögen, der Weg ihrer Beförderung zu dem königlichen Appellations-gerichte auf keine Art verschränkt seyn sollte; ja, daß es selbst dem Dienste höchst gedeihlich seyn würde, wenn solche würdige Männer der Zahl der Mitwer-ber sich anreihen wollten. Denn dadurch entstände das dem Wohl des Staates Heilsame, daß das kö-nigliche Appellationsgericht bey seinen Vorschlägen

Gelegen-

Gelegenheit fände, Seiner Majestät verdienstvolle Männer, deren Zahl verhältnißmäßig eben nicht die größte ist, zu empfehlen. Man würde aber sehr irren, und meine geäußerte Meinung wahrlich sehr schief auslegen, wenn man das Gesagte als eine Aufforderung an alle Justizbeamten ausdeuten wollte, daß sie in dem Falle einer erledigten Appellationsrathsstelle als Mitwerber auftreten sollen. Zur Warnung für solche will ich nur noch diese wichtige Erinnerung beyfügen, daß ich nur von ausgezeichneten Verdiensten und von besonderer Gelehrsamkeit gesprochen habe. Es zeigt sich ja bey jeder solchen Gelegenheit nur zu sehr, daß viele unberufene um eine so ansehnliche Würde werben; ich rathe daher jedem wohlmeinend, daß er erst sich genau prüfe, ehe er den großen Schritt wagt, und daß er seine Eitelkeit bey Seite setze, die ihn nur lächerlich machen muß. Man könnte mir zwar das von mir selbst oben angeführte Gesetz entgegenstellen, und dadurch meine Behauptung als grundlos anfechten; allein ich habe ja oben schon mich feyerlichst verwahret, daß ich meine Meinung bloß geäußert habe; ja ich will sogar zugeben, daß der Ausübung eines so liberalen Denkens gewiß mannigfache und mitunter vielleicht auch nicht ungegründete Hindernisse im Wege stehen können; aber wohl schwerlich wird man mich eines Irrthums beschuldigen dürfen, wenn ich die natürliche Meinung vertheidige, daß dieses Gesetz keinen Unterrichter ausschließt. Als ob nur ein Land- oder Prager

Magi-

Magistratsrath die vom Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften zu einem Appellationsrath besitzen könnte? Ich würde Böhmen bedauern, wenn man eine solche Idee gelten lassen wollte. Meine praktische Erfahrung hat mich wenigstens gelehret, daß es dem Königreiche an solchen Männern, welche zu jeder Stunde das ehrenvolle Amt eines Appellationsrathes mit Ruhm bekleiden könnten, nicht mangelt.

Endlich giebt es ja schon Beyspiele, daß man in andern Ländern Advocaten mit gutem Erfolge zu Appellationsräthen befördert hat: warum sollten nicht Unterrichter dazu tauglich seyn? —

Dem Appellationsgerichte steht vermöge seiner vom Kaiser Joseph dem Zweyten festgesetzten Verfassung das Recht zu, außer den Appellationsräthen und Secretären, sein Personal in ordentlicher voller Rathsversammlung durch Mehrheit der Stimmen zu benennen. Man muß sachkundig seyn, um die Wichtigkeit dieses an und für sich gering scheinenden Rechtes gründlich beurtheilen zu können. Unsere Verfassung besteht darinn, daß das Appellationsgericht nebst dem besoldeten Personal auch ein unbesoldetes hat: dieß sind die sogenannten Kanzellisten und Accessisten; diese leisten Aushülfe sowohl in der Kanzley, als beym Rathsprotokolle, und auf diese Rücksicht zu nehmen, findet sich das Appellationsgericht aus dem guten Grunde bewogen, damit es an Zöglingen nie mangle. Wenn man nichts anderes thun kann, so sucht man wenigstens sie in die Besoldung zu bringen;

gen; überhaupt liebt man die sogenannte Gradualbeförderung, weil sie in der Billigkeit gegründet ist. Aber auch dieses vom Kaiser Joseph dem Appellationsgerichte zugestandene Recht wurde unter der Regierung des jetzigen Kaisers einigermaßen beschränkt. Die große Zahl von jubilirten und sogenannten quiescirenden Beamten macht ihre Unterbringung zur Erleichterung der Staatsausgaben erforderlich; dieserwegen hat der Kaiser durch ein Handbillet r) ganz heilsam verordnet: daß das königliche Appellationsgericht — und andere Behörden — zwar die Besetzung der seiner Wahl eingeräumten Ämter in voller Rathssitzung ferner beschließen möge, jedoch das Anstellungsdecret nicht sogleich ausfertigen, sondern vorläufig Bericht an die höchste Behörde erstatten soll.

Die mannigfachen Geschäfte des königlichen Appellationsgerichtes lassen es nicht zu, daß alle bey dieser ansehnlichen Behörde vorkommenden Geschäfte in voller Rathsversammlung vorgetragen werden; dieserwegen hat schon Kaiser Joseph der Zweyte bey Errichtung dieses obern Tribunals verordnet: daß die Sitzungen in abgetheilten Senaten zur Berathschlagung gehalten werden können. Daher ist zur Erledigung eines jeden Geschäftes keine größere Versammlung, als von vier Räthen und einem Vorsitzenden, erforderlich; der Präsident macht nach seinem Befund darüber die Vertheilung; und nur jenes, so in

die

r) Hofdecret v. 31. Dec. 1803.

die Materie der Gesetzgebung und der Landesverfas-
sung einschlägt, dann was die Organisirung der
Landmagistraturen und die Gnadenverleihungen
betrifft, muß bey dem ganzen versammelten Rathe in
Beurtheilung gezogen werden. Indessen giebt es doch
Fälle, in welchen das Präsidium nicht leicht versagt,
den Vortrag in voller Rathsversammlung zu machen.

Gewissenhaftigkeit ist eine Tugend, welche bey
dem königlichen Appellationsgerichte in vollem Maaße
ausgeübet wird, und es giebt — zum ewigen Ruh-
me dieser ansehnlichen Behörde sey es gesagt — kei-
nen unter den Räthen, welcher einen sehr zweifelhaf-
ten und bedenklichen Fall dem Gewissen eines abge-
sonderten Senates zuschöbe; sondern jeder Rath, wenn
er einen solchen Fall ausgearbeitet hat, unterzieht
gerne seine Meinung der strengen Prüfung der im
vollen Rathe versammelten Behörde.

Obgleich die Erhabenheit und Würde des kö-
niglichen Appellationsgerichtes, auch die Gerechtig-
keitsliebe dieser Landesjustizbehörde nicht nur von dem
Landesfürsten, sondern auch allgemein anerkannt ist,
so fordert doch die politische Landesverfassung — das
dem königlichen Appellationsgerichte von Unerfahrnen
nicht zur Schande gerechnet werden darf — daß bey
Vorträgen, welche bey dieser obern Behörde in Un-
terthans- in Fiscal-, und in Bancalangelegenheiten
gemacht werden, jederzeit ein politischer, oder Kam-
meral-, oder Bancalrepräsentant zugezogen werden
muß. Denn es kann manche Fälle in solchen Ange-

legen-

legenheiten geben, in welchen das votum informativum des Repräsentanten den Ausschlag giebt; es hat sich auch schon zugetragen, daß ein solcher Repräsentant das Appellationsgericht mit politischen Verfügungen bekannt machte, welche ihm bisher nicht kund gemacht waren. Einen solchen Zufall zum Schlusse auf eine schlechte politische Landesverfassung benutzen zu wollen, würde meines Erachtens voreilig seyn; denn es kann ja doch gesetzliche Verfügungen geben, die eben nicht allgemein kund gemacht zu werden brauchen, die selbst dadurch einen heilsamen Einfluß auf das Wohl aller Staatsbürger haben, daß sie nicht zu jedermanns Wissenschaft gelangen. Das Recht zu sistiren, das die Repräsentanten jetzt in zweyter Behörde, jedoch ziemlich selten ausüben, war unter Kaiser Joseph dem Zweyten auch in erster Instanz gesetzlich s). Ich habe gegen dieses Gesetz, als ich noch Landrath war, im Jahre 1793 eine eigene Abhandlung geschrieben, in welcher ich mit jugendlichem Feuer und mit glühender Wärme für die gerechte Sache ausgeführt habe, daß es von gelehrten Juristen mit Recht getadelt, von den Rechtsfreunden gründlich angefochten, und von dem Publikum, besonders von dem Handelsstande, aus wichtigen Ursachen gehaßt wurde.

Theils die zu strenge Schreibart, mit welcher dieser Aufsatz abgefaßt war, hauptsächlich aber die spä-

ter

s) Hofdecret v. 17. Dec. 1784.

ter erfolgte Aufhebung dieses Gesetzes machte mich diese Schrift unterdrücken. Ich verehrte im Stillen die große Wohlthat des jetzt glorreich regierenden Kaisers Franz des Zweyten, der dieses Gesetz aufgehoben hat; er verdient in dieser Hinsicht den herrlichen Lobspruch des Plinius auf den Trajan: Quae praecipua tua gloria est, saepius vincitur Fiscus, cujus mala causa nunquam est, nisi sub bono principe.

Das alte in eine neue Form umgestaltete Appellationsgericht bestand bey seiner Eröffnung aus folgenden Individuen:

Präsident.

Franz Xaver Graf v. Wieżnik.

Vicepräsident.

Franz Wenzel Kager Graf v. Stampach.

Räthe.

Emanuel Ubelly Ritter v. Siegburg.
Joseph Graf v. Desfours.
Adam Franz Ritter v. Escherich.
Anton Eberle Ritter v. Ebenfeld.
Bernard Augustin Zahorransky v. Worlik.
Procop v. Rubner.
Leopold Ottmar Günther Ritter v. Sternegg.
Johann Aloys Gayer v. Ehrenberg.
Joachim Graf v. Pachta.
Johann Freyherr v. Lamotte.

Caspar

Caspar Herrmann Graf v. Kinigl.
Adalbert Graf v. Czernin.
Johann Bolzano v. Kronstädt.
Adalbert Freyherr v. Bieschin.
Johann Vincenz Freyherr v. Janowsky.
Franz Xaver Graf v. Sauer.
Philipp Graf v. Sweerts-Spork.

Secretäre.

Carl Lazar Schitra v. Ehrenheim.

Dieser Greis fieng seine Laufbahn im Dienste am 29. April 1750 an als Kanzellist bey dem Rakonitzer königlichen Kreisamte; wurde am 11. Jenner 1752 Kanzleyaccessist bey der vormaligen Appellationskammer; am 6. November 1753 Viceexpeditor, am 14. November 1760 wirklicher Expeditor, am 7. July 1765 Kassier bey dem öffentlichen Criminalfond, am 3. August 1770 Appellationssecretär. Zur Belohnung seiner dem Staate durch vierzig Jahre treu und eifrig geleisteten Dienste wurde er am 21. December 1792 in den Adelstand mit dem Prädikat von Ehrenheim mit Nachsicht aller Taxen erhoben, und feyerte am 7. October 1800 sein funfzigjähriges Dienstes-Jubiläum. Diese Feyerlichkeit wurde auf folgende Art begangen: zuvor wurde die auf die von dem unvergeßlichen allgemein geliebten Appellationspräsidenten Johann Wenzel Grafen v. Spork an die höchste Behörde unterstützte Einschreitung, an besagten Herrn Präsidenten am 19. September 1800 erlassene höchste

Ent-

Entschliessung in versammelter Rathssitzung vorgelesen, mittelst welcher Seine Majestät den Herrn Secretär v. Ehrenheim in Ansehung der von ihm in verschiedenen Diensteskategorien durch funfzig Jahre mit vorzüglicher Geschicklichkeit, besonderem Fleiße, Eifer und ausgezeichneter Rechtschaffenheit, dann zur fortdauernden Zufriedenheit seiner Vorgesetzten geleisteten Dienste, zum Denkmale des höchsten Wohlgefallens nicht allein mit einem Anhängkleinod zu begnadigen, sondern auch ihm den Titel eines kaiserlich-königlichen Raths zu verleihen geruhet haben.

Da zugleich dem Herrn Appellationspräsidenten der Auftrag von höchsten Orten zukam, dem Herrn Jubilanten nicht nur das für ihn ausgefertigte höchste Hofdecret, sondern auch die Medaille auf sein geziemendes Ansuchen im Nahmen Seiner Majestät öffentlich in der versammelten Rathssitzung zu übergeben, und ihn zugleich der höchsten Gnade zu versichern, hat der Herr Appellationspräsident, durch diese höchste Weisung sowohl, als durch seinen eigenen erhabenen Charakter aufgefordert, sich bewogen gefunden, die bey der versammelten Rathssitzung vorzunehmende feyerliche Handlung mit jenem Prunke begleiten zu lassen, der die Hochschätzung gegen den Herrn Jubilanten darthun, und die Gemüther der zugegen gewesenen k. k. Beamten zur gleichmäßigen Beharrlichkeit im Dienste, und zur ausgezeichneten Rechtschaffenheit vorbereiten mußte.

Schön und erbaulich war es zu sehen, als der

achtungs-

achtungswertheste Mann der böhmischen Nation, der durch Verdienste erhabene, durch Alter ehrwürdige Greis in voller Pracht um die neunte Vormittagsstunde den Jubilanten in seiner Wohnung abhohlte, und ihn in das Landhaus zu Wagen brachte; rührend war es zu sehen, wie er ihn in die mittlerweile unter dem Vorsitze des Herrn Vicepräsidenten, Franz Freyherrn Karg v. Bebenburg, versammelte Rathssitzung einführte; herzerhebend war die feyerlich stille Scene, wo in Gegenwart des eingetretenen sämmtlichen k. k. Appellationsamtspersonals, dann einer großen Zahl k. k. Beamten von andern Stellen, und häufiger anderer Personen das höchste Hofdecret durch einen Rathssecretär abgelesen, und von dem Herrn Appellationspräsidenten eine kurz und schön gefaßte Rede an den Jubilanten gerichtet wurde, in welcher der ehrwürdige Redner mit jugendlichem Feuer in Beziehung auf die von dem eingeführten Jubilanten in dem Zeitraume seiner funfzigjährigen Dienstleistung gesammelten Verdienste, und auf seine beharrlich ausgezeichnete Rechtschaffenheit die Bemerkung machte, daß dessen wahre Verdienste dem hochlöblichen Appellationsgerichte ohnehin allgemein bekannt sind, um an jener diesem in dem höchsten Dienste grau gewordenen Staatsbeamten zu Theil gewordenen ausgezeichneten höchsten Gnade und bewiesenen Zufriedenheit den wärmsten Antheil zu nehmen, welche seine Verdienste auch schon die Wirkung herbeyführten, daß Seine Majestät demselben nach untadelhafter Vollendung

seiner

seiner vierzigjährigen Diensteslaufbahn zur Belohnung in den Adelstand mit dem Prädicat von Ehrenheim taxfrey zu erheben geruhet haben. Zum Schlusse dieser Rede versicherte der Herr Appellationspräsident den Jubilanten in den verbindlichsten Ausdrücken der höchsten Gnade des erlauchten Spenders aller Ehren, überreichte ihm das Anhängkleinod sammt dem Decrete, und forderte alle anwesende Beamten zu gleichem Eifer im Dienste, zu gleicher Rechtschaffenheit auf. Hierauf hat der Herr Jubilant, durch ächtes Gefühl über die ihm in seinem hohen Alter zu Theil gewordene so besonders ausgezeichnete höchste Gnade und Bezeugung der Zufriedenheit seines Monarchen, mit Thränen seinen Dank gezollt, um fernere Fortdauer der höchsten Gnade mit der heiligsten Versicherung gebeten, daß er seine übrigen Kräfte dem höchsten Dienste noch weiters darbringen, und sich rastlos bemühen werde, dieser ihm zu Theil gewordenen höchsten Auszeichnung bis zum letzten Ziele seines Lebens sich würdig zu machen. Zugleich empfahl er sich der Gnade des Herrn Appellationspräsidenten, der Gewogenheit aller Appellationsräthe, und dem Wohlwollen des sämmtlichen Appellationspersonals. Diese feyerliche Handlung bleibt dem königlichen Appellationsgerichte in doppelter Hinsicht ewig unvergeßlich; einmahl, weil durch solche die Huld des erhabenen Landesvaters gegen verdienstvolle Staatsbeamten auf das rühmlichste bestättigt wird; und einmahl, weil dieses königliche Appellationsgericht schon am 18. No-

vember 1795 das Glück genoß, eben denselben Präsidenten, der diese Jubelfeyer veranstaltete, sein funfzigjähriges Dienstesjubiläum in seiner Versammlung öffentlich zu feyern, und diesen ehrwürdigen Präsidenten zum erstenmahl mit dem Großkreuze des h. Stephansorden an seiner biedern Brust geschmückt in seiner Mitte zu verehren.

Fortsetzung der Secretäre.

Johann Simon Baumgartner.
Joseph Malek.
Paul Foydl.

Rathsprotokollisten.

Johann Bonaventura Chlupp.
Johann Schupik.
Erasmus Irowsky.

Expeditor.

Johann Sebastian Rößl.

Einreichungsprotokollist.

Johann Nepomuk Haaß.

Adjuncten des Einreichungsprotokollisten.

Joseph Linhart.
Johann Baptist Kemm.

Registrator.

Vincenz Richter.

Registranten.

Leopold Philipp Schneck, Titularregistrator.

Anton

Anton Veith Bachmann. Titularregiſtrator.
Joſeph Joachim Matzak v. Ottenburg.
Joſeph Franz Spor.
Andreas Jauth.
Joſeph Wenzel Braunhofer.
Johann Ernſt Gayer.
Carl Bayer.

Kanzelliſten.

Auguſtin Lampl.
Adalbert Pellet.
Johann Georg Koſtmayer.
Johann Andreas Jordan.
Joſeph Froſch.
Maximilian Prochaska.
Adalbert Horbach.
Anton Reßel.
Joſeph Kleer.
Joſeph Friedrich Reylehner.
Joſeph Kubetius.
Ferdinand Kubetius.
Peter Anton Rudowsky.
Anton Fröhlich.
Michael Bernhart.
Chriſtian Bergmann.
Johann Nepomuk Stoll.
Wenzel Rigula.
Joſeph Holley.
Wenzel Baumgartner.

Ich muß nun von dem Wirkungskreise sprechen, welcher diesem, so zu sagen, erneuerten königlichen Appellationsgerichte gesetzmässig zugewiesen wurde. Das Appellationsgericht ist die allgemeine obere (zweyte) Behörde in allen Rechtsangelegenheiten, so in dem ganzen Königreiche Böhmen vorfallen, sowohl in Streitsachen als in Geschäften des adelichen Richteramtes. Es ist zugleich Criminalobergericht. In erster Hinsicht geht der Zug von allen Gerichtsbehörden an diese obere Justizbehörde, und zwar entweder im Wege des Rekurses, oder des Appellationsprozesses; jedoch ist es ihm nicht erlaubt, den Untergerichten in den dort anhängigen Rechtsstreiten Belehrungen zu ertheilen t); und dieß meines Ermessens ganz gegründet. Denn wie kann der Appellationsrichter in zwoter Instanz sprechen, wo er schon dem Unterrichter die Weisung gegeben hat, wie er sein Urtheil schöpfen soll? Ich erinnere mich sehr wohl noch einiger Fälle, in welchen die politische Landesstelle von dem Appellationsgerichte Gutachten verlangte, und wo man sich geäussert hat, daß man dem Ansinnen jetzt nicht Genüge leisten könne, weil der Fall zum Rechtswege geeignet, dem Obergerichte zur Entscheidung vorgelegt werden könnte. Überhaupt pflegt das königliche Appellationsgericht mit Belehrungen sehr behutsam vorzugehen; jedoch vermeidet es alle übertriebene Ängstlichkeit.

Als

t) Hofdekret. v. 29. May 1795.

Als Criminalobergericht entscheidet diese Behörde entweder über den Rekurs gegen Urtheile der untergeordneten Criminalgerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Obergerichte vorlegen zu müssen, kundmachen und vollziehen dürfen u); oder über Urtheile der Criminalgerichte, welche wegen der Wichtigkeit des Verbrechens, oder wegen der Gattung des Beweises, oder wegen der Wichtigkeit der Strafe vorläufig der Beurtheilung des Appellationsgerichtes unterzogen werden müssen. Zur ersten Gattung gehören die Verbrechen des Hochverrathes, des Aufstandes, des Aufruhrs, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, des Mißbrauches der Amtsgewalt, der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, der Münzverfälschung, der Religionsstöhrung, des Mordes, des Todtschlags, des Zweykampfes, der Brandlegung, des Raubes, des Verbrechern geleisteten Vorschubs, es möge sich um den Versuch oder um die wirkliche Vollbringung eines solchen Verbrechens handeln v). Zu den letzteren zwo Gattungen gehören Urtheile, die sich auf die rechtliche Überweisung eines läugnenden Beschuldigten gründen; Urtheile, welche auf eine längere als funfzigjährige Dauer der Strafe ausfallen; Urtheile, wodurch auf Ausstellung auf der Schandbühne, auf Landesverweisung, oder auf Züchtigung mit Streichen zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt

u) Gesetzb. über Verbr. §. 462.
v) Ibid. §. 433.

kannt wird w). Auch gebührt dem Obergerichte die Erkenntniß über einige Fälle des Trugs, nähmlich: wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben; wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angebothen, oder abgelegt; wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erbothen, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wurde; wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich angenommen, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß vorgeschützt; wenn jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel oder Probe nachgemacht, oder verfälscht hat; oder wenn der Betrug die Summe von tausend Gulden übersteigt, und auf Strafe erkannt wurde x). Bey dem Verbrechen des Hochverrathes, des Mißbrauches der Amtsgewalt, und der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere; dann wenn auf Todesstrafe, oder auf lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird; wenn das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Criminaluntergerichtes ausfällt; wenn das Criminaluntergericht auf Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber Sträflichkeit vorhanden zu seyn meint; ferner wenn letzteres dafür hält, daß der Verbrecher

einer

w) Ibid. §. 435.

x) Ibid. §. 434.

einer solchen Milderung der Strafe würdig sey, welche die Gränzen der ihm eingeräumten Macht überschreitet, darf dasselbe nicht sogleich sein Urtheil ausfertigen; sondern es muß den gefaßten Schluß mit den gesammten Akten der obersten Justizstelle vorlegen, und von diesem höchsten Gerichtshofe die Entschliessung abwarten y).

Als zweyter Behörde unterliegen dem Appellationsgerichte alle untergeordneten Justizstellen des Königreiches rücksichtlich des sogenannten Disciplinaris; dann in Ansehung ihrer Organisirung. So werden alle Zwistigkeiten der Räthe auf dem Lande untereinander, oder die Beschwerden dieser wider ihre vorgesetzten Bürgermeister größtentheils durch Mitwirkung der königlichen Kreisämter abgethan; so müßen alle Bürgermeister = Raths = und Secretärswahlen der Landgerichte und des Prager Magistrats dem königlichen Appellationsgerichte zur Bestätigung vorgelegt werden, welches solche Gegenstände gemeinschaftlich mit der politischen Landesstelle in Berathschlagung zieht, und erledigt; so steht dem Appellationsgerichte die Befugniß zu, alle untergeordnete Justizbehörden von Zeit zu Zeit zu untersuchen, wo sodann die entdeckten Gebrechen werkthätig abgestellt werden. Höchst ersprießlich würde es dem Staate seyn, wenn das Obergericht von dieser ihm gesetzlich eingeräumten Befugniß mehreren Gebrauch machte; wenn die Einrichtung getroffen würde, daß wenigstens in dem Verlaufe

y) Ibid. §. 442 und 443.

laufe von drey Jahren alle Landmagistraturen und Ortsgerichte auf das strengste untersucht würden; denn nur von einer solchen Controlle ließe sich Ordnung und schnelle Verwaltung der Gerechtigkeitspflege erwarten. Ich sehe auch nicht ein, was dieser heilsamen Vorkehrung im Wege stehen könnte. Die dazu erforderlichen Unkosten gewiß nicht; denn diese sind im ganzen genommen zu unbedeutend, als daß man davon viel Aufhebens machen sollte. Der Mangel an Räthen des Appellationsgerichtes steht dieser Anstalt nicht im Wege, weil die Abwesenden von den gegenwärtigen vertreten werden müssen; und es käme höchstens darauf an, diese Behörde mit zwey Räthen zu vermehren, welche Auslage den Staat doch auch nicht drücken würde; die Früchte dürften diese Vermehrung reichlich ersetzen.

Ferner steht dem Appellationsgerichte das Recht zu, in wichtigen Fällen die Akten von den untergeordneten Behörden abzurufen, und andere Behörden zu delegiren; auch müssen die gesammten Justizbehörden alle Jahre dem Appellationsgerichte durch die königlichen Kreisämter die Justiz- und Pupillar-, dann die Criminalgerichte alle viertel Jahre die Criminaltabellen in vorgeschriebener Form zur Einsicht vorlegen. Insbesondere unterliegen dem Appellationsgerichte die Advokaten, welche von dieser Behörde geprüft, und in die Eidespflicht genommen werden; auch kann niemand im Königreiche zu einem Richteramte gelangen, der sich nicht vorher

der

der Prüfung aus den Landesgesetzen bey dem Appellationsgerichte unterzogen, und von ihm das Wahlfähigkeitsdecret erhalten hat.

Als erste Behörde handelt das königliche Appellationsgericht sein Amt in der Eigenschaft eines Verwesers der deutschen Lehenshauptmannschaft. Über diese Geschäfte wird ein eigenes Einreichungs- und Rathsprotokoll, und eine abgesonderte Registratur geführt. Ich füge hier ein genaues Verzeichniß der böhmischen Kronlehne bey, worüber der König von Böhmen die Lehnsherrlichkeit durch die deutsche Lehnshauptmannschaft ausübt. Auerbach in der obern Pfalz. Arensperg daselbst. Asch. Bleystein, Bernau, Burgthal in der obern Pfalz. Bamberg Erbschenkenamt, wobey zu bemerken ist, daß von dem Bischof zu Bamberg die Belehnung bis zum Jahre 1686 angesucht wurde. Beilstein Burg und Stadt, Bottwar Stadt in Schwaben. Bernstein in den sechs Wunsiedler Ämtern, welche streitig sind. Creutz Schloß und Stadt in Franken. Dürrendorf in der obern Pfalz. Dürrengrün im Egerischen. Dölen im Vogtland. Eschenbach in der obern Pfalz. Ebmet im Egerischen. Frankenberg in den streitigen sechs Wunsiedler Ämtern. Frauenstein, Friedenfels in der obern Pfalz, des letztern Afterlehne sind theils im Egerischen Bezirke, theils im Ellbogner Kreise. Fleißen im Egerischen. Freyenstadt, Gräffenberg in der obern Pfalz. Graiz Schloß und Stadt im Vogtland. Gängermühle in Böhmen. Glaubendorf

zwey Sitze in der obern Pfalz. Gera im Vogtland. Gängerhof in Böhmen. Hohenstein, Hipoltstein, Hausek in der obern Pfalz. Hirschberg im Vogtland. Haydek in der obern Pfalz. Hirschberg Schloß im Vogtland. Hohenfels, Holenberg, Haimburg, Herspruck, Hochstein in der obern Pfalz. Heidingsfeld, Heidlingen zwey Gütchen in Franken. Krugsreit appertinens zu Asch. Konitz im Thüringischen. Kunicken Burg in Franken. Lauffen in der obern Pfalz. Liebenstein im Egerischen Bezirke. Lichtenberg Burg in Schwaben. Lugerforst Wildbahn und Jagd in der obern Pfalz. Lobenstein im Vogtländischen. Lommerstadt, Mohrenstein in der obern Pfalz. Miserhof in Böhmen. Meinbernheim in Franken. Neuberg appertinens zu Asch. Neuburg Stadt und Burg in Schwaben. Neudorf zwey Sitze in der obern Pfalz. Oberreith appertinens zu Asch. Oberheim in Franken. Pegnitz im Baireutischen. Poppenriet, Pleßberg in der obern Pfalz. Oberpetschau in Böhmen. Petzenstein Markt in der obern Pfalz. Pusterstein im Vogtländischen. Pleyenstein, Prackenfels, Rotenberg, Reichenstein, Reicheneck Schloß, Rottenstadt in der obern Pfalz. Niederreith appertinens zu Asch. Rudelstadt im Thüringischen. Reichenfeldische Pfleg, Burg und Thann im Vogtland. Reith, Stralenfels, Schonsee, Schwandt Stadt cum appertinentiis, Schellenberg, Schönkirchen in der obern Pfalz. Simmelsdorf in Franken. Schlatein, Stierberg in der obern

Pfalz. Stein Schloß im Thüringischen. Schleinitz im Vogtland. Thüngen Schloß in Franken. Tennesberg, Velden, Walthurn, Weißenstein, Wildenau in der obern Pfalz. Wieletzheim Schloß, Wildenrith Silberwerk in Franken. Walhof, Watzkenreith im Egerischen. Wildenfels, Werenberg Schloß in der obern Pfalz. Wertheim Burg und Stadt in Franken. Wolfstein in der obern Pfalz. Zeylenroda im Vogtland.

Das königliche Appellationsgericht fertiget seine Urtheile und Bescheide im eigenen Nahmen aus; die Urtheile und Decrete unterzeichnet der Präsident und ein Secretär, die Noten der Präsident allein, die Bescheide nur ein Secretär; Edicte und Verordnungen werden von dem Präsidenten, Vicepräsidenten, und von einem Appellationsrath unterschrieben z).

Fortsetzung der Räthe des Appellationsgerichtes.

Philipp Jacob Freyherr von Sweerts aus Gallizien im Range als der achte Appellationsrath übersetzt. 1785.

Vincenz Ružiczka, J. U. D. aus Gallizien übersetzt. 1785.

Franz Seraph Freyherr v. Wittorf auf Hohendorf aus Gallizien übersetzt mit dem Range vor dem Vincenz Ružiczka. 1786.

Johann

z) Hofdekret v. 28. July 1797.

Johann Nepomuk Dubsky Freyherr v. Wittenau aus Mähren übersetzt als der dreyzehnte Appellationsrath. 1787.

Johann Nepomuk Kanka, J. U. D. 1787.

Bernard Augustin Zahoržanzky v. Worlik, J. U. D. mit dem zweyten Range. 1789.

Joseph v. Hainke. 1789.

Siebenundzwanzigster Präsident.

Johann Wenzel Graf von Spork. 1789.

Räthe.

Franz Graf Dohalsky v. Dohalitz. 1790.

Heinrich Ritter von Losenau. 1791.

Leopold Graf v. Spork. 1791.

Vincenz Freyherr v. Wasmuth. 1792.

Dreyzehnter Vicepräsident.

Franz de Paula Johann Freyherr v. Bieschin. 1792.

Räthe.

Johann Nepomuk Scheppl, J. U. D. 1792.

Joseph Freyherr v. Hackelberg Landau. 1793.

Vierzehnter Vicepräsident.

Franz Damasius Freyherr Karg v. Bebenburg. 1793.

Räthe.

Carl Hoffmann, später Lehenreferendar. 1794.

Joseph

Joseph Preinhölder v. Heldenberg. 1795.
Joseph Krticzka, J. U. D. 1796.
Vincenz Faschank. 1796.
Ludwig Gayer v. Ehrenberg. 1796.
Vincenz Peter Freyherr v. Widersperg. 1796.
Wenzel Ebermann. 1797.
Wenzel Freyherr Ubelly v. Siegburg. 1797.
Joseph Ritter von Krisch. 1798.
Joseph Albrecht Freyherr v. Kappaun. 1799.
Jacob Heinrich, später Lehenreferendar. 1800.
Joseph Graf von Auersperg aus Westgallizien, übersetzt mit dem Range nach dem Freyherrn v. Ubelly. 1800.
Wenzel Freyherr v. Hennet. 1801.
Wenzel Maschek v. Maasburg, J. U. D. 1801.
Wenzel Jacob Hayn. 1804.

Achtundzwanzigster Präsident.

Joseph Graf v. Wallis. 1804.

Funfzehnter Vicepräsident.

Leopold Ottmar Günther Freyherr v. Sternegg. 1804.

Räthe.

Johann Bernhard Ritter v. Hanisch. 1805.
Joseph Ritter v. Jordan. 1805.
Johann Graf v. Lažanzky. 1805.
Ignaz Hansgirg. 1805.

Fortsetzung der Secretäre.

Johann Bonaventura Chlupp. 1790.
Johann Andreas Jauth. 1796.
Anton Fröhlich. 1797.
Jacob Wania. 1804.

Fortsetzung der Rathsprotokollisten.

Johann Andreas Jauth. 1783.
Ipseph Wenzel Braunhofer. 1783.
Johann Ernst Gayer. 1790.
Anton Fröhlich. 1793.
Jacob Wania. 1796.
Johann Joseph Sklenarz. 1797.
Anton Richter, Supernumerar-Rathsprotokollist. 1798.
Leopold Foydl. 1804.
Friedrich Moritz v. Wagemann. 1804.

Fortsetzung der Expeditoren.

Johann Nepomuk Haaß. 1789.
Joseph Linhard. 1796.

Fortsetzung der Einreichungsprotokollisten.

Erasmus Irowsky. 1789.
Joseph Linhard. 1794.
Anton Reßel. 1796.
Joseph Friedrich Reilehner. 1796.
Michael Bernhard. 1801.

Fortsetzung der Adjuncten des Einreichungsprotokollisten.

Anton Reßel. 1794
Joseph Friedrich Reilehner. 1796.
Michael Bernhard. 1797.
Wenzel Rigula. 1801.

Fortsetzung der Registratoren.

Johann Sebastian Rößl. 1789.
Erasmus Irowsky. 1794.
Joseph Friedrich Reilehner. 1801.

Fortsetzung der Registranten.

Erasmus Irowsky. 1783.
Maximilian Prochaska. 1783.
Johann Georg Gallehe. 1784.
Adalbert Pellet. 1787.
Anton Reßel. 1788.
Johann Georg Kostmayer. 1789.
Augustin Lampl. 1790.
Joseph Friedrich Reilehner. 1790.
Anton Fröhlich. 1793.
Michael Bernhard. 1794.
Christian Bergmann. 1795.
Andreas Rößl. 1796.
Johann Joseph Sklenarz. 1797.
Wenzel Rigula. 1797.
Johann Nepomuk Hillebrand. 1801.

Fortsetzung der Kanzellisten.

Johann Lob. 1783.
Johann Lawiczka. 1783.
Wenzel Zerin. 1783.
Thomas Pechtl. 1784.
Carl Lutz. 1784.
Mathias Prochaska. 1784.
Andreas Rößl. 1784.
Joseph Lachmayer. 1784.
Jacob Klingöhrl. 1785.
Mauriz Patek. 1735.
Johann Wenzel Hilbert. 1786.
Wenzel Hrdliczka. 1787.
Johann Nepomuk Hillebrand. 1787.
Johann Joseph Sklenarz. 1788.
Wenzel Gabriel Frosch. 1788.
Joseph Max Potuczek. 1789.
Bernard Faßmann. 1739.
Jacob Wania. 1789.
Procop Dolhopf. 1789.
Vincenz Chlupp. 1789.
Franz Hamermüller. 1790.
Leopold Fichtner. 1791.
Johann Langer. 1792.
Johann Richter. 1792.
Ferdinand Schüßler. 1794.
Joseph Rößl. 1795.
Procop Köck. 1796.
Franz Schaabner v. Schönbar. 1796.

Franz Jerowetz. 1797.
Leopold Foydl. 1797.
Johann Kottnauer. 1801.

Ich muß nun noch einiges von dem heut zu Täge üblichen Appellationsprozesse erwähnen; da dieser Gegenstand unsern Geschäftsmännern hinlänglich bekannt ist, so kann ich mich begnügen einen kurz gefaßten Umriß davon zu liefern.

Die Verfahrungsart in zweyter Instanz besteht darin, daß jedermann der sich durch ein Urtheil beschwert zu seyn dünkt, binnen vierzehn Tagen vom Tage des zugestellten Urtheils dagegen seine Appellation bey demjenigen Gerichte, welches das Urtheil geschöpft hat, einlegen muß a). Appellabl ist nach der neuen Verfassung alles: nur wider Beyurtheile, wodurch der Hauptsache kein Nachtheil zuwächst, und wider Urtheile, welche wechselseitige Beschimpfungen aufheben, hat keine Appellation statt b). Eben so sind die Klassifikationsurtheile zu keiner Appellation geeignet, sondern jene klassificirte Gläubiger, welche vermeinen, daß sie in eine beßere Klasse hätten gesetzt werden sollen, oder welche einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, müssen bey Verlust ihres Rechts binnen 30 Tagen vom Tage der kundgemachten Klassifikation ihre Vorrechtsklage einreichen c). Und gegen

a) A. G. O. §. 252.
b) Ibid. §. cit.
c) A. K. O. §§. 28 et 30.

gen Wucherurtheile steht bloß der Rekurs binnen 14 Tagen vom Tage des bekanntgemachten Urtheils an das Appellationsgericht offen d). In Wechselstreitigkeiten, welche der Staat wegen Beförderung des Commerzes weise begünstigt, muß die Appellation binnen acht Tagen angemeldet werden e), und gegen abweisliche Bescheide des Landrechts in Einverleibungs- und Pränotationsgegenständen muß der Rekurs an das Appellationsgericht gleichfalls binnen 8 Tagen, gegen eine zu diesen Rekursen abgeschlagene Fristerstreckung aber gar binnen 3 Tagen ergriffen, und bey den Landrechten eingereicht werden f). Die gesetzlich bestimmte Frist zur Anmeldung der Appellation muß genau beobachtet werden, und es darf der Richter dazu keine Erstreckung bewilligen g); dieß aus dem Grunde, weil die Appellationsanmeldung bloß in der Erklärung besteht, daß man mit dem Spruche des Unterrichters nicht zufrieden ist, wozu man eine Fristerweiterung nicht nöthig hat. Es kann sich ereignen, daß die Appellationsanmeldung zu spät, das heißt, nach verstrichenen vierzehn Tagen vom Tag des zugestellten Urtheils, eingebracht wird. In diesem Falle tritt eine doppelte Wirksamkeit des Unterrichters ein; denn einmahl darf er die zu spät erlegte Appellationsanmel-

d) Patent vom 2. December 1803. §. 36.

e) Patent v. 9. Apr. 1782. §. 9.

f) Patent v. 14. Febr. 1804.

g) Hofdek. v. 30. Sept. 1782. b.

anmeldung nicht verwerfen; sondern er muß zwey Fälle unterscheiden: a) ob der Gegentheil nach verlaufener gesetzlichen Frist zur Vollziehung des Urtheils die richterliche Hülfe, das ist, die Execution angesucht habe, wo der Unterrichter diese Anmeldung ab- und auf das Gesuch des Gegners zu weisen hat; wenn aber b) dieß nicht geschehen, so muß der Unterrichter die obgleich zu spät angemeldete Appellation dem Gegentheile zur Erstattung der Appellationseinrede zustellen lassen; und da kommt es darauf an: ob dieser die zu spät angemeldete Appellation in seiner Einrede rügt, oder nicht; oder gar keine Appellationseinrede erstattet. Rügt dieser solche, so darf der Oberrichter auf die Appellationsanmeldung keine Rücksicht nehmen, und kann daher in die Beurtheilung der Hauptsache nicht eingehen h). Rügt sie der Gegner nicht, so wird vermuthet, daß er die verspätete Frist nachsehe, und dann muß im Appellationszuge entschieden werden. Wenn aber der Gegentheil eine zu spät eingebrachte Appellationsanmeldung gar nicht beantwortet, das heißt: wenn er keine Appellationseinrede erstattet, so darf die Appellationsanmeldung nicht angenommen werden i); jedoch ist der Unterrichter in diesem Falle nicht befugt das Appellationsverfahren aufzuheben, sondern er muß die

h) Resol. v. 11. Sept. 1784. u.

i) Resol. v. 31. Okt. 1785. oo. Hofdek. v. 19. May 1786. b.

die Entscheidung dieser Frage dem Appellationsgerichte überlassen, und die Acten entweder von Amtswegen, oder auf Ansuchen der Partey an das Obergericht befördern. Sind aber die Appellationsbeschwerden zu spät eingereicht worden, so kommt es darauf an: ob der Gegner diese Verspätung in der Appellationseinrede gerügt hat; ist dieß geschehen, so darf das Appellationsgericht auf solche keine Rücksicht nehmen k).

Die Appellationsanmeldung und die Appellationsbeschwerden mußten, als die neue Gerichtsordnung Gesetzeskraft erhielt, zugleich bey jenem Richter eingebracht werden, der den Spruch, wider welchen appellirt werden wollte, geschöpft hatte l); später wurde jedoch den Parteyen freygestellt, die Appellationsanmeldung von den Beschwerden abzusondern m). Da die Appellationsanmeldung die Wesenheit des neuen Appellationsprozesses ist, so ist es nothwendig, daß die Partey deutlich ausdrücke, worin sie beschweret zu seyn meint n); damit der Oberrichter einsehen könne, ob die Appellation über einen oder den andern Absatz des unterrichterlichen Urtheils mit Grunde oder muthwillig ergriffen worden sey. Es pflegt daher in der Appellationsanmeldung

k) Resol. v. 11. Sept. 1784. u.

l) A. G. O. §. 253.

m) Hofdek. v. 23. Dec. 1782. a. b.

n) Resol. v. 14. Juny 1784. x.

dung gesagt zu werden: daß der Appellant durch das unterrichterliche Urtheil in der Gänze, oder nur über gewisse Absätze desselben sich beschweret erachte.

Auf dem offenen Lande kann die Appellationsanmeldung, allenfalls auch die Nullitätsbeschwerde bey dem Unterrichter mündlich angebracht werden, und es ist hinreichend, wenn der Appellant anzeigt, wodurch er sich beschweret findet; auch die Appellationseinrede darf auf dem Lande mündlich zu Protokoll gegeben werden o).

Wenn der Appellant aus erheblichen Ursachen die Appellationsbeschwerde binnen vierzehn Tagen einzureichen nicht vermag, ist der Unterrichter befugt, ihm auf sein Ansuchen eine weitere vierzehntägige Frist zu geben; er muß jedoch diese erheblichen Ursachen sammt derselben Beweisen in seinem Einbegleitungsberichte aufführen p). Eine zu spät eingereichte Appellationsbeschwerde darf der Unterrichter nicht annehmen q). Die Appellationsanmeldung und Appellationsbeschwerden muß der Unterrichter dem Gegner zur Appellationseinrede auf vierzehn Tage zustellen r), und darf zur Erstattung der Appellationseinrede keine Erstreckung der gesetzlich bestimmten vierzehntägigen

Frist

o) Resol. v. 31. Okt. 1785. c.

p) A. G. O. §. 254.

q) Resol. v. 31 Okt. 1785. m. m. m.

r) A. G. O. §. 253. Hofdek. v. 30. Sept. 1782. a.

Frist bewilligen s); auch die zu spät eingereichte Appellationseinrede nicht annehmen t). Die Satzschriften zweyter Behörde müssen, weil sie dem Gegner zur Einsicht zugestellt werden, immer doppelt eingelegt werden u). Wenn die Appellationseinrede dem Gegner zur Einsicht zuzustellen beschlossen worden, so muß der Unterrichter, weil ein weiteres Verfahren nicht statt hat, zugleich den Bericht an das Appellationsgericht erstatten v); wäre aber der Prozeß in erster Instanz mündlich verführt worden, so muß über die Appellationseinrede die Inrotulirung der Akten verordnet werden w), und dann erst ist der Zeitpunkt vorhanden, wo der erwähnte Bericht erstattet wird.

In dem Einbegleitungsberichte muß das Untergericht die Räthe, welche der Berathschlagung beygesessen sind, nahmentlich anmerken, und die besondern Meinungen aufführen x). Die Praxis stimmt zwar mit dem Buchstaben des Gesetzes nicht ganz überein, aber ich halte dafür, daß sie dem Geiste desselben vollkommen angemessen ist. Man pflegt die besondern Meinungen nicht in dem Einbegleitungsberichte selbst

s) Hofdek. v. 14. Febr. 1784.

t) Hofdekret. v. 25. Aug. 1783. b.

u) Resol. v. 11. Sept. 1784. m.

v) Hofdekret v. 3. März 1786.

w) A. G. O. §. 256.

x) Hofdekret v. 5. Aug. 1784.

selbst anzuführen, sondern man schließt diesem Berichte einen Auszug des Rathsprotokolls bey, in welchem die besondern Meinungen mit ihren Beweggründen enthalten sind. Dadurch wird der Vortheil gewonnen: daß der Appellationsrichter erstlich den Einbegleitungsbericht ohne Unterbrechung lesen und prüfen kann, und daß er zweytens, eben so, ohne seine Aufmerksamkeit theilen zu müssen, diese besondern Meinungen zu würdigen Muße findet.

In den Appellationsbeschwerden darf kein anderer Geschichtsumstand, und kein anderes Beweismittel angeführt werden, als jene, worüber bey der ersten Behörde das Urtheil gesprochen wurde y). Dieß liegt in der Natur der Sache; denn der Zweck des Appellationsverfahrens beruhet bloß in dem: die Rechtmäßigkeit, oder die Unrechtmäßigkeit des in erster Behörde geschöpften Urtheils darzuthun. Da nun bekanntermassen der Unterrrichter nur nach der vorliegenden Geschichtserzählung, und nach den aufgeführten Beweismitteln sprechen durfte, so kann dieser so eben erwähnte Endzweck nicht anders erreicht werden, als durch Darstellung der nähmlichen Thatumstände und der nähmlichen Beweismittel, woraus der Oberrichter allenfalls den Maaßstab zur Prüfung finden kann: ob der Unterrichter solche gehörig in Betrachtung gezogen, und ob er nicht etwa hiebey geirret habe.

Aus

y) A. G. O. §. 257.

Aus allem was ich gesagt habe sieht man, daß der durch die neue Manipulation eingeführte Appellationsproceß mehr vereinfacht wurde; aber ich kann demungeachtet nicht verbergen, daß mir auch dieser nicht ganz gefalle. Denn, wenn ich die bisher aufgestellten gesetzlichen Grundsätze genau erwäge, so finde ich darin, daß die Wesenheit der Appellation einzig in der Appellationsanmeldung bestehe; zudem finde ich, was ich so eben bemerkt habe, daß in den Akten der zweyten Behörde, das ist, in den Appellationsbeschwerden, und in der Appellationseinrede Geschichtsumstände, und Beweismittel auf keine Weise aufgeführt werden dürfen, welche in den Satzschriften der ersten Behörde nicht vorgekommen sind; ja daß der Appellationsrichter sogar auf solche keine Rücksicht nehmen darf. Wenn ich nun diese gesetzlichen, in der Natur der Sache selbst vollkommen gegründeten Verfügungen näher betrachte, so entsteht in meinem Innern die eben so gegründete Frage: wozu diese Appellationsbeschwerden und Appellatonseinreden nützen? und ich kann mich nicht enthalten die Meinung zu äußern: daß sie nicht nur zwecklos, sondern selbst der Beförderung des Ganges der Justizpflege höchst schädlich sind. Sie sind zwecklos, weil in diesen Schriften nichts mehr angebracht werden darf, das nicht schon in den Acten der ersten Behörde enthalten ist.

Man könnte mir freylich wohl einwenden: daß der Zweck dieser Schriften blos der sey, den Appel-

lations-

lationsrichter auf jenes aufmersam zu machen, was der Unterrichter entweder absichtlich, oder aus Unwissenheit in seinen Entscheidungsgründen übergangen, oder anders genommen hat, als es dem Sinne der Gesetze gemäß zu nehmen war. Allein, wenn ich bedenke: daß der Regent zu Richtern des Obergerichtes nur auserlesene Männer anstellt, für deren Kenntnisse nicht nur die zurückgelegten juridischen Studien, sondern auch die durch mehrere Jahre bey den untern Behörden erworbenen Erfahrungen bürgen, so meine ich nichts auffallendes zu behaupten, wenn ich sage, daß solche Männer einer so gearteten Erregung ihrer Aufmerksamkeit schwerlich bedürfen; besonders, da es bey dem königlichen Appellationsgerichte hergebrachte Sitte ist, sich mit dem Vortrage des Referenten allein nicht zu begnügen, sondern die Beylagen der Prozeßakten jedesmahl genau zu prüfen. Dadurch kann man überzeugt seyn, daß die Appellationsschriften zwecklos sind. Ich halte sie auch für schädlich, weil sie den Gang der Justizpflege schwerfällig machen, welches sich daraus ergiebt, daß muthwillige und ränkesüchtige Parteyen eben darin ein Rettungsmittel suchen, und nicht selten ihren Gegner, der für sich seine gerechte Sache hat, zu ermüden streben. Unzählige appellirte Prozesse kommen vor, in welchen man diese Absicht nur zu deutlich gewahr wird. Höchst ungerecht würde man verfahren, wenn man die Schuld ganz auf die Advokaten wälzen wollte; denn um so etwas im allgemeinen ernstlich

zu behaupten, gehört ein hoher Grad von Kurzsichtigkeit. Man entehrt dadurch einen sonst seiner hohen Bestimmung nach ehrwürdigen ganzen Stand, welcher zugleich, wenn er auch einträglich ist, seine eigenen Schwierigkeiten hat, welche der Richter nicht empfindet. Der Advokat, welcher in erster Behörde sachfällig geworden ist; der vielleicht seiner Partey selbst schon gegen die Verführung des Prozesses dringende Vorstellungen gemacht hat, muß die Appellation verfolgen, wenn es seine Partey fordert. Soll er ihr die Vertretung aufkündigen? das kann wohl in jenen wenigen Fällen gefordert werden, wo das Unrecht sonnenklar aufliegt. Der Advokat muß von seinen Parteyen leben; handelt er wider ihren Eigensinn, so verscherzt er sein Glück und selbst seinen Ruf; ja es ist unglaublich wie hartnäckig manche Partey auf ihren, wenn gleich nur scheinbaren Rechten, beharret; wie manche Partey dem Spruch des Oberrichters sehnlich entgegen sieht. Ich weiß sehr wohl, daß ich den Feinden der Advokaten durch diese meine Bemerkungen eben nicht einen angenehmen Dienst leiste; aber ich bin als eingeweihter Geschäftsmann auch gründlich überzeugt, daß die zur Mode gewordene Feindschaft wider die Advokaten nicht nur höchst ungerecht ist, sondern auch auf eitlen Gründen beruht, welche hier aufzuführen außer dem Plane meines Werkchens liegt. Die Widersacher dieses ehrwürdigen, und bey unserer politischen Verfassung selbst unentbehrlichen Standes können mich

verstehen, wenn sie es wollen; es steht ihnen aber auch frey mich für einen politischen Ketzer zu erklären, wenn sie einen Stand dem Haße Preiß geben wollen, weil er gute Einkünfte gewährt. Es muß doch immer sonderbar scheinen, und hinterläßt gewiß einen Verdacht des Neides, wenn eben diese Leute wider die Advokaten auftreten wollen, welche ihren Schutz am meisten brauchen. Man glaube ja nicht, daß ich gesinnt sey, mich zum Vertheidiger saumseliger und unrechtlicher Advokaten aufzuwerfen; denn ich kann Unfug nicht in Schutz nehmen; aber eben so wenig kann ich es vertragen, wenn ich da schimpfen höre, wo keine Ursache dazu vorhanden ist. Jeder Stand ist ehrwürdig; denn jeder Stand wirkt zur Erhaltung des allgemeinen Wohls; jeder Stand hat auch seine Mackeln, das läugne ich nicht; aber daß diese einzelnen Mackeln uns ein Recht geben könnten wider den ganzen Stand ein ungünstiges Vorurtheil öffentlich zu verbreiten, das fließt doch wahrlich nicht daraus. Der Leser verzeihe mir diese Digression. Ich wende mich nun wieder zu der Fortsetzung des heutigen Appellationsprocesses.

Ganz ein anderes Verhältniß hat es mit der von einer Partey angestrengten Nullität, von welcher ich einiges erinnern muß. Die Fälle in welchen die Nullitätsbeschwerde statt findet, können sich in einem Lande nicht so häufig ereignen, wo der Landesfürst für eine gereinigte Justizpflege durch gute Gesetze gesorgt hat, wie dieß im Königreiche Böhmen ist, da

es in dem ganzen Lande beynahe kein einziges Ortsgericht giebt, das nicht mit einem geprüften Justizbeamten versehen wäre, worauf das königliche Appellationsgericht den heilsamen Absichten der Gesetzgebung ganz entsprechend, mit allem Ernste dringt.

Ich habe schon gesagt, daß die Nullitätsbeschwerde mit jener der Appellationsbeschwerde vereinigt angebracht werden müße, was jedoch eben nicht nothwendig seyn würde, wenn der höchste Gesetzgeber für gut fände, den Gang des Appellationsprozesses zu vereinfachen. In Ansehung der Nullität ordnen die Gesetze, daß der Oberrichter die Nullität vor allem beurtheilen müsse, und wenn er diese gegründet findet, sich in die Schöpfung eines Urtheils in der Hauptsache nicht einlassen darf, sondern das unterrichterliche Urtheil kassiren, und ein neuerliches Verfahren anordnen müsse; wobey zugleich der Unterrichter in den Ersatz der durch die Verzögerung beyden Theilen erweislich verursachten Schäden und Unkosten zu verurtheilen kommt z), welche das Appellationsgericht mäßigen a), und die Ursachen der Kassirung dem Unterrichter durch ein besonderes Decret von Amtswegen anzeigen soll b). Eben so muß auch in jenem Falle, wo eine Nullitätsbeschwerde verworfen wird, das Appellationsgericht die Beweggründe hinausgeben.

z) A. G. O. §. 264.

a) Hofdekret v. 10. May 1784.

b) Hofdek. v. 14. Juny 1784. q.

ben. Wenn aber das Appellationsgericht den Unterrichter in den Ersatz der Unkosten verurtheilt, muß das Verzeichniß derselben binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist und zwar unter Verlust des Ersatzes abgefordert werden c). Ist nun das abgeheischte Schadenverzeichniß von den Parteyen eingelegt worden, so bringt es die in dem billigen Rechtssatz audiatur et altera pars gegründete Praxi mit sich, daß der Unterrichter über diese Liquidation vorläufig vernommen, und nach dessen eingelangter Äußerung die Mäßigung vorgenommen wird. Auch von Amtswegen soll das Appellationsgericht auf die Nullität aufmerksam seyn, das heißt: des Obergerichtes Pflicht bringt es mit sich, wenn gleich die Partey die Nullität nicht gerügt hat, die Akten genau zu prüfen, ob nicht eine Nullität in dem Verfahren, oder im Urtheilen begangen wurde d).

Wenn das Appellationsgericht die Nullitätsbeschwerde ungegründet findet, so ist der appellirte Prozeß der Ordnung nach zu erledigen, und die Nullitätsbeschwerde zu verwerfen, zugleich jedoch, wenn diese bloß muthwillig erkannt würde, der Beschwerdführer gemessen zu bestrafen e).

Haben beyde streitende Parteyen appellirt, so

wird

c) Hofdek. v. 14. Nov. 1785.

d) A. G. O. §. 265.

e) Ibid. §. 266.

wird über beyde Appellationen nur durch ein Appellationsurtheil erkannt f).

Wider Bescheide, welche einen Gegenstand des streitigen Richteramtes betreffen, findet eine Appellation nicht statt; sondern es muß gegen solche binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung, der Rekurs bey dem königlichen Appellationsgerichte eingelegt werden, widrigens die Partey damit nicht mehr gehört werden darf g). In Geschäften des adelichen Richteramtes muß bey dem Unterrichter nach erhaltenen abweislichen Bescheid erst Vorstellung gemacht werden, und erst dann, wenn auf diese eine günstige Abänderung nicht erfolgte, findet der Rekurs statt h), und dieß nach meiner Meinung ganz billig; denn in diesen Fällen, wo so manches von verschiedenen Umständen und Verhältnissen abhängt, ist es ja möglich, daß der durch die Vorstellung belehrte Richter von seiner Verordnung abgehen kann, wie dieß auch wirklich nicht selten zu geschehen pflegt.

Es hängt in Rekursfällen von dem Ermessen des königlichen Appellationsgerichtes ab, über die Rekursbeschwerde den Unterrichter binnen einer angemessenen Frist zu vernehmen, oder die Beschwerde ohne weiters zu erledigen. Es ist jedoch immer rathsam in Fällen, wo das Appellationsgericht zur Abände-

rung

f) Hofdek. v. 15. Jenner 1787. p.

g) A. G. O. §. 267.

h) Hofdek. v. 27. Dez. 1782.

rung des rekurrirten Bescheides sich bestimmt findet, den Unterrichter vorläufig zu vernehmen, weil doch noch ganz besondere Umstände und Ursachen eintreten können, welche den Unterrichter zur Schöpfung seines Bescheides verleitet haben, die in den Beweggründen, welche den Bescheid rechtfertigen, nicht enthalten sind. Wenigstens hat es die Erfahrung gelehret, daß das Appellationsgericht so manchmahl besser gehandelt hat, da es diese gewiß unschädliche Vorsicht brauchte; zudem macht es oft selbst die Wichtigkeit des Gegenstandes räthlich nähere Auskünfte von dem Unterrichter einzuhohlen; ja es dient sogar zum Beweise der Unbefangenheit einer mit so großer Gewalt versehenen Behörde, wenn sie auch den Unterrichter hört, ehe sie seine Amtshandlung verwirft.

Von dem Urtheile des Appellationsgerichtes geht der Zug in der Revision an die oberste Justizstelle, wenn das unterrichterliche Urtheil abgeändert wird i); jedoch muß die Revisionsanmeldung nnd Beschwerde bey dem Unterrichter eingebracht k), und an Seine Majestät stylisirt werden l). Wider zwey gleichförmige Urtheile ist die Revision in der Regel nicht zulässig m). Es kann jedoch besondere Fälle geben, in welchen der Landesfürst im außerordentlichen Wege die

i) A. G. O. §. 260.

k) Hofdek. v. 30. Dez. 1782.

l) Hofdek. v. 14. Nov. 1783.

m) A. G. O. §. 260.

die Revision auch wider zwey gleichförmige Urtheile als zulässig erklären kann. Die Gerechtigkeit unserer Staatsverwaltung läßt dieses Mittel nur in jenen Fällen zu, in welchen es nöthig ist, und beugt durch allen daraus entstehen könnenden Mißbräuchen weise vor.

Das königliche Appellationsgericht muß bey der Einbegleitung der Revisionsakten jedesmahl anzeigen, ob, und welche Gebrechen von ihm bey der im Appellationszuge vorgenommenen Erledigung des Prozesses bemerket worden, und welche Ausstellungen dieser wegen dem Richter erster Behörde gemacht worden sind n).

Von den Besoldungen des Personals bey der Appellationskammer habe ich an seinem Orte nur jenes wenige gesagt, was ich aus glaubwürdigen Schriften entnehmen konnte. Wie die Besoldungen von Marien Theresiens Regierung bis auf unsere Zeiten waren, kann ich zuverlässiger aus den Berichten angeben, welche mir ein alter Staatsdiener, der Herr Appellationssecretär und königliche Rath Carl Lazar Schitra v. Ehrenheim gefälligst mittheilte. Um nicht das Verzeichniß dieser Besoldungen zweymahl aufführen zu dürfen, folglich um unnütze Wiederhohlung zu vermeiden, will ich hier ein für allemahl bemerken, daß die Rubrik dermahlige neue Zulage ex cammerali von späterer Zeit, nähmlich gegen das

Ende

n) Hofdek. v. 27. Aug. 1784.

Ende der Regierung Marien Theresiens zu verstehen sey.

Es war also unter der Regierung Marien Theresiens der Besoldungsstand der Appellationskammer folgender:

	Gehalt ex cammerali		Ständisches Adjutum		Neue Zulage ex cammerali	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Appellationspräsident.	1400	—	800	—		
Vicepräsident.	700	—	400	—	900	—
Ein Rath, wovon drey auf der Herren- drey auf der Ritter- und sieben auf der Doctorbank besoldet wurden.	700	—	400	—	400	—
Ein deutscher Secretär.	466	40	167	—	216	20
Ein böhmischer Secretär.	466	40	167	—	211	20
Ein Supernumerar Secretär und Lehnsregistrator.	308	—	69	20	267	40
Ein böhmischer Registrator.	308	—	94	20	242	40
Ein deutscher Registrator.	308	—	94	20	237	40
Ein böhmischer Expeditor.	300	—	33	—	222	20
Ein deutscher Expeditor.	300	—	33	—	222	20
Ein Lehnsviceexpeditor.	—	—	—	—	400	—
Ein böhmischer Viceregistrator.	168	—	66	—	146	—

	Gehalt ex cammerali		Ständisches Adjutum		Neue Zulage ex cammerali	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ein deutscher Vicere-gistrator.	168	—	66	—	141	—
Ein Lehnsviceregistrator.	168	—	66	—	141	—
Ein Viceexpeditor.	168	—	66	—	141	—
Ein böhmischer Ingrossist.	163	—	66	—	86	—
Ein deutscher Ingrossist.	—	—	33	—	282	—
Drey Kanzellisten zu	265	—	—	—	795	—
Drey Kanzellisten zu	260	—	—	—	780	—
Ein Thürsteher, deren drey waren	112	—	29	—	30	—

Die Kanzellisten haben ihre Emolumente von Kommissionen, und die Taxgebühr von den Abschriften gezogen. Die Thürsteher hattrn von jeder Civilexpedition funfzehn Kreuzer.

Daß die Accidentien der Secretäre mehr als jene der Räthe betragen haben, davon liegt die Ursache darin, daß die Secretäre nebst der Corbone auch das Emolument von Installationen der Räthe, dann für die Inrotulirungen, für die Kundmachung der Civilurtheile, für die Advocateneide, für die Standeserhöhungen, für die Abnahme des Eides der Landesadvocaten, der Landesprocuratoren, und der Landesbuchhalter genossen haben.

Kaiser Joseph der Zweyte setzte folgende Besoldung fest:

Dem Appellationspräsidenten 6000 fl.

Dem

Dem Vizepräsidenten 4000 fl.
Dem Rathe 1800 fl.
Dem Secretär der ersten Klasse 1000 fl.
Dem Secretär der zweyten Klasse 900 fl.
Dem Rathsprotokollisten 800 fl.
Dem Expeditor 300 fl.
Dem Registrator 800 fl.
Dem Einreichungsprotokollisten 700 fl.
Dessen Adjunkten 600 fl.
Dem Registranten 600 fl.
Dem Kanzellisten der ersten Klasse 500 fl.
Dem Kanzellisten der zweyten Klasse 400 fl.
Dem Kanzellisten der dritten Klasse 300 fl.
Dem Gerichtsdiener 300 fl.
Dem Heitzer sammt Knechte 350 fl.

Alle vorherigen Accidentien wurden aber zur Kammer eingezogen. Kaiser Leopold der Zweyte endlich bewilligte jedem Appellationsrathe 2000 fl.

Zum Schluße dieser historischen Abhandlung sey es mir erlaubt, dem Leser eine Vergleichung des neuen Appellationsgerichtes mit der alten Appellationskammer vorzulegen, welche auf den angeführten historischen Daten beruht. Schon die Benennung dieser Justizbehörde ist von der vormahligen Benennung derselben verschieden; ehemahls hieß sie die königliche Appellationskammer ob dem Prager Schloße; jetzt führt sie den Nahmen eines kaiserlich-königlichen allgemeinen Appellations- und Kriminalobergerichtes im Königreiche Böhmen. Es giebt nun keinen Unterschied

mehr unter den Appellationsräthen; die sonst üblich gewesenen drey Bänke der Herren, der Ritter, und der Doctoren sind abgeschafft, und jedem Appellationsrathe ist sein Rang nach dem Eintritte in das Collegium angewiesen. In der Zahl der Räthe äußert sich der kleine Unterschied, daß ehedem sechzehn, jetzt siebzehn angestellt sind; jedoch wurde auch sonst die Zahl von sechzehn nicht so genau beobachtet, da stets Supernummerarräthe angestellt waren, welche aus besonderer Gnade des Landesfürsten, nachdem sie eine Zeitlang Proben von ihrer Geschicklichkeit und ihren Kenntnissen abgelegt hatten, das votum activum erhielten, aber in die Besoldung nur durch die Vorrückung traten. Auch sind dermahl alle Räthe des Appellationsgerichtes, und zwar gleich besoldet.

In der Art zu stimmen zeigt sich der Unterschied, daß die Stimmen nach dem Range der Räthe abgegeben werden, wo bey der älteren Appellationskammer der jüngste Rath gleich nach dem Referenten stimmen mußte; das aber schon bey der jüngern Appellationskammer, wie ich an seinem Orte angeführt habe, abgeändert wurde.

Die Würde des Appellationsraths ist jetzt viel ansehnlicher, als sie sonst war; denn jetzt behauptet der Appellationsrath gleichen Rang mit dem der politischen Landesstelle. Auch ist in unsern Zeiten die Würde und das Ansehen des Appellationsgerichtes bedeutender, als ehemahls; denn jetzt übt das Appellationsgericht die Gerichtsbarkeit auch über den Adel

aus

aus, welche dieser Justizbehörde vor Kaiser Joseph dem Zweyten nicht gebührte.

In den Eigenschaften, welche sonst zur Erlangung einer Appellationsrathsstelle unumgänglich erfordert wurden, äußert sich ein beträchtlicher Unterschied in dem, daß jetzt eben nicht nothwendig ist, Inländer oder katholisch zu seyn, um Appellationsrath werden zu können; und daß eine eigene Prüfung zu diesem Amte ganz und gar nicht zulässig ist; sondern die würdigsten Individuen von den ersten Behörden Seiner Majestät von dem königlichen Appellationsgerichte dazu vorgeschlagen werden sollen.

Nach der neuen Verfassung ist der Präsident gleichfalls das Oberhaupt der Behörde, dem der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte, das Recht der Umfrage und der Schlußfassung zusteht; nur bestimmt die neue Verfassung letzteres etwas näher; denn der Präsident muß nach der Mehrheit der Stimmen den Rathsschluß abfassen, darf jedoch seine abgesonderte Meinung zum Protocoll geben, und seine Stimme entscheidet, wenn die Meinungen der Räthe vollkommen gleich getheilt sind.

Die Räthe sind nach der neuen Verfassung auch dem Präsidenten untergeordnet, und ihm die geziemende Achtung schuldig; dagegen ist aber der Präsident nicht befugt, von seiner Seite es an wechselseitiger Achtung gegen die Räthe mangeln zu lassen.

In ältern Zeiten war nicht immer ein Vicepräsident bey der Appellationskammer angestellt, wo dann

in Abwesenheit des Präsidenten der Vorsitz dem ältesten Rathe aus dem Herrnstande gebührte; jetzt ist der Vicepräsident der gesetzliche Stellvertreter des Präsidenten; und überhaupt ist die ganze Verfassung darin geändert, daß die wichtigsten Geschäfte in abgetheilten Senaten, auch unter dem Vorsitze eines Raths erledigt werden können und müssen, in welchen Senaten der Vorsitz dem ältern Rathe nach seinem Range gebührt.

Auch die dermahlige Verfassung leidet nicht eine zu lange Abwesenheit der Appellationsräthe; doch steht es in des Präsidenten Macht, dem Rathe aus wichtigen Ursachen sechs Wochen im Jahre zu seiner Erhohlung zu gönnen, und auch diese Frist nach seinem Befunde zu erweitern; jedoch darf er einem Rathe die Erlaubniß, sich in die Residenzstadt des Landesfürsten zu begeben, nicht ertheilen; sondern er muß ein solches Gesuch mit seinem Gutachten an den Präsidenten der obersten Justizstelle einbegleiten, und der Rath darf sich nicht entfernen, bis die Erlaubniß von höchsten Orten ertheilt ist.

Ein bedeutender Unterschied zeigt sich in dem, daß ehemahls die Appellationsräthe zu verschiedenen Commissionen, z. B. zu Pupillar- geistlichen - Gränz- Militär- u. d. m. Commissionen zugezogen wurden; nach der neuen Verfassung aber solche Commissionen nicht mehr üblich sind, und ein einziger Rath bey der königlichen Erbsteuerhofcommission verwendet wird.

Bey der alten Appellationskammer wurden in

der

der Regel wöchentlich vier Sitzungen gehalten; jetzt kommt man gewöhnlich wöchentlich dreymahl zusammen; dagegen muß man bedenken, daß ehemahls weit mehrere Ferien waren, in welchen keine Sitzungen gehalten wurden, als jetzt; denn es gab damahls Weihnachts- Ostern- Pfingst- Ernte- und Weinlese-ferien, nebst Collegiumsfesttagen. Dagegen kann das dermahlige Appellationsgericht, gemäß der allgemeinen Gerichtsordnung, nur die Ferien von dem Weihnachtstage bis zu dem Tage der heiligen drey Könige, von dem Palmsonntage bis zu dem Ostermontage, an den drey Bettagen in der Kreuzwoche, von dem Frohnleichnahmstage bis zu dem folgenden Donnerstage, und die Sonn- und gebothenen Feyertage feyern. Schon daraus ergiebt sich, daß das Appellationsgericht so häufige Sitzungen entbehren könne; sie würden auch nicht nur zu keinem Zwecke führen, sondern selbst dem Dienste schädlich seyn, weil den Räthen die physische Zeit zur Ausarbeitung ihrer Amtsgeschäfte geraubt werden würde.

Das dermahlige Appellationsgericht eifert um die Achtung des Publikums wie die alte Appellationskammer; es meidet alle Uneinigkeit; Factionsgeist ist entfernt; die Räthe sind gute Freunde als Mitglieder des ehrwürdigsten Justiztribunals im Lande, und verbittern sich nicht wechselseitig die schweren Pflichten, die sie dem Landesfürsten und dem Staate, ihrem heiligen Eide gemäß, schuldig sind.

Auch nach der jetzigen Verfassung ist Unbefan-

genheit die Haupttugend des Appellationsgerichtes. Derjenige Rath, welcher sich beygehen ließe, als heimlicher Vertreter der Partey zu stimmen, würde zuversichtlich die allgemeine Verachtung des Collegiums auf sich laden.

Eben so, wie es bey der alten Appellationskammer war, ist es noch jetzt; der Appellationsrath kann nur Appellationsrath seyn, und darf nebst seinem Amte keine andere Bedienstung versehen.

Das Rathsgeheimniß muß auch nach der neuen Verfassung bey dem Appellationsgerichte auf das strengste bewahrt werden.

Dem Präsidenten ist das Befugniß — so wie es sonst war — eingeräumet, dem Referenten in wichtigern Geschäften einen Coreferenten zuzugeben. Ein leichtsinniger Rath, welcher seine Geschäfte übereilt, der die Wichtigkeit seines Amtes zu wenig achtet, der seine Amtsarbeiten als Nebengeschäfte behandelt, könnte nach meiner Überzeugung, die ich von dem echten Gefühle für Ehre habe, von einem klugen Präsidenten nicht wirksamer gebessert werden, als wenn er ihm auf unbestimmte Zeit zu allen, selbst zu den unbedeutendsten Geschäften einen Coreferenten setzte.

Nach der alten Verfassung waren bey der Appellationskammer zwey Secretäre, ein deutscher und ein böhmischer angestellt; bey der neuen Einrichtung wurden dem Appellationsgerichte vier Secretäre zugetheilt.

Heut zu Tage ist das Appellationsgericht mit

drey

drey Rathsprotokolliſten verſehen, welcher Dienſtes-zweig bey der ehemahligen Appellationskammer nicht bekannt war; denn dort hatten die Secretäre nur anzumerken, was beſchloſſen wurde; in unſern Zeiten aber iſt es des Rathsprotokolliſten Pflicht, in dem Rathsprotokolle die Stimmen der Räthe ſo aufzuführen, wie ſie mündlich abgegeben worden ſind;' und es iſt nicht Schuldigkeit des Raths, ſeine mündlich geäußerte Meinung zur Bequemlichkeit des Rathsprotokolliſten ſchriftlich aufzuſetzen; doch pflegt man in beſonders wichtigen Fällen, und wo ſolche abgeſonderte Meinungen von größerem Umfange ſind, zur Erleichterung ſeine Meinung, beſonders wenn ſolche durch Mehrheit der Stimmen zum Rathsſchluße wird, dem Rathsprotokolliſten ſchriftlich zu geben. Schon daraus kann man auf die Wichtigkeit des Amtes eines Rathsprotokolliſten, und auf die dazu erforderlichen Eigenſchaften ſchließen; denn es iſt in der That keine Kleinigkeit, in verwickelten Fällen die verſchiedenen Meinungen der Votanten richtig zu faſſen, und ſolche mit Bündigkeit und Beſtimmtheit in dem Rathsprotokolle darzuſtellen. Dazu gehört ein theoretiſch- und praktiſcher Rechtsgelehrter, und eine große Übung und Beleſenheit; wie könnte der Rathsprotokolliſt ſonſt die Menge von verſchiedenen Ideen richtig ausdrücken?

Nach der alten Verfaſſung hat kein Einreichungsprotokoll exiſtirt; denn die Geſuche mußten bey dem Appellationspräſidenten eingereicht, von ihm

präsentirt, den Räthen zugetheilt, und von ihm ein eigenes Referentenbuch geführt werden, wovon der Secretär ein Exemplar hatte. In unsern Zeiten verhält es sich damit ganz anders: Die Gesuche, und überhaupt alle Zuschriften werden in einem eigenen Zimmer, Einreichungsprotokoll genannt, abgegeben, von dort kommen sie in die Registratur, welche, wenn das Geschäft schon einen eigenen Referenten hat, diesen anzeigt, wo sodann im Einreichungsprotokolle gleich der Referent bemerket wird. Exhibiten, die keinen bestimmten Referenten haben, theilt der Präsident, oder nach Umständen der Vicepräsident, oder der vorsitzende Rath den übrigen Räthen nach seinem Befunde zu. Für jeden Rath wird jährlich ein eigener Referententernion geführt, in diesen werden alle ihm zugetheilte Exhibiten in chronologischer Ordnung eingetragen; dadurch wird der Vortheilt erreicht, daß der Vorsitzende jeden Rath genau zu kontrolliren vermag, ob er nicht etwa die ihm zugewiesenen Geschäfte zu lange unbearbeitet liegen läßt. Übrigens ist das Einreichungsprotokoll für die Parteyen in so weit ein Geheimniß, daß sie dort den Referenten nicht erfahren dürfen; jedoch steht ihnen frey bey dem Einreichungsprotokolle sich anzufragen: ob ihre Angelegenheit bereits und wenn vorgetragen wurde; worüber ihnen ohne Anstand Auskunft gegeben werden muß. Jetzt bestehet dieses Amt aus einem Protokollisten und seinem Adjunkten, welchen zur Aushülfe wegen der häufig vorkommenden Geschäfte ein Kanzley-

leyindividuum zugetheilt ist. Der Protokollist muß alle eingereichte Exhibiten präsentiren, und in die Einreichungsbögen eintragen. Der Adjunkt hat das Register über das gesammte Einreichungsprotokoll zu führen, und die Rubriken des Protokolls auszufüllen. Der zur Aushülfe zugetheilte Kanzleybeamte trägt die Exhibiten in die Referententernionen ein.

Nach der alten Verfassung bestund die Registratur aus einem deutschen und einem böhmischen Registrator; jetzt versieht die Registratur ein Registratursdirector, dem der Titel eines Appellationssecretärs beygelegt wurde; vier Registranten führen die Geschäfte.

Vormahls waren für die Kanzleygeschäfte vier Kanzellisten angestellt, später erst wurden Expeditoren eingeführt; jetzt bestehet das Kanzleypersonale aus einem Expeditsdirector, welcher den Titel eines Appellationssecretärs führt, und aus zehen Kanzellisten, dann noch einigen Kanzleyaccessisten, welche nach Umständen aufgenommen werden, und unentgeldlich dienen.

Nach der alten Verfassung hatte die Appellationskammer Belehrungen in Criminalfällen zu ertheilen; dieß muß das jetzige Appellationsgericht auch thun; nur pflegt solches jetzt mit Belehrungen etwas sparsam zu seyn; denn bey der unlängst erst abgeänderten Criminalverfassung ist es nicht rathsam Belehrungen zu ertheilen, sondern das Appellationsgericht hält es für zuträglicher, die zu ertheilenden Belehrungen zu entwerfen, und vorläufig der Hofstelle zur Erkenntniß

niß vorzulegen. Ich muß bekennen, daß ich diese Methode für die zweckmäßigste halte, weil dadurch die Gesetzlichkeit und die Sanction der Belehrung bewirket wird. Man kann wohl Gründe für seine Meinung haben, ja man kann so sehr davon überzeugt seyn, daß aller Zweifel ausgeschlossen zu seyn scheinet; aber man kann doch irren; der Gesetzgeber kann aus andern, es sey juridischen oder politischen Principien ausgegangen seyn, und die Belehrung, welche man zu ertheilen beschlossen hat, kann, so gut sie auch gemeint seyn mag, dennoch schief ausfallen. Überdieß liegt ja nicht so äusserst viel daran, ob die Belehrung dem anfragenden Gerichte um drey oder vier Wochen früher oder später zukommt; sondern es handelt sich darum, daß sie dem Geiste des Gesetzes entsprechend gegeben werde, und das kann, wie ich denke, nicht geschehen, wenn nicht der Gesetzgeber sie selbst authorisirt hat.

Es ist überhaupt eine schwierige Sache Gesetze zu erklären, und eben darum wünschte ich ein allgemein verbindliches Gesetz zu sehen, kraft welches angeordnet würde, daß das Appellationsgericht jedes Belehrungsgesuch der höchsten Behörde mit seinem Gutachten zur Prüfung und Entscheidung vorlege. Nur auf diese Art würde es möglich werden, nach und nach das wichtige Werk einer gereinigten, zweckmäßigen und den Zeitumständen angemessenen Gesetzgebung zur Vollkommenheit zu bringen, und mit dem Geiste des Zeitalters vorzurücken. Man würde meine

Idee

Idee nicht wohl fassen, wenn man mir zumuthen wollte, daß ich der Meinung sey, daß das Appellationsgericht die Macht nicht haben sollte, in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, den Gerichten Weisung zu geben; nur das will ich behaupten, daß eine solche Belehrung, wenn sie ja in dringenden Fällen gegeben werden muß, nicht als allgemeines für alle künftige ähnliche Fälle geltendes Normativ angesehen werden soll; sondern, daß davon der Hofstelle zur Wissenschaft Bericht zu erstatten, und solche zu fragen sey: ob diese gegebene Belehrung Gesetzeskraft erhalten solle.

Nach der alten Verfassung war der Appellationskammer strenge Aufsicht über die untergeordneten Criminalgerichte empfohlen; jedoch konnte sie diejenigen Criminalgerichte, welche ihre Amtspflicht mit gebührender Thätigkeit nicht erfüllten, nicht eigenmächtig bestrafen; sondern sie mußte dieserwegen Anzeige an die Statthaltung machen. Ich kann mir wohl die Ursache erklären, warum dieß so geordnet war. Die Appellationskammer war nähmlich damahls bloß ein königliches Gericht, und nicht zugleich eine Landesjustizstelle, welchen Rang das dermahlige Appellationsobergericht behauptet; und eben darin scheint mir der Unterschied in der dermahligen Verfassung zu liegen, gemäß welcher das Appellationsgericht solche nachläßige Criminalgerichte von Amtswegen zur Verantwortung ziehen und strafen muß. Eben so durfte die Appellationskammer auch in Civilgeschäften die den

Gehor-

Gehorsam verweigernden Landgerichte nicht selbst strafen, sondern sie mußte dieß der königlichen Statthalterey überlassen; nach der jetzigen Verfassung aber handelt das Appellationsgericht das Amt aus eigener Machtvollkommenheit als allgemeines Obergericht.

Nach der alten Verfassung war die Leuteration eines Appellationsurtheils gestattet; in unsern Zeiten kennen wir diese nicht mehr. Die Leuteration war ehedem bey den alten Schöppenstühlen häufig im Schwunge; oft mag sie aus gegründeten Ursachen angesucht worden seyn: aber wie gute Sachen oft gemißbraucht werden, so gieng es auch mit diesem heilsamen Mittel; man wendete manchmahl die Leuteration ein, wo der Spruch sonnenklar gewesen. Da nun von einem Appellationsurtheile die Revision statt findet, so ist die Leuteration als ganz entbehrlich entfallen.

Rücksichtlich des Vortrages ist Kaiser Joseph der Zweyte bey dem stehen geblieben, was Kaiser Ferdinand der Dritte geordnet hat, daß der Vortrag in deutscher Sprache geschehen soll. Nur ist die Art des Vortrages gewissermassen der Willkühr des Referenten überlassen. Der Vortrag hat nun freylich nicht mehr das gelehrte Ansehen, das er sonst unstreitig behauptete; aber ungeachtet dessen ist er doch richtig; man plagt sich nicht mehr mit Formalitäten, und es wird dadurch an der Zeit unendlich viel gewonnen.

Mündliche Vorträge waren bey der alten Appellationskammer eben so wenig als bey dem jetzigen

Appel=

Appellationsgerichte gestattet. Alles muß aus schriftlichen Referaten vorgetragen werden.

Nach der alten Verfassung durfte der Präsident in besonders wichtigen Fällen bey ungleichen Meinungen der Räthe die Sache der Erkenntniß des Kaisers unterziehen. Dieß findet in jetziger Verfassung nicht mehr statt; sondern der Präsident muß nach Mehrheit der Stimmen den Rathsschluß fassen; jedoch steht ihm frey, seine besondere Meinung zum Protokoll zu geben.

Bey der alten Appellationskammer mußten bey einem Endurtheile wenigstens neun, und bey einem wichtigen Beyurtheile wenigstens fünf Räthe zugegen seyn; nach der jetzigen Verfassung werden alle Gegenstände von vier Räthen und einem Vorsitzenden gültig entschieden.

In Betref des Curialstyls äußert sich nach der neuen Verfassung der Unterschied, daß alle Urtheile von dem Appellationspräsidenten und von einem Secretär; alle Edicte und Verordnungen von dem Präsidenten, Vicepräsidenten und einem Rathe; alle Bescheide von einem Secretär im Nahmen des königlichen Appellationsgerichtes ausgefertiget werden.

Die alte Appellationskammer hat, wie ich an seinem Orte angeführt habe, gewisse Taxen als Emolumente genossen. Kaiser Joseph der Zweyte hat diese Taxen eingezogen, und jedem Beamten einen anständigen Gehalt ausgemessen, der nun freylich mit den dermahligen Umständen nicht im gehörigen Verhältnisse steht.

steht. Es ist jedoch von der Gerechtigkeitsliebe unsers erhabenen Landesfürsten zu erwarten, daß er auch dieser Inconvenienz Abhülfe leisten werde.

Die deutsche Lehnshauptmannschaft blieb mit dem königlichen Appellationsgerichte vereint, und es wird daselbst noch immer ein eigenes Einreichungsprotokoll und eine eigene Lehnsregistratur geführt.

Die Verfahrungsart des Appellationsprozesses wurde durch die neue Verfassung zweckmäßig vereinfacht, da sonst die apostoli reverentiales und refutatorii statt hatten, indem erst bey der Appellationskammer untersucht und entschieden werden mußte, ob der Gegenstand appellabl sey oder nicht, und im ersten Falle der Appellationsproceß verordnet wurde, was nach der neuen Verfassung gänzlich wegfällt.

Der jetzige Appellationsproceß unterscheidet sich von dem vormahligen wesentlich darin, daß ehemahls vier Schriften gewechselt werden mußten, dagegen jetzt nur zwo Platz greifen. Nach der alten Verfassung wurde von Bescheiden und Decreten des Unterrichters appellirt, und darüber zwo Schriften gewechselt; nach der heutigen Verfassung findet von solchen eine Appellation nicht statt; dagegen ist der Rekurs eingeführt, wobey kein Schriftenwechsel zulässig ist. Auch sind jetzt die sogenannten Syndikatsklagen aufgehoben, und statt derselben die Beschwerden eingeführt, in welchen Fällen das Appellationsgericht von Amtswegen verfährt, das heißt: es untersucht den Gegenstand der Beschwerde entweder selbst, oder läßt

solchen durch das betreffende königliche Kreisamt, oder durch ein Landgericht untersuchen, und erkennet dann durch Bescheid darüber o).

Die Frist zur Appellationsanmeldung ist in unserer Verfassung die nähmliche geblieben, jedoch mit dem merklichen Unterschiede, daß jetzt eben diese Appellationsanmeldung die Wesenheit des ganzen Appellationsverfahrens ausmacht.

Nach der neuen Verfassung endlich muß das königliche Appellationsgericht in die Untersuchung der Nullität von Amtswegen eingehen, ohne von den Parteyen aufgefordert zu werden.

o) Resol. v. 11. Sept. 1784. a.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Auerspergu, Josef Karel z

Geschichte des königlichen böhmischen Appellationsgerichtes

Bd.: Th. 1.

Prag 1805
J.austr. 2 c-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542537-1